

AUS POLITIK UND ZEITGESCHICHTE

(Anti-)Rassismus

Alice Hasters
ZUM UMGANG MIT
ALLTAGSRASSISMUS

Christoph Giesa
WARUM UND WIE ICH
AUCH ALS WEIBER
ÜBER RASSISMUS REDE

Naika Foroutan
RASSISMUS IN DER
POSTMIGRANTISCHEN
GESELLSCHAFT

*Cengiz Barskanmaz ·
Maureen Maisha Auma*
ZUM RASSEBEGRIFF
IM GRUNDGESETZ:
ZWEI PERSPEKTIVEN

*Daniela Hunold ·
Maren Wegner*
RASSISMUS UND POLIZEI:
ZUM STAND
DER FORSCHUNG

Tiffany N. Florvil
TRANSNATIONALE
PERSPEKTIVEN AUF
SCHWARZEN ANTIRASSISMUS
IM DEUTSCHLAND
DES 20. JAHRHUNDERTS

*Kimiko Suda ·
Sabrina J. Mayer · Christoph Nguyen*
ANTIASIATISCHER
RASSISMUS
IN DEUTSCHLAND

APuZ

ZEITSCHRIFT DER BUNDESZENTRALE
FÜR POLITISCHE BILDUNG

Beilage zur Wochenzeitung Das **Parlament**

(Anti-)Rassismus

APuZ 42–44/2020

ALICE HASTERS

ZUM UMGANG MIT ALLTAGSRASSISMUS

In einer Welt, in der Ungleichheit besteht, ist auch Rassismus ungleich gewichtet. Die Unterschiede im Alltag zwischen weißen Menschen und Menschen, die von Rassismus betroffen sind, werden selten von Weißen bemerkt. Doch auch kleine Momente können große Effekte haben.

Seite 04–07

CHRISTOPH GIESA

WARUM UND WIE ICH AUCH ALS WEIßER ÜBER RASSISMUS REDE

In den Debatten um Rassismus scheinen die Fronten verhärtet: Auf der einen Seite stehen Betroffene, auf der anderen Seite die, die nicht begreifen können oder wollen, dass die Gesellschaft ein Rassismusproblem hat. Was ist mit jenen, die auf keiner der beiden Seiten stehen?

Seite 08–11

NAIKA FOROUTAN

RASSISMUS IN DER POSTMIGRANTISCHEN GESELLSCHAFT

Rassismus ist ein gesellschaftliches Ordnungsphänomen, das sich an den jeweiligen Kontext anpassen kann. In der postmigrantischen Gesellschaft dreht er sich nur an der Oberfläche um Migration. Vielmehr geht es um Anerkennung, Chancengleichheit und Teilhabe.

Seite 12–18

**CENGIZ BARSKANMAZ ·
MAUREEN MAISHA AUMA**

**ZUM RASSEBEGRIFF IM GRUNDGESETZ:
ZWEI PERSPEKTIVEN**

Die Debatte über die ersatzlose Streichung, Umformulierung oder unveränderte Beibehaltung des Rassebegriffs im Grundgesetz wird seit etwa einem Jahrzehnt und in Teilen sehr kontrovers geführt. Was bedeuten die unterschiedlichen Optionen für den Antidiskriminierungsschutz?

Seite 19–26

DANIELA HUNOLD · MAREN WEGNER

RASSISMUS UND POLIZEI:

ZUM STAND DER FORSCHUNG

Die Forschung zu diskriminierenden Einstellungsmustern und Handlungspraktiken von Polizist*innen weist große Lücken auf. Berichte über Rassismus und Rechtsextremismus innerhalb der Polizei verdeutlichen die Notwendigkeit einer wissenschaftlichen Informationsbasis.

Seite 27–32

TIFFANY N. FLORVIL

**TRANSNATIONALE PERSPEKTIVEN
AUF SCHWARZEN ANTIRASSISMUS IM
DEUTSCHLAND DES 20. JAHRHUNDERTS**

Das wortgewaltige Echo auf den Schwarzen Freiheitskampf in den USA zeigt die starke Wechselwirkung zwischen lokalen und globalen Phänomenen. Bewegungen wie Black Lives Matter können dabei an eine Geschichte des antirassistischen Aktivismus anknüpfen.

Seite 33–38

**KIMIKO SUDA · SABRINA J. MAYER ·
CHRISTOPH NGUYEN**

**ANTIASIATISCHER RASSISMUS
IN DEUTSCHLAND**

Asiatisch gelesene Menschen werden in Deutschland positiver wahrgenommen als andere (post)migrantische Gruppen. Die Zunahme antiasiatischer Narrative und Übergriffe während der Corona-Pandemie zeigt aber, wie unsicher dieser Zustand ist.

Seite 39–44

EDITORIAL

Artikel 3 des Grundgesetzes legt fest, dass kein Mensch aufgrund „seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen und politischen Anschauungen“ und „seiner Behinderung“ benachteiligt werden darf. Rassistische Übergriffe, Anschläge und Morde sowie Berichte über rechtsextreme Netzwerke auch in Polizeibehörden offenbaren jedoch die Diskrepanz zwischen Anspruch und Wirklichkeit dieses Verfassungsgrundsatzes.

Rassismus als „Märchen über angeborene Eigenschaften“ (Alice Hasters) und vermeintliche Legitimation von Ungleichheitsstrukturen kennt vielfältige Betroffene und passt sich an wandelnde gesellschaftliche Kontexte an. Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie tritt er mitunter besonders deutlich hervor. Das hiesige Echo auf die antirassistischen Proteste in den USA zeigt zudem, dass globale und lokale Phänomene sich durchaus wechselseitig beeinflussen können. Die Bewegung Black Lives Matter knüpft dabei auch in Deutschland an eine lange Geschichte antirassistischer Reaktionen an.

Während unter Demokrat:innen Einigkeit darüber besteht, dass Rassismus eine Gefahr ist und bekämpft werden muss, wird regelmäßig kontrovers diskutiert, wie rassistischen Zuschreibungen und Handlungsmustern begegnet werden kann. Was würde eine Streichung, Umformulierung oder unveränderte Beibehaltung des Begriffs „Rasse“ im Grundgesetz für den Schutz vor rassistischer Diskriminierung bedeuten? Wie lässt sich Rassismus in einer postmigrantischen Gesellschaft konzeptuell fassen? Und wie lässt sich vermeiden, dass sich beim demokratischen Streit über die beste Strategie die Fronten so sehr verhärten, dass dazwischen bisweilen Sprachlosigkeit herrscht?

Frederik Schetter

ESSAY

MÜCKENSTICHE MIT SYSTEM

Zum Umgang mit Alltagsrassismus

Alice Hasters

Selten fühlen sich weiße Menschen so angegriffen, missverstanden und allein wie dann, wenn man sie oder ihre Handlungen „rassistisch“ nennt. Das Wort wirkt wie eine Gießkanne voller Scham, ausgekippt über die Benannten. Weil die Scham so groß ist, geht es im Anschluss selten um den Rassismus an sich, sondern darum, dass ich jemandem Rassismus unterstelle. Weiße Menschen haben so wenig Übung darin, mit ihrem eigenen Rassismus konfrontiert zu werden, dass sie meist wütend darauf reagieren, anfangen zu weinen, oder einfach gehen. Für viele Menschen wirkt das R-Wort so, als ob man eine Fliege mit einem Baseballschläger erschlagen würde. Wenn ich jemanden rassistisch nenne, dann hört dieser Mensch meist nicht, was ich ihm oder ihr sage. Was er oder sie hört, ist: „Du bist ein schlechter Mensch. Du bist böse. Du bist ein Nazi.“ Das liegt auch daran, dass Menschen eine einseitige Vorstellung davon haben, was Rassismus ist.

Rassismus, so die geläufige Annahme, sei nur offener Hass und Verachtung, und trete seit 1945 nur noch vereinzelt auf. Kaum ein Land habe sich so viel Mühe gegeben wie Deutschland, die eigene rassistische Vergangenheit aufzuarbeiten, heißt es dann. Deshalb sei es jetzt auch mal gut. Und überhaupt: Rassismus gegenüber Schwarzen sei doch ohnehin ein Problem der USA – oder Großbritanniens oder Frankreichs.

Für Rassismus gibt es unterschiedliche Definitionen. Der Historiker Ibram X. Kendi definiert es zum Beispiel als „jegliche Vorstellung, die eine bestimmte ethnische Gruppe als einer anderen ethnischen Gruppe unterlegen oder überlegen betrachtet“.⁰¹ Doch in einer Welt, in der Ungleichheit besteht, ist auch Rassismus ungleich gewichtet. Viele Menschen gehen davon aus, dass grundsätzlich jede Person von ihm betroffen sein könnte. Diese Menschen sehen Rassismus als rein individuelle Haltung. Wie ein einzelner Mensch die Welt für sich ordnet, hat erst einmal wenige

Konsequenzen. Doch Rassismus ist ein System, das mit der Absicht entstanden ist, eine bestimmte Weltordnung herzustellen. Es wurde über Jahrhunderte aufgebaut und ist mächtig. Darin wurde die Hierarchie rassifizierter Gruppen festgeschrieben, und die lautet, ganz grob, so: Weiße ganz oben, Schwarze ganz unten.

Wenn also jemand glaubt, Schwarze seien von Natur aus Weißen überlegen, dann ist das zwar theoretisch ein rassistischer Gedanke – aber praktisch ein recht wirkungsloser. Dafür gibt es keine Echokammer, dieser Gedanke wird sich nicht in der Welt widerspiegeln. Anders ist es, wenn jemand glaubt, weiße Menschen seien Schwarzen überlegen. Diese Vorstellung füttert das ohnehin bestehende System. Die Echokammer dafür ist riesig. Dieses System nennt sich *white supremacy* („weiße Vorherrschaft“).

Eine Person, die das schon lange vor mir erklärt hat, ist die Autorin und Antirassismus-Aktivistin Noah Sow. Sie merkte an, dass Rassismus nicht erst bei dem Unterlegenheitsgedanken anfängt. Rassismus sei heutzutage „der Glaube, dass Menschen bestimmte Prädispositionen (Veranlagungen) jedweder Art haben“.⁰² Würde man also sagen, dass weiße Menschen mit hoher und Schwarze Menschen mit tiefer Stimme sprechen würden, dann mag da erst einmal keine Wertung vorliegen. Rassistisch ist die Aussage trotzdem.

Wenn man Rassismus als Denkweise begreift, die ausschließlich bewusst und mit böser Absicht erfolgt, sind nur wenige Menschen Rassisten. Aber Rassismus ist mehr als das. Er ist schon so lange und so massiv in unserer Geschichte, unserer Kultur und unserer Sprache verankert und hat unsere Weltsicht so sehr geprägt, dass wir gar nicht anders können, als in unserer heutigen Welt rassistische Denkmuster zu entwickeln. Rassismus ist in unserem System. So sehr, dass er oft unbewusst geschieht – besonders der sogenannte Alltagsrassismus.

KLEINE MOMENTE, GROßE EFFEKTE

Rassismus wird man also nicht los, nur weil man behauptet, nicht rassistisch zu sein. Es kann zum Beispiel sein, dass man am Tag gegen Rassismus demonstriert – und trotzdem Angst bekommt, wenn ein Schwarzer Mann einem nachts über den Weg läuft. Oder dass man kurz überrascht ist, wenn eine Frau mit Hijab perfekt Deutsch spricht. Auch wenn diejenigen, die auf die andere Straßenseite wechseln oder kurz verdutzt sind, nicht weiter darüber nachdenken und glauben, diese eine Sekunde, diese eine harmlose Handlung bliebe unbemerkt und würde keinen großen Unterschied machen, tut sie es doch. Und zwar für die Betroffenen. Eine deutsche Hijabi bekommt täglich verdutzte Blicke, wenn sie den Mund aufmacht. Ein Schwarzer Mann sieht in seinem Leben Hunderte verängstigte Gesichter, wenn er durch die Straßen läuft. Sie bemerken es.

Diese kleinen Momente wirken wie Mückenstiche. Kaum sichtbar, im Einzelnen auszuhalten, doch in schierer Summe wird der Schmerz unerträglich. Diese Mückenstiche haben einen Namen: Mikroaggressionen. Auch davon gibt es unterschiedliche Abstufungen. Das können Angriffe oder Beleidigungen sein, wie die Verwendung des N-Wortes oder Aussagen wie „Wir sind hier in Deutschland“. Es können unbewusste Handlungen sein – etwa wenn eine Frau ihre Tasche umkrallt, sobald ich mich in der Bahn neben sie setze. Aber auch das Negieren und Absprechen der eigenen Perspektive und Erfahrungen gehört dazu. Viele Menschen glauben mir nicht, wenn ich sage, dass manche Menschen Angst vor mir haben und mich für eine Diebin halten. Auch Ignoranz ist eine Form der Mikroaggression. Wer vermeidet, sich mit dem Thema auseinanderzusetzen, kann sich immer mit Unwissenheit herausreden und jegliche Verantwortung damit zurückweisen.

Nur, weil man sich nie bewusst Gedanken über Herkunft, Hautfarbe und Identität gemacht hat, läuft man nicht vorurteilsfrei durch die Gegend. Man bemerkt nur nicht, dass man diese Vorurteile hat. All diese Verhaltensmuster tragen dazu bei, das rassistische System aufrechtzuerhalten. Diese Unterschiede im Alltag zwischen wei-

ßen Menschen und Menschen, die von Rassismus betroffen sind, werden selten von Weißen bemerkt und adressiert. Denn in den meisten Fällen scheinen sie nicht der Rede wert zu sein.

Doch trotzdem können sie große Effekte haben. Es gibt einige Studien, über die Auswirkungen von Rassismuserfahrungen auf die psychische Gesundheit. Einige legen nahe, dass Rassismus Stress, Depressionen, chronische Erschöpfung und Wut auslösen kann, und das somit auch körperliche Beschwerden zur Folge haben kann.⁰³

ERFINDUNG DER MENSCHENRASSEN

Rassismus ist das Märchen über angeborene Eigenschaften, die Annahme, dass wir von Natur aus verschieden seien. Es braucht nur einen bestimmten Kontext, die passende Stimmung und Verkettung von Ereignissen – schon trägt Rassismus nicht mehr nur am rechten Rand Früchte, sondern wuchert überall. Ein blöder Witz, ein heimlicher Gedanke, ein unüberlegtes Vorurteil – es stammt alles aus der gleichen Geschichte, aus der gleichen historischen Wurzel. Und diese treibt und keimt gerade ordentlich. Längst sind Dinge wieder salonfähig geworden, die vor ein paar Jahren noch verpönt schienen.

Um besser über Rassismus sprechen zu können, ist es vor allem wichtig, eines zu verstehen: Es gibt keine Menschenrassen. Es gibt allerdings die Erfindung der Menschenrassen – die Rassifizierung. Sie dient dazu, eine Hierarchie zwischen Menschengruppen zu etablieren. Bereits Aristoteles tat dies. Er schrieb über die „Barbaren“ und meinte damit Völker, die seiner Ansicht nach den Griech*innen kulturell unterlegen waren. Später wurde insbesondere nach Familienzugehörigkeit rassifiziert. Während den Kreuzzügen und der Reconquista und der damit einhergehenden Christianisierung wurde das Konzept der Blutlinien stärker etabliert. Adelsfamilien sicherten so ihren Status, aber es diente auch dazu, weiterhin zwischen „echten Christen“ und beispielsweise ehemaligen Juden und Jüdinnen oder Muslim*innen unterscheiden zu können. Ende des 15. Jahrhunderts setzte

01 Ibram X. Kendi, *Gebrandmarkt. Die wahre Geschichte des Rassismus in Amerika*, München 2017, S. 13.

02 Noah Sow, *Deutschland Schwarz Weiß*, München 2008, S. 77.

03 Vgl. Amma Yeboah, *Rassismus und psychische Gesundheit in Deutschland*, in: Karim Fereidooni/Meral El (Hrsg.), *Rassismuskritik und Widerstandsformen*, Wiesbaden 2017, S. 143–161; Alex L. Pieterse et al., *Perceived Racism and Mental Health among Black American Adults: A Meta-Analytic Review*, in: *Journal of Counseling Psychology* 1/2012, S. 1–9.

ein neues Zeitalter der Rassifizierung ein. Mit der Erkundung der Welt begannen Europäer*innen, eine globale Ordnung herzustellen, die auf Hautfarbe und Ethnie beruhte. Dieses Denken wurde bis zum 20. Jahrhundert kaum angezweifelt. Ziemlich lange also stützte sich das Verständnis der Europäer*innen von der Welt auf dieses ausgedachte Konstrukt. Dazu trug besonders die „wissenschaftliche“ Rassifizierung ab dem 17. Jahrhundert bei, die im 19. Jahrhundert zur Zeit des Imperialismus noch einmal intensiviert wurde.⁰⁴

In der sogenannten Rassistheorie gab es, grob gesagt, zwei unterschiedliche Ansätze. Manche Forschende gingen tatsächlich von unterschiedlichen Menschenrassen aus, die nicht miteinander verwandt waren. Diese These nennt man die „Polygenese“. Andere vertraten die Theorie der „Monogenese“, nach der alle Menschen zwar dieselbe Abstammung hätten, jedoch unterschiedlich weit entwickelt beziehungsweise degeneriert wären. Viele waren der Ansicht, dass der Mensch weiß und vollkommen auf die Welt gekommen wäre und sich immer weiter von seinem Ursprung entfernt hätte.⁰⁵ Ob Poly- oder Monogenese, alle kamen zum gleichen Schluss: Unter den „Menschenrassen“ gab es eine Hierarchie. Ganz oben waren Weiße.

Forschende legten ihre Rassistheorien nach ihren eigenen Interessen aus. Sie erstellten diese Konstrukte, um eine Rechtfertigung zu finden, andere Menschen auszubeuten und zu vereinnahmen: „Die Europäer waren nicht zu Sklavenhändlern geworden, weil sie Rassisten waren. (...) Sie wurden zu Rassisten, um Menschen für ihren eigenen Profit versklaven zu können. Sie brauchten eine ideologische Untermauerung; eine moralische Legitimierung ihrer weltweiten Plünderungsindustrie. Kurz und plakativ: Sie wollten gut schlafen.“⁰⁶

Weiße Menschen haben sich selbst zu einer „überlegenen Rasse“ erklärt. Diese Theorie trugen sie während der Kolonialisierung in fast jeden Winkel der Welt. Es stimmt, dass auch weiße Menschen die Auswirkungen von Rassismus zu spüren kriegen, jedoch – anders als bei mir – nicht als Benachteiligte, sondern als privilegierte Personen. Das, was vielleicht unangenehm sein mag, ist die unverdiente positive Aufmerksamkeit. Das heißt nicht, dass alle Begegnungen positiv sind. Doch der gravierende

Unterschied ist: Weißen Menschen wird vielleicht unterstellt, dass sie wohlhabend seien, oder sie werden als besonders attraktiv wahrgenommen. Vielleicht in einem Ausmaß, das unangenehm oder sogar bedrohlich sein kann. Doch die Attribute, die ihnen zugeschrieben werden, sind positiv und höhergestellt. Die Attribute, die mir zugeschrieben werden, sind negativ und tiefergestellt. Weiße sind also strukturell von Rassismus bevorteilt.

Diese Erkenntnisse verunsichern gerade viele weiße Menschen. Oft äußern sie die Sorge darüber, dass man ja gar nicht mehr wisse, was man noch sagen dürfe. Diese Haltung ist eine Delegitimierung der Perspektive von Diskriminierten. Die „Kultur der Empörung“, heißt es dann, kreierte eine bedrohliche Atmosphäre für alle, die potenziell diskriminieren könnten. Die Meinungsfreiheit sei bedroht, von „Sprachpolizei“ und sogar „Gedankenpolizei“ ist die Rede. Meist wird das von Menschen geäußert, die nicht von Diskriminierung betroffen sind. Noch kniffliger wird es, wenn Menschen, die selbst von Diskriminierung betroffen sind, den Diskriminierenden zur Seite springen.

Diese Menschen scheinen gerade für viele Medien besonders interessant. Sie werden gerne zu Talkshows eingeladen oder dürfen Meinungstexte verfassen, in denen beispielsweise eine Frau sagt, dass sie Feminismus „doof“ findet, oder Schwarze Personen Rassismus für ein Hirngespinnst halten. Diese Menschen behaupten oft, sie hätten Diskriminierung noch nie erlebt, und folgern daraus, man würde die Konflikte selbst erzeugen, weil man Aufmerksamkeit bräuchte oder verweichlicht sei. Diese Menschen meinen, besser zu wissen, wie man struktureller Benachteiligung begegnen soll: Man könne all das vermeiden, wenn man sich nur „richtig“ verhalten würde. Sie geben dann gerne Ratschläge, etwa „Dann mach doch die Bluse zu“, oder sagen, sie seien nicht beleidigt, wenn sie jemand mit dem N-Wort bezeichnet. Dahinter steckt die Annahme, dass die Welt einfach so sei, wie sie ist. Und anstatt die Welt zu ändern, sollte man sich lieber selbst ändern. Man solle sich anpassen. Sie machen sich zu Kompliz*innen einer Denkweise, die gegen sie arbeitet.

EUROZENTRISTISCHER MILLIARDENMARKT

Normen sind weltweit von einer eurozentristischen Perspektive beeinflusst. Auch dort, wo nicht überwiegend weiße Menschen leben, ist „weiß“ das angestrebte Schönheitsideal. Strukturelle Dis-

04 Siehe auch Christian Koller, Was ist eigentlich Rassismus?, 8. 12. 2015, www.bpb.de/213678.

05 Vgl. Kendi (Anm. 1), S. 96–99.

06 Tupoka Ogette, Exit Racism, Münster 2017, S. 33f.

kriminierung wird nicht nur von denen verinnerlicht, die davon profitieren, sondern auch von denjenigen, die sie benachteiligt. Diese verinnerlichte Unterdrückung führt dazu, dass die rassistischen Dynamiken sich innerhalb von rassifizierten Gruppen fortsetzen. Zum Beispiel gibt es auch unter Schwarzen Menschen strukturelle Diskriminierung. Die afroamerikanische Autorin Alice Walker hat dieser Dynamik 1983 den Namen „Colorism“ gegeben. Sie definierte den Begriff als „ungleiche Behandlung aufgrund von Hautfarbe zwischen gleich-rassifizierten Menschen“.⁰⁷ Jedoch spielt nicht nur Hautfarbe, sondern auch die Haartextur sowie Gesicht- und Körperformen eine Rolle.

Je näher man dem eurozentristischen Schönheitsideal kommt, desto größer werden die Aufstiegschancen und die Repräsentation in den Medien, als desto begehrenswerter gilt man. Darunter fällt jedoch nicht nur das Aussehen allein, sondern auch Faktoren wie Herkunft. Je höher die Proximität an europäisch-geprägten Ländern, desto privilegiierter ist man. BIPoC (Black, Indigenous and People of Color) aus anderen europäischen Ländern, den USA oder Australien sind strukturell bevorteilt gegenüber jenen in Südamerika, Asien oder in der Karibik. Und diese sind wiederum noch höhergestellt als BIPoC aus afrikanischen Ländern. Auch die Elternkonstellation scheint eine Rolle zu spielen: Eine Studie in den USA zeigte, dass Schwarze Menschen allein schon als attraktiver wahrgenommen werden, wenn die Menschen davon ausgehen, dass sie ein nicht Schwarzes Elternteil haben.⁰⁸ Eine andere Studie stellte fest, dass Gefängnisstrafen in den USA für Schwarze Frauen mit dunkler Haut durchschnittlich länger ausfallen als die für Schwarze mit hellem Hautton.⁰⁹ Insgesamt scheinen Schwarze Frauen stärker von Colorism betroffen zu sein.¹⁰ Das ist nicht so überraschend, denn Frauen werden gesellschaftlich stärker nach ihrem Aussehen bewertet als Männer.

07 Alice Walker, *In Search of Our Mothers Gardens*, Boston 2004 [1983], S. 290.

08 Vgl. Robert L. Reece, *What Are You Mixed With: The Effect of Multiracial Identification on Perceived Attractiveness*, in: *The Review of Black Political Economy* 2/2016, S. 139–147.

09 Vgl. Bim Adewunmi, *Racism and Skin Colour: The Many Shades of Prejudice*, 4. 10. 2011, www.theguardian.com/world/2011/oct/04/racism-skin-colour-shades-prejudice.

10 Vgl. Robert L. Reece, *The Gender of Colorism: Understanding the Intersection of Skin Tone and Gender Inequality*, 11. 3. 2020, <https://doi.org/10.1007/s41996-020-00054-1>.

11 Siehe www.statista.com/statistics/863876/global-forecasted-market-value-of-skin-lightening-products.

Colorism füttert einen riesigen Markt. Abgesehen vom Milliardengeschäft mit chemischen Haarglättungsmitteln, werden tonnenweise Cremes, Seifen, Pillen und Injektionen verkauft, um dunkle Haut zu bleichen. In vielen afrikanischen und asiatischen Ländern werden Hautaufheller im Fernsehen wie hierzulande Waschgel gegen Pickel beworben. Die Menschen in den Werbungen vermitteln eine Botschaft: Mit heller Haut ist man attraktiver, erfolgreicher beliebter, sogar hygienischer. Der Markt um Bleichmittel wächst¹¹ – und auch in Deutschland werden die Produkte ver- und gekauft. Und je größer er wird, desto mehr manifestiert sich die Botschaft, dass hell schön und sauber bedeute, eine akzeptierte Norm und der Weg zu einem besseren Leben sei.

REALE VIELFALT STATT MASKOTTCHENHAFFE SYMBOLPOLITIK

Damit sich BIPoC künftig besser repräsentiert sehen und solchen Botschaften etwas entgegenzusetzen wird, muss Folgendes passieren: Mehr Chancen, mehr Optionen, mehr Bilder müssen angeboten werden. Mehr Geschichten müssen erzählt werden. Und ganz wichtig: Menschen mit unterschiedlichen Hautfarben, Herkunftsn, Körpern, Geschlechtern und sexuellen Orientierungen müssen mitentscheiden. Es reicht nicht, BIPoC vor die Kamera zu stellen. Wir brauchen BIPoC auch hinter der Kamera. Sie müssen durch die Linse schauen, das Licht einrichten, das Skript schreiben, den Ton abnehmen, Regie führen, den Sendeplan bestimmen und Produktionen und Redaktionen leiten. So macht man sie nicht nur sichtbar, sondern trägt auch zu einer strukturellen Veränderung bei. Und die ist nötig. Vielfalt ist wichtig, weil sie real ist. Wenn wir divers besetzten, ob in Redaktionen, im Bundestag oder im Lehrer*innenzimmer, dann nicht, weil man einer Utopie nachjagen möchte. Man möchte der Realität nachkommen.

Dieser Essay erschien erstmals im September 2019 im „Tagesspiegel“ und wurde für APuZ leicht überarbeitet. Er basiert auf dem Buch der Autorin „Was weiße Menschen nicht über Rassismus hören wollen, aber wissen sollten“.

Alice Hasters

ist Journalistin, Publizistin und Podcasterin.

Twitter: @alicehasters

ESSAY

WARUM UND WIE ICH AUCH ALS WEIßER ÜBER RASSISMUS REDE

Christoph Giesa

Im Februar 2014 veröffentlichte die britische Journalistin Reni Eddo-Lodge auf ihrem Blog einen Beitrag mit dem Titel „Why I’m No Longer Talking to White People About Race“.⁰¹ Der Beitrag bekam große Aufmerksamkeit und sorgte dafür, dass Eddo-Lodge im Jahr 2017 eine Polemik mit dem identischen Titel – im Deutschen „Warum ich nicht länger mit Weißen über Hautfarbe spreche“ – in Buchform veröffentlichte, die sich zu einem Bestseller entwickelte.⁰² Eddo-Lodges Statement hat sich inzwischen zu einem geflügelten Wort entwickelt. Und es beschreibt die Wahrnehmung der Fronten in den Debatten um Rassismus recht zutreffend: Auf der einen Seite stehen die Opfer von Rassismus, die es satt haben, ihr Leben lang Aufklärungsarbeit leisten zu müssen, auf der anderen Seite diejenigen Mitglieder der weißen Mehrheitsgesellschaft, die nicht begreifen können oder wollen, dass die Gesellschaft ein Rassismusproblem hat. Die Frage ist nur: Was ist mit all jenen, die weder auf der einen noch auf der anderen Seite stehen?

Zu genau dieser Gruppe gehöre ich. Ich bin weiß. Nachteile aufgrund meiner Hautfarbe oder Herkunft hatte ich in Europa nie. Diskriminierung – rassistische, sexistische, antisemitische, homophobe und auch behindertenfeindliche – habe ich zwar immer wieder beobachtet, aber nie am eigenen Leib erfahren müssen. Ich bin also kein Betroffener. Ebenso wenig bin ich jemand, der nicht akzeptiert, dass auch Deutschland ein Rassismusproblem hat, das weit über marodierende Nazibanden hinausgeht. Ich bin davon überzeugt, dass struktureller Rassismus in deutschen Behörden existiert. Ich sehe und höre, dass viele Menschen von vielen anderen Menschen noch lange nicht als gleichwertige Bürger dieses Landes akzeptiert werden, nur weil sie einen deutschen Pass haben. Und ich halte das Gerede von „Passdeutschen“ und „echten Deutschen“ nicht nur für diskriminierend, sondern auch für gesell-

schaftlichen Sprengstoff.⁰³ Ich habe oft genug erlebt, dass Freunde von mir an Türen abgewiesen wurden, an denen ich freundlich begrüßt und ansonsten nicht weiter beachtet wurde. Immer und immer wieder. Weil ich weiß bin und sie nicht. Weil ich nicht in einer Gesellschaft leben möchte, in der all das schulterzuckend akzeptiert wird, engagiere ich mich. Doch welche Rolle hat unsere Zeit für Menschen wie mich vorgesehen?

Ich bin davon überzeugt, dass die Realität in der Regel komplexer ist, als es ein paar zugespitzte Formulierungen abbilden können. Womit wir zurück bei Reni Eddo-Lodge wären. Sie ließ dem Titel ihres Blogbeitrags die Aussage folgen, dass dieser nicht auf alle weißen Menschen bezogen sei, sondern nur auf diejenigen, die sich weigerten, die Existenz von strukturellem Rassismus und seiner Symptome zu akzeptieren. Eddo-Lodge differenziert also durchaus. Doch was bleibt von ihren Gedanken wirklich hängen? Die Überschrift natürlich – der Rest geht in der weiteren Debatte häufig verloren, und zwar sowohl bei denen, die die Aussage im Kern unterstützen, als auch bei denjenigen, die sie fundamental ablehnen. Der Diskurs wird dann relativ schnell von radikalen Positionen dominiert. Für nachdenkliche Stimmen ist kaum noch Platz, ob die Autorin das nun will, oder nicht.

MONOLITHISCHE BLÖCKE STATT HETEROGENE ERFAHRUNGEN

Auch in der deutschsprachigen Debatte zum Thema Rassismus ist die Tendenz zu Verkürzungen leider zu beobachten. „Für Rassismus gibt es unterschiedliche Definitionen“, schreibt etwa die Journalistin Alice Hasters in ihrem Buch „Was weiße Menschen nicht über Rassismus hören wollen“. Unter anderem führt sie eine Definition des Historikers Ibram X. Kendi an, der formulierte, Rassismus sei „jegliche Vorstellung, die eine bestimmte ethnische Gruppe als einer an-

deren ethnischen Gruppe unterlegen oder überlegen betrachtet“.⁰⁴ Nur einen Absatz später erklärt sie allerdings, dass sie nur eine Definition für relevant hält, in der es um einen „wirkungsvollen, systemischen Rassismus“ geht, weil dieser letztlich nicht ohne die Idee der *white supremacy*, der „weißen Vorherrschaft“, auskomme.⁰⁵

Das Problem daran ist einmal mehr, dass kein Platz mehr für die alltägliche Fehlbarkeit des Menschen vorgesehen ist. Wer etwas sagt oder tut, was man als rassistisch verstehen kann, ist in dieser Lesart automatisch Teil eines rassistischen Unterdrückungssystems. Im Zweifel auch, ohne davon etwas zu wissen. Darunter geht es nicht mehr. Dabei – auch da differenziert Eddo-Lodge wieder – müsste allen Wohlmeinenden daran gelegen sein, zu akzeptieren, „dass es einen Unterschied zwischen Unwissen und Bösartigkeit gibt – obwohl ersteres sich wie letzteres anfühlen (und dazu werden) kann“.⁰⁶ Wer, außer radikalen Kräften, die eher am Konflikt als an einem wirklichen Miteinander interessiert sind, kann daran Interesse haben, jemanden, der ohne Hintergedanken aus reiner Unwissenheit das N-Wort sagt, mit jemandem in einen Topf zu werfen, der dies gezielt tut, um zu provozieren und zu verletzen?

Noch dazu ist die negative Eigenschaft, andere Menschen aufgrund ihrer Herkunft oder ihres Aussehens zu diskriminieren, nicht allein weißen Menschen vorbehalten. Die Islamwissenschaftlerin und Journalistin Nabila Abdel Aziz etwa stellte in einem Beitrag im Bayerischen Rundfunk fest: „Abwertung und strukturelle Ausgrenzung von Schwarzen [ist] ein Problem, das auf der ganzen Welt existiert, in asiatischen und arabischen Ländern genauso wie in Europa.“⁰⁷

Warum ich das hervorhebe? Ganz sicher nicht, um rassistisches Handeln durch weiße Menschen zu relativieren. Es geht vielmehr darum, deut-

lich zu machen, dass Rassismuserfahrungen sich durchaus unterscheiden können. Menschen mit Migrationsgeschichte sind höchstens abstrakt eine Gruppe mit ähnlichen Erfahrungen. Ein schwarzer Mann, eine türkischstämmige und eine asiatischstämmige Frau machen möglicherweise alle gleichermaßen rassistische Erfahrungen. Im Detail unterscheiden sich diese allerdings enorm. Wer glaubt, mit dem im deutschen Diskurs noch recht frischen Begriff „People of Color“ aus allen nicht weißen Menschen einen monolithischen Block formen zu können, der im nächsten Schritt auch noch eine gemeinsame Sicht auf die Dinge entwickelt, bewegt sich in eine kollektivistische Sackgasse. Eine, wohlgemerkt, in der die Vereinigten Staaten, von wo die meisten dieser Debatten nach Europa herübergetragen werden, längst stecken. Vielleicht wäre jetzt der richtige Moment, einmal gemeinsam innezuhalten und sich bewusst zu machen, dass die Gesellschaftsstrukturen und die geschichtlichen Aufladungen sich dies- und jenseits des Atlantiks doch recht deutlich unterscheiden. Sonst wird sich kaum vermeiden lassen, dass unter dem Begriff „Colorism“ bald die nächste Debatte⁰⁸ auch in Deutschland geführt wird, die hier eigentlich nicht hergehört. Denn wenn nun auch noch Schattierungen des Schwarzseins definiert werden, mit denen unterschiedlich heftige Diskriminierungserfahrungen verknüpft werden, ist das ein weiterer Schritt in eine Richtung, die dem persönlichen Erleben von Individuen, ihren eigenständigen Ableitungen und ihre individuellen Reaktionen keinerlei Raum mehr lässt und nur noch Gruppenzugehörigkeiten kennt. Ob man nun zur jeweiligen Gruppe gehören will, oder nicht.

GIBT ES RASSISMUS GEGEN WEIßE?

Wer nur noch Gruppen und Herrschaftsstrukturen sieht, muss fast zwangsläufig zu dem Schluss kommen: „Rassismus gegen Weiße gibt es nicht“. Dieser Satz erlebte in der Hochzeit der Debatte in den USA, nachdem ein Polizist den Afroamerikaner George Floyd bei einem Einsatz getötet hatte, eine überraschende Konjunktur. Vom „Tages-

01 Reni Eddo-Lodge, *Why I'm No Longer Talking to White People About Race*, 22.2.2014, <http://renieddolodge.co.uk/why-im-no-longer-talking-to-white-people-about-race>.

02 Reni Eddo-Lodge, *Warum ich nicht länger mit Weißen über Hautfarbe spreche*, Stuttgart 2019.

03 Zur Debatte siehe auch Michael Martens, *Deutsche und Passdeutsche*, 29.7.2018, www.faz.net/-15712646.html.

04 Zit. nach Alice Hasters, *Was weiße Menschen nicht über Rassismus hören wollen, aber wissen sollten*, München 2019, S. 16.

05 Ebd., S. 17.

06 Eddo-Lodge (Anm. 2), S. 235.

07 Nabila Abdel Aziz, *Hat die nicht-weiße Community ein eigenes Rassismusproblem?*, 12.6.2020, www.br.de/radio/bayern2/sendungen/zuendfunk/rassismus-in-der-schwarzen-community-100.html.

08 Vgl. z. B. „Rassismus hat übrigens nichts mit der Hautfarbe zu tun.“ Interview mit Maureen Maisha Auma, 27.7.2020, www.zeit.de/campus/2020-07/maureen-maisha-auma-erziehungswissenschaftlerin-colorism-schwarze-community-rassismus.

spiegel“⁰⁹ bis hin zum Onlinemagazin „ze.tt“¹⁰ waren Kommentare zu lesen, deren Autorinnen und Autoren genau das behaupteten. Auch in den Kommentarspalten der Onlinemedien und in den Sozialen Netzwerken wie Facebook und Twitter war dieses Statement immer wieder zu lesen. Und die Reaktionen darauf waren hitzig, um es vorsichtig auszudrücken.

Anstatt nun auch an dieser Stelle die Diskussion zu vertiefen, ob diese Aussage denn nun richtig oder falsch ist – ich halte sie für Letzteres –, bietet es sich an, darüber nachzudenken, welchen Nutzen der Streit in diesem Fall überhaupt haben kann. Was lässt sich mit der Debatte zum Positiven wenden? Mir fällt auch nach langem Nachdenken nichts ein. Vielmehr kommt mir der Streit wie ein Aufeinanderprallen verschiedener Denkschulen vor, die sich zumindest in einer Sache einig sind: Wer die Deutungshoheit über Begrifflichkeiten für sich gewinnt, gewinnt am Ende auch die Debatte. Was dabei allerdings nicht berücksichtigt wird: In einer Demokratie kommt man nicht weit, wenn man Debatten unter weitgehendem Ausschluss der Öffentlichkeit ausführt. Genau das tut man aber, wenn man die Debatten selbst so sehr verengt, dass sich für einen Großteil der Gesellschaft keine Anknüpfungspunkte mehr in deren Lebensrealität findet.

Der Streit darum, ob es sich bei abwertendem Verhalten gegenüber weißen Menschen nun um Rassismus handelt oder „nur“ um Diskriminierung ist genau so eine Debatte. Denn selbst wenn sich – was utopisch klingt – am Ende alle Expertinnen und Experten auf eine Sichtweise verständigen könnten, hielte diese akademische Definition noch lange keine Lösungsansätze für das bereit, was Menschen unterschiedlichster Hautfarben in diesem Land passiert. Ist eine Diskriminierung plötzlich weniger schmerzhaft, nur weil sie als nicht rassistisch angesehen wird? Ich glaube nicht.

Um nicht falsch verstanden zu werden: Selbstverständlich sind nicht weiße Menschen in diesem Land deutlich häufiger von diskriminierenden Worten und Handlungen betroffen als weiße Menschen. Wer das zu relativieren versucht, indem er oder sie reflexartig auf jede Schilderung von erlebtem Rassismus mit einem „Aber es gibt

auch Rassismus gegen Weiße“ antwortet, will eine wichtige Debatte beenden. Entweder, weil sie ihm unangenehm ist, oder aus einem rassistischen Weltbild heraus. Die kluge Antwort darauf kann allerdings nicht sein, selbst zu relativieren und auf Differenzierung zu verzichten. Die Debatte darüber, ob es Rassismus gegen Weiße überhaupt geben kann, steht sinnbildlich für diesen Fehler.

GEFÄHRLICHE UNTERKOMPLEXITÄT

Dreht man diesen Diskurs nun noch ein Stück weiter, wird es noch dazu gefährlich. Im Juli 2020 konzipierte und moderierte ich für die Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit eine fünfteilige Reihe von Webtalks mit dem Titel „Rassismus in Deutschland im Fokus“. Schon vor der Abschlussveranstaltung dieser Reihe gab es in den Sozialen Medien Vorwürfe, das Podium sei wieder einmal typisch dafür, was herauskomme, „wenn weiße Menschen eine Gesprächsrunde zum Thema Rassismus zusammenstellen“. Denn: „Drei Nicht-Betroffene und ein Betroffener sollen über Rassismus reden“, war ein Kommentator überzeugt. Nun ist solche Kritik erst einmal zulässig. Und in manchen Fällen bewirkt sie tatsächlich etwas. Man denke nur an die Kritik an der Besetzung einer Sendung von Sandra Maischberger zum Thema rassistische Polizeigewalt, für die zunächst keinerlei Betroffene als Gäste eingeplant waren. Erst als Reaktion auf heftigen öffentlichen Druck wurde noch die afroamerikanische Germanistikprofessorin Priscilla Layne eingeladen.¹¹

Im Fall der von mir konzipierten Reihe zeigt die Kritik allerdings eher, wie schmal der Grat ist, auf dem diese an sich notwendige Debatte gerade wandelt. Denn es ist wahr – nur einer der Teilnehmer an der beschriebenen Diskussionsrunde hatte eine durch seine Hautfarbe und seinen Namen offensichtliche Migrationsgeschichte. Ein weiterer Diskutant allerdings war zwar weiß. Aber er war Jude und hatte aufgrund seiner Erfahrungen in diesem Land einiges zur Debatte beizutragen.¹²

Ein Diskurs, der als Antwort auf Rassismus selbst wieder die Bewertung von ethnischer Zu-

⁰⁹ Vgl. Hannes Soltan, Es gibt keinen Rassismus gegen Weiße, 7.6.2020, www.tagesspiegel.de/25893440.html.

¹⁰ Vgl. Celia Parbey, Warum es keinen Rassismus gegen Weiße gibt, 2.6.2020, <https://ze.tt/warum-es-keinen-rassismus-gegen-weiße-gibt-usa-polizeigewalt-george-floyd>.

¹¹ Vgl. Inga Barthels, Dann doch mit Afroamerikanerin – das machte es nicht wesentlich besser, 4.6.2020, www.tagesspiegel.de/25885830.html.

¹² Zum Verhältnis von Rassismus und Antisemitismus siehe auch den Beitrag von Naika Foroutan in dieser Ausgabe (Anm. d. Red.).

gehörigkeit auf Basis von Augenschein propagiert, ist gefährlich, auch wenn der zitierte Kommentator dies sicherlich nicht beabsichtigt hat.

WUT ALS SCHLECHTER RATGEBER

Natürlich kann ich die Wut verstehen, die viele Menschen spüren, die immer und immer wieder rassistisch motiviert angegriffen, beleidigt oder anderweitig diskriminiert werden. Es ist eines der Dinge, das uns Menschen ausmacht: Wir können uns bis zu einem gewissen Maße in andere hineinversetzen, Empathie spüren, Gefühle verstehen. Und zwar auch dann, wenn wir selbst nie in derselben Situation waren. Ich kann auch als jeweils Nichtbetroffener verstehen, dass eine Vergewaltigung mehr als ein körperliches Trauma ist, oder dass Eltern, die ein Kind verlieren, durch die Hölle gehen. Ich muss mit niemandem die Narben auf der Seele teilen, um zu verstehen, dass sie schmerzen.

Doch auch wenn ich all das verstehe: Wut ist kein guter Ratgeber. Wer wütend auf eine als rassistisch empfundene Mehrheitsgesellschaft ist, mag davon träumen, „die Weißen“ einmal ihre eigene Medizin kosten zu lassen. Doch wie sähe eine solche Gesellschaft in Zukunft aus? Und vor allem: Wäre sie dann lebenswerter als die heutige? Ich glaube nicht. Vielleicht hilft es, sich ab und an die Überlegungen des Soziologen Aladin El-Mafaalani vor Augen zu halten, der in seinem Buch „Das Integrationsparadox“ schreibt, „dass das Glas noch nie so voll oder so wenig leer (...) wie gegenwärtig“ war.¹³ Dass Rassismus inzwischen sichtbar ist, dass er als solcher benannt wird, wo früher noch kaum jemand gezuckt hätte, dass Stimmen von unterschiedlichsten Minderheiten lauter werden und noch dazu immer häufiger auch gehört werden, ist eine gute Entwicklung. Und zwar eine, die vor wenigen Jahrzehnten noch kaum denkbar gewesen wäre.

Hinter viele grundsätzliche Erkenntnisse, die der liberalen und offenen Gesellschaft zugrunde liegen, gibt es für die Mehrheit der Menschen in Deutschland längst kein Zurück mehr. Das gilt für die „Ehe für alle“ ebenso wie für die Feststellung, dass Deutsch natürlich auch sein kann, wer einen türkischen oder arabischen Nachnamen hat und wessen Eltern ihre Wurzeln auf anderen Kontinenten haben. Das gilt aber auch für manche sprachliche Entwicklung. In meiner Jugend in der westdeutschen

Provinz waren Redewendungen wie etwa „Feiern bis zur Vergasung“ oder Sprüche nach dem Motto, die Welt wäre ein N-Dorf, gängig und wurden kaum problematisiert. Heute hört man diese Sätze nur noch von sehr alten Menschen. Oder eben von Menschen mit einem eindeutig antisemitischen oder rassistischen Weltbild. Der Großteil der deutschen Gesellschaft ist längst klüger. Darüber sollten auch gerade in den Sozialen Netzwerken immer wieder getätigte homo- oder transphobe Äußerungen oder ein übertriebenes Nachbohren à la „Wo kommst Du wirklich her?“ nicht mehr hinwegtäuschen.

Umso mehr wird nun um die Details des Umgangs miteinander gestritten. Das ist an sich gut. Nur sollte man dabei eben erstens nicht vergessen, was schon erreicht wurde, und zweitens, dass die nächsten Schritte nicht erfolgreich gegangen werden können, wenn diejenigen, die ein gemeinsames Ziel teilen – nämlich eine möglichst diskriminierungsfreie Gesellschaft –, sich in Schützengräben zurückziehen, die entlang ihrer ethnischen Zugehörigkeit verlaufen, und sich gegenseitig verbal die Köpfe einschlagen.

Ich beanspruche als Weißer in diesem Land keine Sonderrechte. Ich will, dass in Deutschland lebende Ausländer, Deutsche mit Migrationsgeschichte und Deutsche ohne Migrationsgeschichte neugierig aufeinander sind, miteinander ins Gespräch kommen, sich aber auf keinen Fall gegenseitig aufgrund ihrer Geschichte oder ihres Aussehens herabwürdigen. Ich beanspruche nicht, mit meinem Blick für alle weißen Menschen in diesem Land zu sprechen. Ich spreche nur für mich selbst, auch wenn ich aus vielen Gesprächen weiß, dass zumindest viele der Menschen, mit denen ich persönlich zu tun habe, dies ähnlich oder genauso sehen. Was ich aber beanspruche, ist ein Platz an dem Tisch, an dem die wichtigen gesellschaftlichen Diskussionen geführt und die Leitplanken für die Gesellschaft, in der auch meine Kinder aufwachsen werden, definiert werden. Und zwar auch dann, wenn ich nicht direkt Betroffener von Diskriminierung bin. Das ist kein weißes Privilegiendenken, sondern vielmehr eine Selbstverständlichkeit in einer liberalen Demokratie, die sich selbst ernst nimmt.

CHRISTOPH GIESA

ist selbstständiger Publizist. Zuletzt erschien von ihm das Buch „Echte Helden, falsche Helden. Was Demokraten gegen Populisten stark macht“. Für die Friedrich-Naumann-Stiftung hostet er den Podcast „Streitbar“.

info@christophgiesa.de

¹³ Aladin El-Mafaalani, Das Integrationsparadox, Köln 2018, S. 10.

RASSISMUS IN DER POSTMIGRANTISCHEN GESELLSCHAFT

Naika Foroutan

Rassismus und Rechtsextremismus sind integrale Bestandteile des vereinigten Deutschlands. Das zeigen unter anderem die Pogrome der 1990er Jahre, die Mordserie der Terrororganisation NSU, wiederkehrende Angriffe auf Geflüchtetenunterkünfte oder Hunderte Todesopfer rechtsextremer Gewalt in den vergangenen drei Jahrzehnten⁰¹ unmissverständlich auf. Der rechtsterroristische Mord an Walter Lübcke in Kassel in der Nacht zum 2. Juni 2019, die antisemitischen und rassistischen Anschläge in Halle an der Saale am 9. Oktober 2019, die Ermordung von neun Menschen aus rassistischen Motiven in Hanau am 19. Februar 2020 und Erkenntnisse, dass in Sicherheitsbehörden, Bundeswehr und Polizei rechtsextreme Netzwerke zu finden sind, haben 2020 auf politischer Ebene – im Unterschied zu den jahrzehntelangen Verharmlosungen zuvor – zu dem Bewusstsein geführt, dass Rechtsextremismus und Rassismus eine drängende Bedrohung für die Verfasstheit der Demokratie in Deutschland sind.

Auch wenn Rassismus und Rechtsextremismus überproportional Personen mit Migrationsbiografien als Zielscheibe haben, ist es bei der Frage nach dem Umgang mit dieser Bedrohung sinnvoll, postmigrantische Perspektiven einzubringen, die Rassismus nicht ausschließlich mit Migrationsabwehr, Feindlichkeit gegenüber Geflüchteten oder Analysekatégorien wie „Ausländer-“ und „Fremdenfeindlichkeit“ gleichsetzen. Während Letztere als Begriffe der deutschen Debatten „zuweilen dazu bei[tragen], rassistische Normalität zu de-thematisieren und gesellschaftlicher Kritik zu entziehen“,⁰² erlauben postmigrantische Perspektiven, den Blick auch auf gesamtgesellschaftliche Konsequenzen von Rassismus zu richten.

Dieser Beitrag geht in einem ersten Schritt auf historische und zeitgenössische Definitionen und breitere Adaptationen des Begriffs „Rassismus“ ein. In einem zweiten Schritt werden konzeptionelle Schwierigkeiten aufgezeigt. Abschließend wird diskutiert, warum in einer Gesellschaft, die

sich zunehmend pluralisiert, und in der etablierte binäre Trennlinien unscharf werden, rassistische Konstruktionen immer noch so stark an migrantische Zugehörigkeitsordnungen geknüpft sind, und wie dies überwunden werden kann.

HISTORISCHE UND ZEITGENÖSSISCHE EINORDNUNG

Viele Jahre wurde der Begriff „Rassismus“ vor allem als ein Vorurteil oder als individuelle, abwertende Einstellung gegenüber anderen Personen aufgrund ihrer Hautfarbe gedeutet. Er verknüpfte sich über Kolonialdiskurse und die Geschichte der Versklavung Schwarzer Menschen aus Afrika mit einer biologischen Determination, die jahrhundertlang wirkmächtig war und bis heute ist. Der Kolonialismus nutzte das Konzept der Rassifizierung zur Klassifizierung, um Sklaverei, Ausbeutung, Herrschaft und Gewalt gegen nicht Weiße Völker mittels einer biologischen Herabsetzung zu legitimieren. Da es nicht zum christlichen Ethos und zur Grundlage der Aufklärung passte, nach der Entwicklung universeller Menschenrechte andere Geschöpfe Gottes beziehungsweise potenziell „Gleiche“ zu misshandeln, wurden „Legitimationslegenden“ geschaffen, die nicht Weiße als eigene, niedrigere „Rasse“ konstruierten, beschrieben und katalogisierten, deren Behandlung nicht analog zu Weißen erfolgen müsste.⁰³ Im Nachgang haben Disziplinen wie die Ethnologie, die Geografie oder die Medizin im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert maßgeblich dazu beigetragen, die Erfindung von „Rassen“ vermeintlich zu beweisen. Obwohl Studien bereits in der 1970er Jahren nachgewiesen haben, dass es keine Menschenrassen gibt, und physische Unterschiede wie Haut- oder Haarfarbe, Körpergröße oder Physiognomie biologisch bedeutungslos sind und keinen Effekt auf Fähigkeiten oder Verhalten haben, hat biologischer Rassismus dennoch bis heute eine hohe Bedeutung

bei der Strukturierung der sozialen Wirklichkeit von Menschen, denen aufgrund ihrer Physis bestimmte negative oder von der „Norm“ abweichende Eigenschaften zugeschrieben werden.⁰⁴

Ab Mitte des 20. Jahrhunderts weitete sich die Perspektive auf Rassismus von individuellen, explizit abwertenden Einstellungen auf eher implizite Vorurteile und Prozesse, Diskurse und subtilere Ausschließungsprozesse aus,⁰⁵ die nicht nur von Individuen in Gang gesetzt werden, sondern auf einem breiteren gesellschaftlichen, strukturellen und institutionellen Level Wirkungen entfalten können.⁰⁶ Während Sozialpsychologen wie Gordon Allport in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts Rassismus in erster Linie als ein individuelles Problem offener Feindseligkeit definierten, das durch Kontakt verringert werden könnte, definierte die Sozialwissenschaft ab Mitte des 20. Jahrhunderts Rassismus als macht- und herrschaftsstabilisierendes, komplexes und ineinandergreifendes System, das auf historische Kontinuitäten zurückgreift und auf Transformationen der Gegenwart adaptiv reagiert.⁰⁷ Rassismus wirkt also nicht nur auf der Mikroebene, auch auf der Makroebene werden politische, wirtschaftliche und symbolische Status- und Ressourcen-Wettbewerbe reguliert. Aus dieser Perspektive und unter Bedingungen der Konkurrenz um Güter und Ressourcen – nicht nur wirtschaftlicher und politischer, sondern auch symbolischer Natur – trägt Kontakt nicht unbedingt zur Verringerung von Rassismus bei. Vielmehr kann im direkten Kontakt die Verteilungsangst noch steigen und die Gruppenbe-

drohung stärker werden, die Rassismus und Diskriminierung wiederum verstärken kann.⁰⁸

Rassismus gilt heute als eine hierarchisierende Bewertung sozialer Gruppen, die für diese Gruppen nicht nur affektive, sondern auch politische, gesellschaftliche, gesundheitliche und wirtschaftliche Konsequenzen hat und systematische Ausschlüsse aus Positionen, die gesellschaftliche Strukturen verändern könnten, produziert. Im Kern ist Rassismus somit eine Dominanzstruktur,⁰⁹ in der die vermutete biologische oder kulturelle Überlegenheit einer oder mehrerer sozial hegemonialer Gruppen konstruiert wird, um die soziale Ungleichheit anderer Gruppen zu rechtfertigen oder zu veranlassen.¹⁰

RASSISMUS ALS ORDNUNGSSYSTEM

Es reicht daher nicht aus, rassistische Einstellungen oder individuelle Betroffenheit zu ächten. Es sollte vielmehr anerkannt werden, dass Rassismus als System sowohl intentional als auch nicht-intentional auf einer institutionellen und strukturellen Ebene über Generationen wirkt, Personen und Gruppen benachteiligt, sie aus zentralen gesellschaftlichen Prozessen und Positionen ausschließt, ihnen Zugang zu wichtigen Gütern und Ressourcen wie zum Beispiel Bildung, Arbeit und Gesundheit verwehrt – und sie im schlimmsten Fall sogar tötet. Laut dem Soziologen Stuart Hall werden die Mechanismen des institutionellen Rassismus in den Organisationsstrukturen „auf informellen und unausgesprochenen Wegen durch ihre Routinen und täglichen Verfahren als ein unzerstörbarer Teil des institutionellen Habitus weitergegeben. Diese Art von Rassismus wird Routine, gewohnt, selbstverständlich.“¹¹ In

01 Vgl. Anna Brausam, Todesopfer rechter Gewalt seit 1990, 9.3.2020, www.amadeu-antonio-stiftung.de/todesopfer-rechter-gewalt.

02 Rat für Migration, Kritik rassistischer Praktiken. Wissenschaftliche und politische Perspektiven, o.D., www.rfm-jahrestagung.de.

03 Vgl. Birgit Rommelspacher, Was ist eigentlich Rassismus?, in: Claus Melter/Paul Mecheril (Hrsg.), Rassismuskritik. Rassismustheorie und -forschung, Bd. 1, Schwalbach/Ts. 2009, S. 25–38, hier S. 26.

04 Vgl. Audrey Smedley/Brian D. Smedley, Race as Biology Is Fiction, Racism as a Social Problem is Real: Anthropological and Historical Perspectives on the Social Construction of Race, in: *American Psychologist* 1/2005, S. 16–26.

05 Vgl. John F. Dovidio/Samuel L. Gaertner, *Prejudice, Discrimination, and Racism*, San Diego 1986.

06 Vgl. Matthew Clair/Jeffrey S. Denis, *Sociology of Racism*, in: James D. Wright (Hrsg.), *The International Encyclopedia of the Social and Behavioral Sciences*, Bd. 19, Amsterdam 2015, S. 857–863.

07 Vgl. Mark A. Chesler, *Contemporary Sociological Theories of Racism*, in: Phyllis A. Katz (Hrsg.), *Towards the Elimination of Racism: Pergamon General Psychology Series*, New York 1976, S. 21–72.

08 Vgl. Naika Foroutan et al., *Ostmigrantische Analogien I. Konkurrenz um Anerkennung*, Berlin 2019, https://dezim-institut.de/fileadmin/user_upload/Projekte/Ost-Migrantische_Analogien/OstMig_Booklet_A4.pdf; Aladin El-Mafaalani, *Das Integrationsparadox. Warum gelungene Integration zu mehr Konflikten führt*, Köln 2018.

09 Vgl. Rommelspacher (Anm. 3).

10 Vgl. Philomena Essed, *Multikulturalismus und kultureller Rassismus in den Niederlanden*, in: Institut für Migrations- und Rassismuskritik (Hrsg.), *Rassismus und Migration in Europa*, Hamburg 1992, S. 373–387, hier S. 375.

11 Stuart Hall, *Von Scarman zu Stephen Lawrence*, in: Karen Schönwälder/Imke Sturm-Martin (Hrsg.), *Die britische Gesellschaft zwischen Offenheit und Abgrenzung: Einwanderung und Integration vom 18. bis zum 20. Jahrhundert*, Berlin–Wien 2001, S. 154–168, hier S. 165.

der einschlägigen Rassismustheorie lässt sich die Funktionsweise von Rassismus im Wesentlichen in einem Dreischritt beschreiben:

In einem *ersten* Schritt werden Menschen beziehungsweise Menschengruppen aufgrund von Merkmalen, die je nach historischem Kontext unterschiedlich gewählt werden können, als homogene Gruppen dargestellt und eingeteilt.¹² Dabei muss das zugeschriebene Merkmal nicht zwingend auf die einzelnen Individuen zutreffen, es fungiert als „Bedeutungsträger“.¹³

In einem *zweiten* Schritt – oftmals als Rassifizierung bezeichnet¹⁴ – werden diese Merkmale biologisiert, und ihren Träger*innen werden spezifische, meist negative Eigenschaften zugeschrieben.¹⁵

In einem *dritten* Schritt findet schließlich eine Hierarchisierung¹⁶ der derart konstruierten Gruppen statt. Je nach Gesellschaftsformation ermöglichen solche Hierarchien zwar auch flexible Übergänge zwischen dem „Wir“ und „den Anderen“. Als anders gelesene Gruppen zu markieren und systematisch abzuwerten, kann indes nur gelingen, wenn gesellschaftliche Strukturen ermöglichen, die Verteilung von Handlungschancen sowie die Bewältigung von Konflikten in der Form solcher kollektiven Identitäten zu artikulieren und organisieren.

Die Sozialpsychologin Birgit Rommelspacher konstatierte 2004, dass es bei der „Markierung von Unterschieden“ entscheidend sei, dass „die Gruppen aufgrund willkürlich gewählter Kriterien gebildet werden (...), und dass mit diesen Einteilungen eine bestimmte Zielsetzung verfolgt wird“.¹⁷ Die hier implizite Intentionalität wäre allerdings noch empirisch zu überprüfen. So gehen andere Sozialpsychologen davon aus, dass der intentionale, offene Rassismus zunehmend von nicht-intendierten, aber nicht weniger nachwirkenden subtilen Formen des Rassismus ersetzt wird.¹⁸

KULTUR ALS RASSIFIZIERTER BEDEUTUNGSTRÄGER

Neben dem nach wie vor virulenten – aber zumindest öffentlich geächteten – biologistischen Rassismus, bei dem angebliche menschliche Eigenschaften im Körper lokalisiert und als erblich betrachtet werden, lässt sich in der internationalen Forschung in den vergangenen Jahrzehnten durchweg ein Trend zur Kulturalisierung von Rassismus beobachten.¹⁹ Hatte der Soziologe und Bürgerrechtler William E. B. Du Bois um 1900 noch die sogenannte *color line* als Trennungslinie der Ordnungspolitiken westlicher Nationen gesehen,²⁰ wurde die rassismuskritische Forschung sich ab Mitte des 20. Jahrhunderts vermehrt einig, dass die neue Grenze weniger biologisch anhand der Hautfarbe als vielmehr kulturell konstruiert war. Nicht nur Paul Gilroy machte diese Beobachtung der Überlagerung des Rassebegriffes durch den Kulturbegriff zum Gegenstand seiner Forschung,²¹ auch andere Soziologen wie John Solomos und Les Back beschrieben, wie der Rassebegriff als „Kultur“ umcodiert wurde.²² Sie beobachteten, wie dabei in der gleichen Weise vorgegangen wurde, wie zuvor bei der Klassifizierung und Hierarchisierung anhand der Hautfarbe: Die Eigenschaften von sozialen Gruppen werden auf Basis von zentralen Bedeutungsträgern wie „Kultur“, „Ethnizität“, „Religion“ oder „Nationalität“ naturalisiert und narrativ eingebettet, um soziale Ächtung oder soziale Ungleichheiten mit der Abweichung der kulturalisierten beziehungsweise rassifizierten Gruppen zu legitimieren. Es brauche also für Rassismus gar keine „Rassen“. Dieser auch als „differenzielle Rassismus“ bezeichnete Kulturrassismus geht von einer Unterschiedlichkeit und Unveränderlichkeit von Kulturen aus, die es zu benennen und voneinander fernzuhalten gelte.²³

Anhand der genannten Bedeutungsträger wird also sozialen Gruppen ein Set an vermeintlichen Eigenschaften und Mentalitäten zugewiesen, die

12 Vgl. Robert Miles, *Rassismus. Eine Einführung in die Geschichte und Theorie eines Begriffs*, Hamburg 1992.

13 Vgl. Stuart Hall, *Rassismus als ideologischer Diskurs*, in: Nora Räthzel (Hrsg.), *Theorien über Rassismus*, Hamburg 2000, S. 7–16.

14 Vgl. Mark Terkessidis, *Die Banalität des Rassismus: Migranten zweiter Generation entwickeln eine neue Perspektive*, Bielefeld 2004.

15 Vgl. Miles (Anm. 12).

16 Vgl. Rommelspacher (Anm. 3).

17 Ebd., S. 25.

18 Vgl. Dovidio/Gaertner (Anm. 5).

19 Vgl. Étienne Balibar/Immanuel Wallerstein, *Race, Nation, Class: Ambiguous Identities*, New York 1991, S. 17–28; Albert Memmi, *Rassismus*, Hamburg 1992.

20 Vgl. William E. B. Du Bois, *The Souls of Black Folk*, New York 1903.

21 Vgl. Paul Gilroy, *There Ain't No Black in the Union Jack. The Cultural Politics of Race and Nation*, Chicago 1991.

22 Vgl. John Solomos/Les Back, *Racism and Society*, Basingstoke 1996.

23 Vgl. Étienne Balibar/Immanuel Wallerstein, *Rasse, Klasse, Nation. Ambivalente Identitäten*, Hamburg 1990, S. 28.

als nicht oder wenig veränderbar betrachtet werden und mit denen Individuen auf bloße Exemplare vermeintlich homogener Gruppen reduziert und als „Andere“ betrachtet und behandelt werden dürften – mit allen Konsequenzen, die dies für ihren Ausschluss aus gesellschaftlichen, strukturellen und institutionellen Zusammenhängen hat.²⁴

Es ist wichtig diese Transformation(en) sichtbar zu machen, weil sie auf den relationalen und adaptiven Charakter von Rassismus hinweisen, darauf also, dass es sich hier nicht um „überkommenes Denken“ handelt, sondern um eine Form der Machtausübung, die mit anderen Dimensionen gesellschaftlicher Beziehungen, zum Beispiel Sexismus oder Klassismus, interagiert.

UNTERSCHIEDUNG VON DISKRIMINIERUNG UND RASSISMUS

Eine Ungleichbehandlung von Menschen aufgrund (tatsächlicher oder zugeschriebener) individueller oder gruppenspezifischer Bedeutungsträger, die zu Benachteiligung, Schaden oder Unrecht führt, ist Diskriminierung.²⁵ Der Unterschied zwischen „Diskriminierung“ und „Rassismus“ ist konzeptionell unklar. Diskriminierung kann aufgrund verschiedener Ungleichheitsideologien – etwa Paternalismus, Kapitalismus oder Faschismus – erfolgen und ist sowohl breiter als auch enger als Rassismus zu verstehen: breiter, weil unter anderem sexistische und klassistische Diskriminierung sowie zum Beispiel die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in ihren Ungleichbehandlungen betrachtet werden; enger, weil es vor allem um die *Ungleichbehandlung* geht und weniger um die Diskurse, historischen Kontinuitäten oder Wissensbestände, die mit Blick auf Rassismus mit in die Analyse einfließen. Rassismus ist also von Diskriminierung anhand des Repertoires zu unterscheiden, mit dem er analysiert wird. Zudem betrifft Diskriminierung vor allem die Ungleichbehandlung sozialer Gruppen mit Folgen für die Entstehung von Ungleichheit. Diskriminierung ist somit messbar in Effekten und Outcomes. Unglei-

che Zugänge zu zentralen Gütern und Ressourcen können quantifiziert werden. Zugleich kann aktive Diskriminierung selten nachgewiesen werden und wird oft nur als subjektives Empfinden erhoben.²⁶

Rassismus kann also entweder als eine Unterkategorie von Diskriminierung oder als eine Intersektion an der Schnittstelle zwischen Diskriminierung (als Handlung) und sozialer Ungleichheit (als Folge) gedeutet werden. Rassismus wäre dann gewissermaßen als übergeordnete Variable zu analysieren, die eine symbolische, diskursive und affektive Dimension als Verstärker hinzuaddiert. Rassismus an der Schnittstelle von Diskriminierung und sozialer Ungleichheit ist auch dadurch gekennzeichnet, dass im Falle von sozialem Aufstieg symbolische Hierarchien aufrechterhalten werden können. So wurde Barack Obama auch als Präsident der USA als Schwarzer Mensch rassistisch herabgewürdigt. Auch Homophobie, Klassismus und Sexismus können als Unterkategorien von Diskriminierung gelten, die ebenfalls hierarchisierenden und machterhaltenden Systemfunktionen unterliegen, genauso wie sie als übergeordnete Variable soziale Ungleichheiten verstärken können. Insofern hängen die in der angelsächsischen Diskriminierungs- und Rassismusforschung entwickelten Kategorien *race*, *class* und *gender* als Differenzmarker und Systemträger analytisch untrennbar zusammen.²⁷

WER IST VON RASSISMUS BETROFFEN?

Rassismus ist also ein gesellschaftliches Ordnungsphänomen, das sich an den jeweiligen historischen Kontext anpassen und weiterentwickeln kann, womit es über Jahre hinweg – jedoch auch zeitgleich – unterschiedliche Formen von Rassismus geben kann.²⁸ Folgt man dieser Argumentation von Stuart Hall, bedeutet dies, dass es sowohl Rassismus basierend auf religiöser Zuschreibung – zum Beispiel gegen Jüdinnen und Juden oder Muslim*–

24 Vgl. Gayatri Chakravorty Spivak, *Can the Subaltern Speak?*, in: Cary Nelson/Lawrence Grossberg (Hrsg.), *Marxism and the Interpretation of Culture*, Champaign 1988, S. 271–313; Edward W. Said, *Orientalism*, New York 1978; Homi K. Bhabha, *Die Verortung der Kultur*, Tübingen 2000; Miles (Anm. 12), S. 101.

25 Vgl. Albert Scherr, *Diskriminierung/Antidiskriminierung – Begriffe und Grundlagen*, in: APuZ 9/2016, S. 3–10.

26 Vgl. Steffen Beigang et al., *Diskriminierungserfahrungen in Deutschland. Ergebnisse einer Repräsentativ- und einer Betroffenenbefragung*, Baden-Baden 2017, www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Expertisen/Expertise_Diskriminierungserfahrungen_in_Deutschland.pdf?__blob=publicationFile&v=4.

27 Vgl. Kimberlé Crenshaw, *Demarginalizing the Intersection of Race and Sex. A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine*, in: *The University of Chicago Legal Forum* 1/1989, S. 139–167.

28 Vgl. Hall (Anm. 11).

innen – als auch weiterhin kolonialen beziehungsweise postkolonialen Rassismus gegen Schwarze Menschen oder gegen asiatisch gelesene Menschen geben kann. Zudem kann sich Rassismus gegen „Kultur“, also traditionale Handlungen oder Werte richten, die tatsächlich gelebt oder auch nicht praktiziert, sondern nur zugeschrieben werden. Genannt werden kann hier der Antisemitismus, der auch ohne religiöse Praxis wirkmächtig sein kann, der Antiziganismus oder auch, historisch gesehen, der antislawische Rassismus, der in Verbindung mit Expansions- und Tötungspolitiken der Nationalsozialist*innen eine koloniale Struktur aufweist, in Teilen aber auch mit Bezug auf die Abwehr bestimmter Nationalitäten geäußert wird. Diese Bezugnahme auf Nationalität – benannt als „Ausländerfeindlichkeit“ – kann ebenfalls eine spezifische Eigenart des Rassismus darstellen.

Das Diskutieren unterschiedlicher Ausformungen von Rassismus kann zu sehr kontroversen Debatten führen, da der Methode der Analogie unterstellt wird, sie würde nivellieren und Gleichsetzungen beabsichtigen. So führt zum Beispiel der Vergleich zwischen Antisemitismus und Muslimfeindlichkeit wiederholt zu hitzigen Debatten. Aber auch ein Subsummieren von Antisemitismus unter den Begriff des Rassismus wird infrage gestellt – hier vor allem mit dem Argument, Rassismus sei ein Herabschauen auf Gruppen, während Antisemitismus die Unterstellung einer Überlegenheit der Jüdinnen und Juden umfasse.²⁹ Dabei wird vergessen, dass zum Beispiel antiasiatischer Rassismus ebenfalls mit philorassistischen Konstruktionen arbeitet – wenn etwa von „den fleißigen Vietnamesen“, den rigiden „chinesischen Tiger-Mums“ oder vom kollektiven Korporatismus „der asiatischen Welt“ die Rede ist. Auch die Debatte, ob Rassismus eigentlich nur für die historische Erfahrung der Versklavung Schwarzer Menschen verwendet werden sollte, und ob deswegen auch nur der auf Hautfarben fokussierte Rassismus beziehungsweise Anti-Schwarze Rassismus die Bezeichnung „Rassismus“ tragen sollte, während die Ungleichbehandlung von Muslim*innen, Sinti*zze und Romn*ja und anderen eher als „Diskriminierung“ benannt werden müsste, zeigt, welche konzeptionellen Schwierigkeiten der Rassismusbegriff in der postmigrantischen Gesell-

schaft aufweist, in der mit zunehmenden Aufstiegen und Emanzipationsprozessen marginalisierter Gruppen auch deren Kampf um Sichtbarkeit, Benennung und Politikgestaltung zunimmt.

Die Methode der Analogie dient jedoch vor allem als Vergleich, um Ähnlichkeiten ebenso wie Unterschiede explizit herauszuarbeiten. Selbstverständlich muss klar sein, dass Antisemitismus, Anti-Schwarzer Rassismus oder Muslimfeindlichkeit sich in ihren historischen Erfahrungen und Auswirkungen unterscheiden, dass es den Holocaust in seiner Dimension, Kalkulation und Organisation nicht noch einmal gegeben hat, und dass die Erforschung von Antisemitismus daher spezifisches historisches Wissen und Analysetools braucht. Auch ist es zentral, anzuerkennen, dass Anti-Schwarzer Rassismus und Sklaverei durch eine Geschichte der Gewalt und jahrhundertelange Oppression gekennzeichnet sind, in die auch jüdische und muslimische Händler verwickelt waren. Heißt das aber, dass ein Vergleich von Kolonialrassismus mit Antisemitismus oder mit aktueller Muslimfeindlichkeit und eine Subsummierung dieser Gewaltpraxen unter eine gemeinsame Oberkategorie Diskriminierung oder als spezifische Unterart des Rassismus Täterchaften ignoriere oder den Holocaust relativiere?

Es ist der relationale Charakter von Rassismus, der es ermöglicht, „das Andere“ jederzeit in Reaktion auf spezifische historisch-politische Konstellationen erzeugen zu können: Während der koloniale Anti-Schwarze Rassismus beispielsweise Schwarze Menschen als „das Andere“ konstruierte, um damit ökonomische und politische Ausbeutung vor dem Hintergrund der aufkommenden Menschenrechte vermeintlich zu legitimieren, werden in aktuellen Debatten Muslim*innen als „das Andere“ vor allem im Hinblick auf Migrationsabwehrdiskurse und die vermeintliche Unvereinbarkeit gegensätzlicher Kulturen konstruiert. Daher plädiert Stuart Hall in diesem Zusammenhang dafür, von „historisch-spezifisch[en] Rassismen“ zu sprechen.³⁰ Diese Differenzierung ermögliche es, Merkmale, „die allen als ‚rassistisch strukturiert‘ bezeichneten Gesellschaftssystemen gemeinsam sind“,³¹ und zugleich die jeweiligen Differenzen und Spezifika von Rassismen herauszuarbeiten. Erst dann kann eine rassismuskritische Perspektive

²⁹ Vgl. Jan Harig, Formen Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit. Rassismus und Antisemitismus, o. D., www.anders-denken.info/informieren/rassismus-und-antisemitismus.

³⁰ Stuart Hall, „Rasse“, Artikulation und Gesellschaften mit struktureller Dominante, in: ders., Rassismus und kulturelle Identität. Ausgewählte Schriften 2, Hamburg 1994, S. 89–136, hier S. 127.

³¹ Ebd.

die Analyse politischer und gesellschaftlicher Konstellationen vollziehen und systematische Formen der Ausgrenzung und Herrschaftssicherung sichtbar machen. Wenn deutlich wird, dass die jeweils rassifizierte Gruppe letztlich austauschbar ist, dann wird erkenntlich, dass es beim Rassismus nicht um die Gruppen selbst geht, sondern um ihre Funktion für den Erhalt des Selbstbildes, der Privilegien und der Macht einer Dominanzgesellschaft.

RASSISMUS UND MIGRATIONSFRAGEN

Forderungen, Rassismus in einer postmigrantisches Gesellschaft von einer Migrationsverknüpfung zu lösen, um systemische Verankerungen und historische Kontinuitäten in den Blick zu rücken,³² sind ernst zu nehmen. Selbstverständlich ist es wichtig, zu betonen, dass Rassismus nicht zwingend mit Fragen von Migration verknüpft ist. Rassismus gibt es auch in Gesellschaften, in denen es kaum Migration gibt, und er richtet sich auch – und historisch gesehen schon viel länger – gegen soziale Gruppen, die keine Migrant*innen sind: gegen Sinti*zze und Romn*ja, gegen Jüdinnen und Juden, gegen Schwarze Deutsche, in deren Biografien Migration bereits Generationen zurückliegt. Allerdings kann der spezifische Kontext, in dem in Deutschland Rassismus auch erfolgt, nicht gelehnet werden. Aktuell haben 21,2 Millionen Menschen und somit 26 Prozent der Bevölkerung in Deutschland einen sogenannten Migrationshintergrund.³³ Ein Drittel dieser Personen sind bereits selbst in Deutschland geboren und verfügen nicht über eine eigene Einwanderungserfahrung. Das bedeutet allerdings auch, dass zwei Drittel selbst migriert sind – was wiederum nicht bedeutet, dass

sie automatisch von Rassismus betroffen sind. Die Einwanderungsrealität in Deutschland ist noch immer stark von Arbeitsmigration aus Europa geprägt, dabei erscheinen Weiße Migrant*innen, zum Beispiel aus England, Skandinavien, den USA oder Kanada, als zugehörig, während vor allem phänotypisch sichtbare Migrant*innen, die etwa mit islamischer, jüdischer, orthodoxer Religion oder mit Nationalitäten, die als „unterlegen“ gelesen werden, eingewandert oder als Geflüchtete nach Deutschland gekommen sind, aus dem hierarchisch dominanten Kollektiv ausgeschlossen werden.

Sind analytisch daher die Kategorien „Ausländer-“ und „Fremdenfeindlichkeit“ demografisch nachvollziehbar, würde es dennoch Sinn machen, sie als eine spezifische Ausformung dem Rassismusbegriff zu unterstellen. In Deutschland leben über elf Millionen Ausländer*innen, also Menschen, die ausschließlich eine andere als die deutsche Staatsangehörigkeit haben. Alle aus rassistischen Motiven getöteten Opfer des NSU waren Ausländer, und alle Opfer in Hanau waren Menschen mit Migrationshintergrund – die meisten von ihnen waren selbst eingewandert. Rassismus findet also auch aufgrund von Neuankunft statt – gründend im Argument des „Rechts der Etablierten“, nach dem Hinzukommenden nicht die gleichen Rechte in der Gesellschaft zustünden.³⁴ Auch wenn sich kritisieren lässt, dass die Begriffe „Ausländer-“ und „Fremdenfeindlichkeit“ die Aberkennung von Zugehörigkeit zum „deutschen Volk“ vermeintlich demografisch verbalisieren, erfolgt der Ausschluss aus der Zugehörigkeit doch auch gänzlich unabhängig von Pass und Aufenthalt – und ganz gleich, ob ein Mensch nun wirklich migriert ist oder nicht.

Rassismus ist also gerade in Deutschland stark mit Fragen von Migration und mit sich verändernden Integrationsvorstellungen verbunden und richtet sich gegen Menschen, die als Migrant*innen oder Geflüchtete eingewandert sind und als Muslim*innen, Afrikaner*innen oder Südländer*innen rassifiziert, abgewertet, angegriffen oder sogar getötet werden. Insofern ist die Verknüpfung von Rassismusforschung mit einer kritischen Migrations- und Integrationsforschung naheliegend, solange es in Deutschland keine etablierte Rassismusforschung gibt, die auch quantitative Forschungszugänge zur

32 Vgl. z. B. Generation Adefra, Statement von Adefra e. V. – Anlässlich der aktuellen Förderzusage des Bundestages an das Deutsche Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (Dezim), mit insgesamt neun Millionen Euro zur Stärkung der Rassismus-Forschung in Deutschland, o. D., www.adepra.com/index.php/blog/87-statement-von-adepra-schwarze-frauen-in-deutschland-e-v-anlaesslich-der-aktuellen-foerderzusage-des-bundestages-an-das-deutsche-zentrum-fuer-integrations-und-migrationsforschung-dezim-mit-insgesamt-neun-millionen-euro-zur-staerkung-der-rassismus-forschung.

33 Vgl. Statistisches Bundesamt, Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Bevölkerung mit Migrationshintergrund – Ergebnisse des Mikrozensus 2019. Fachserie 1 Reihe 2.2, Wiesbaden 2020. Eine Person hat laut dieser Zählung einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren wurde.

34 Vgl. Andreas Zick et al., *Gespaltene Mitte – Feindselige Zustände. Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2016*, Bonn 2016; Wilhelm Heitmeyer, *Deutsche Zustände*, Folge 10, Berlin 2011.

systematischen Erfassung von Ausmaß, Ursachen und Folgen von individuellem, strukturellem und institutionellem Rassismus leisten kann.

In der postmigrantischen Gesellschaft geht es dabei um Aushandlungsprozesse, die nach erfolgreicher und weiterhin erfolgreicher Migration einsetzen, wenn allgemein feststeht, dass eine fortschreitende Pluralisierung nicht aufgehalten werden kann. Die Positionierung zu Migration und Pluralität bildet aktuell eine fast ideologische, bipolare Konfliktlinie, die sich in Pro- und Anti-Pluralität und Pro- und Anti-Zuwanderung politisch abbilden lässt. Tatsächlich wird anhand von postmigrantischen Perspektiven versucht, den Blick dafür zu schärfen, dass es nicht „die Migration“ oder „der Migrant“ ist, die Angstkonstruktionen und den zunehmenden Rassismus verursachen. Es ist die zunehmende Pluralisierung der Gesellschaft, die abgewehrt wird. Dies ist mit einer Ordnungslogik verbunden, die in europäischen Gesellschaften vor allem mit Homogenität begründet wird, weswegen Pluralisierung für viele Menschen Unordnung symbolisiert. Eine Pluralisierung von Geschlechterpositionen, sexuellen Identitäten, Klassenhabitus und sogar Nationalitäten, lässt eine zunehmende Abwehr von natio-ethno-kulturellen (Mehrfach-)Zugehörigkeiten an der Figur des Migranten durchexerzieren.³⁵ Die Abstraktion der Pluralität wird plötzlich greifbar im Körper „des Anderen“, nämlich „des Migranten“, der ungefragt Grenzen überschreitet: nationale Außengrenzen ebenso wie identitäre, kulturelle und symbolische Zugehörigkeitsordnungen.

Zugleich muss bewusst sein: Rassismus in der postmigrantischen Gesellschaft dreht sich nur an der Oberfläche um Migration – tatsächlich geht es um die Aushandlung von Anerkennung, Chancengleichheit und Teilhabe, die als umkämpfte Güter auch von Migrant*innen, ihren Nachkommen sowie anderen zu lange marginalisierten Gruppen beansprucht werden. An Aufstieg, Emanzipation, Teilhabeansprüchen und Sichtbarkeit dieser marginalisierten Gruppen polarisieren sich die Gesellschaften Europas. Dialektisch wird die rassistische Platzierung vor allem an Migrant*innen und ihren Nachkommen argumentiert, die – als Außenseiter – jene Anerkennung von den Etablierten einfordern, die auf Basis des deutschen Grundgesetzes normativ versprochen aber empirisch nicht

gewährt wird. Zugleich gilt weiterhin die Gleichheit neben der Freiheit als zentrales Versprechen der modernen Demokratien, die sich auf Pluralität und Parität als Grundsätze berufen. Dieses normative Paradoxon heizt den Rassismus in der postmigrantischen Gesellschaft weiter an.

AUSBLICK

Wenn Gleichheit in modernen Gesellschaften als Norm der Demokratie definiert wird, gleichzeitig jedoch festgestellt wird, dass dieses Versprechen eine Repräsentation und Teilhabe marginalisierter Gruppen zur Folge haben müsse, dann kann der Effekt entstehen, dass die Aufstiege der Minderheiten zulasten etablierter Gruppen gehen und Positionen und Privilegien in der Dominanzgesellschaft infrage gestellt werden. Soziale Hierarchien werden allerdings nicht kampflos aufgegeben. Sie werden verteidigt und müssen daher „legitimiert“ werden, da ansonsten eine kognitive Dissonanz entsteht, die sich krisenhaft auf die Gesellschaft auswirkt. Eine Möglichkeit der Auflösung kognitiver Dissonanz ist die Normsenkung. Durch Rassismus wird versucht, „die Tatsache der Ungleichbehandlung von Menschen ‚rational‘ zu erklären (...), obgleich die Gesellschaft von der prinzipiellen Gleichheit aller Menschen ausgeht“.³⁶ Rassismus kann also als eklatante Normabsenkung verstanden werden, bei der den nicht-dominanten Gruppen die Schuld an ihrer sozialen Benachteiligung zugesprochen wird.

Das Versprechen, das in Deutschland unter Artikel 3 des Grundgesetzes als Gleichheitsgrundsatz gegeben ist, muss in dem im März 2020 neu geschaffenen Kabinettsausschuss der Bundesregierung gegen Rassismus und Rechtsextremismus daher nicht nur offensiv eingeklagt, sondern auch mit Zielmargen hinterlegt werden. So wie Fridays for Future ein visionäres Klimaziel vorgegeben haben, müsste ein Anti-Rassismuspakt mit Gleichstellungszielen bis 2030 formuliert werden, an dem sich die zukünftigen Regierungen messen und monitoren lassen müssen.

NAIKA FOROUTAN

ist Professorin für Integrationsforschung und Gesellschaftspolitik an der Humboldt-Universität zu Berlin (HU Berlin), Direktorin des Berliner Instituts für empirische Integrations- und Migrationsforschung an der HU Berlin und Direktorin des Deutschen Zentrums für Integrations- und Migrationsforschung. foroutan@hu-berlin.de

³⁵ Vgl. Paul Mecheril, *Prekäre Verhältnisse. Über natio-ethno-kulturelle (Mehrfach-)Zugehörigkeit*, Münster 2003.

³⁶ Terkessidis (Anm. 14), S. 26.

ZUM RASSEBEGRIFF IM GRUNDGESETZ: ZWEI PERSPEKTIVEN

Verfassungsdogmatik und Interdisziplinarität ernstnehmen

Cengiz Barskanmaz

In der bundesrepublikanischen Verfassungsgeschichte ist kein Wort im Grundgesetz so kontrovers diskutiert worden wie das der „Rasse“. Die Forderung, den Begriff aus dem Grundgesetz zu streichen oder ihn zu ersetzen, kam im parlamentarischen Kontext, in Fachkreisen und mit einzelner Unterstützung aus der Zivilgesellschaft immer wieder auf. Aktuell wird sie insbesondere von den Grünen, der SPD, der Linken und der FDP erhoben.⁰¹ Neu ist die Verlagerung der Kontroverse in breitere gesellschaftliche Kreise und andere Disziplinen. Neben Stimmen aus der Rechtswissenschaft fühlen sich inzwischen ebenso Vertreter*innen der Medien, der Soziologie, der Humangenetik und der Sprachwissenschaften berufen, ihre Einschätzung zu bekunden.

Eine Erweiterung des Kreises der Verfassungsinterpret*innen ist aus demokratietheoretischer Perspektive zu begrüßen. Gleichwohl stellt sich die Frage, ob eine Streichung oder Ersetzung des Wortes den Errungenschaften der Menschenrechte und der sonst so hoch angesehenen Verfassungsdogmatik gerecht wird. Bei vielen, auch juristischen Stimmen, die dies befürworten, scheinen diese Aspekte kaum eine Rolle zu spielen. Wie gut gemeint sie auch sei: Antidiskriminierungsrechtlich und rassismustheoretisch ist diese Forderung fahrlässig, besorgniserregend und gar reaktionär.

RECHTSBEGRIFF GEGEN RASSISMUS

Die Debatte dreht sich nicht um die Frage, ob der Schutzbereich des in Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz (GG) enthaltenen Verbots einer Benachteiligung aufgrund von Rasse erweitert oder

eingeschränkt werden soll. Vielmehr handelt es sich um eine Forderung, die eine Streichung oder einen Ersatz des Begriffs als eine redaktionelle Verbesserung des Grundgesetzes aufführt und damit eine sprachliche Vollendung des Antidiskriminierungsrechts vortäuscht.

Dieser Forderung liegt die Theorie zugrunde, nach der Sprache Wirklichkeiten erzeuge.⁰² Ein gängiges Beispiel aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ist die öffentliche Aussage eines Sicherheitsunternehmers, er werde aus Rücksicht auf seine bürgerliche Kundschaft wohl keine Marokkaner einstellen. Dies ist auch ohne einen konkreten abgelehnten Bewerber eine sanktionierbare Diskriminierung aufgrund der Rasse oder der ethnischen Herkunft. Der Arbeitgeber spricht nicht nur von einer Diskriminierung, er diskriminiert bereits. Die Ankündigung der Diskriminierung ist selbst Form der Diskriminierung, weil bestimmte Bewerber davon abgehalten werden können, sich zu bewerben.⁰³

Der Antirassediskurs überträgt diese Sprechakttheorie auf den Rassebegriff. Die Erwähnung von „Rasse“ im Grundgesetz rufe die Idee hervor, dass Grundrechtsträger*innen eine biologische Rasse haben (müssten), wodurch der längst widerlegten Theorie der Existenz von Menschenrassen Vorschub geleistet werde. Dieses Argument mag zwar zunächst einleuchten, erweist sich bei näherer Betrachtung allerdings als trügerisch. Es missachtet die Mehrschichtigkeit des Rechts und verkennt den Entstehungskontext des Grundgesetzes. Die Forderung berücksichtigt zudem nicht, dass Rechtsbegriffe erst durch eine Interpretationsleistung ihre Bedeutung, ihren Inhalt und ihre Vitalität erlangen. Sie können in der Rechtsanwendung demnach nicht nach Belieben ausgelegt werden. Das Grundgesetz ist nur die Grundlage, die durch die Rechtsdogmatik mit Leben gefüllt wird. Daher wäre es in der Debatte nur folgerichtig, die Rechtswissenschaft und (wenigstens) die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ernst zu nehmen. Mehr noch, die Forderung geht von der Prämisse aus, dass Gesetzestexte eindeutig for-

muliert und naturwissenschaftlich begründet sein müssen. Bereits die Erwähnung von „Gott“ im ersten Satz der Präambel des Grundgesetzes zeigt jedoch, dass dieses keiner naturwissenschaftlichen Logik folgen muss: Die Existenz eines Gottes ist weder verifiziert noch falsifiziert.

Die Forderung nach der Streichung des Rassebegriffs verspricht eine Signalwirkung und Steuerung der Rechtssprache. Der juristischen Sprache wird dabei auf sehr suggestive beziehungsweise spekulative Weise Wirkmächtigkeit zugeschrieben. Dabei wird das Recht als ein statisches und geschlossenes Sprachsystem gesehen. Gerade juristische Auslegungsmethoden knüpfen aber an ein dynamisches Verständnis von Rechtstexten an.⁰⁴ Neben einem vereinfacht gezeichneten Bild des Rechts übersehen Vertreter*innen des Antirassediskurses schließlich, dass das Grundgesetz „geradezu als Gegenentwurf zu dem Totalitarismus des nationalsozialistischen Regimes“ den Kontext des Rassebegriffs bildet und nicht umgekehrt.⁰⁵

Das Hauptproblem des Antirassediskurses bleibt jedoch verfassungsdogmatischer Natur. Durch die Fixierung auf den Begriff wird übersehen, dass Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 GG nicht isoliert von Rasse spricht, sondern vielmehr das Verbot der Benachteiligung aufgrund dieser Zuschreibung regelt. Rasse und ethnische Herkunft sind Diskriminierungsgründe, die – zusammen mit Religion und Geschlecht – in nahezu allen verfassungs-, völker- und europarechtlichen Antidiskriminierungsrechtsregimen gegenwärtig sind. Seinen Eingang in das Antidiskriminierungsrecht fand der Rassebegriff 1949 durch das Grundgesetz und 1950 durch die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK). Ethnische Herkunft wurde in dem 1965 von der UN-Generalversammlung verabschiedeten Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (ICERD) als

Diskriminierungsmerkmal festgeschrieben. Heute ist das Diskriminierungsverbot fester Bestandteil des Europarechts. Auch wenn der Rassebegriff aus dem Grundgesetz verschwinden würde,⁰⁶ bliebe er im Europa- und Völkerrecht weiterhin existent.

Das Diskriminierungsverbot aufgrund von Rasse ist die Konkretisierung der unantastbaren Menschenwürde, die die Abkehr vom Nationalsozialismus festschreibt. Die Verfassungsdogmatik verbietet es, diese enge Verbindung auszuklammern. Das Bundesverfassungsgericht fasste dies 2017 wie folgt zusammen: „Menschenwürde ist egalitär, sie gründet ausschließlich in der Zugehörigkeit zur menschlichen Gattung, unabhängig von Merkmalen wie Herkunft, Rasse, Lebensalter oder Geschlecht.“⁰⁷ Mit diesem Gleichheitsanspruch dürfte jeder Versuch, Rassen als real existierend zu interpretieren, ausscheiden. Der Rechtswissenschaftler Mathias Hong argumentiert in diesem Zusammenhang, dass es zwar stimmen mag, dass die Mitglieder des Parlamentarischen Rates nicht frei von biologischen Rassevorstellungen waren, das Gleichheitsversprechen des von ihnen formulierten Grundgesetzes es uns aber nach heutigem Kenntnisstand ermögliche, Rasse als eine soziale und wirkmächtige Konstruktion zu verstehen.⁰⁸

Genau hierin liegt auch der Unterschied zwischen dem Unrechtsbegriff der Nürnberger Rassengesetze und dem Gleichheitsbegriff des Grundgesetzes. Während die Nürnberger Rassengesetze ein Beispiel für Rassismus im und durch Recht sind, bildet der Rassebegriff des Grundgesetzes im Tatbestand des Diskriminierungsverbots das Herzstück eines postnationalsozialistischen Rechts gegen Rassismus. Das Wort „Rasse“ ist dabei kein böses Relikt des Nationalsozialismus, sondern ein notwendiges Anknüpfungsmerkmal im Streit gegen Diskriminierung, Rassismus und Antisemitismus.

RASSE ALS SOZIALES KONSTRUKT

Dass Rasse im Alltag wirkt, liegt nicht an ihrem Sprachgebrauch, sondern im Konzept der Rasse

01 Vgl. z.B. Hendrik Cremer, Ein Grundgesetz ohne „Rasse“. Vorschlag für eine Änderung von Artikel 3 Grundgesetz, Deutsches Institut für Menschenrechte, Policy Paper 16/2010; Viel Beifall für Grundgesetz ohne „Rasse“, 10.6.2020, www.tagesschau.de/inland/rasse-grundgesetz-101.html.

02 Vgl. John R. Searle, *Speech Acts*, Cambridge 1969; John L. Austin, *How to Do Things With Words*, Oxford 1975.

03 Vgl. Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), Urteil v. 10.7.2008, C-54/07 (Feryn).

04 Vgl. Andreas Zimmermann (Hrsg.), *60 Jahre Europäische Menschenrechtskonvention. Die Konvention als „Living Instrument“*, Berlin 2014.

05 Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE) 144, 20–367, Rn. 596, 17.1.2017.

06 Der Rassebegriff taucht in Adjektivform auch in Artikel 116 Absatz 2 Satz 1 GG auf.

07 BVerfGE (Anm. 5), Rn. 541.

08 Vgl. Mathias Hong, „Rasse“ im Parlamentarischen Rat und die Dynamik der Gleichheitsidee seit 1776 (Teil V), 24.7.2020, www.verfassungsblog.de/rasse-im-parlamentarischen-rat-v.

selbst. Zu diesem Ergebnis kommt der Soziologe Stuart Hall, der Rasse (*race*) als diskursives Konstrukt versteht. Hall zufolge gehöre diese zu jenen Leitideen, die die großen Klassifikationssysteme der Differenz organisieren, die in der menschlichen Gesellschaft wirksam sind.⁰⁹ Er beobachtete, dass unter anderem Hautfarbe, Haarwuchs und Körperbau als sichtbare Differenzierungskriterien fortleben und unsere Handlungen beeinflussen. In Rasse sieht Stuart Hall einen „gleitenden Signifikanten“,¹⁰ der Machtverhältnisse sedimentiert. Mit dieser Bezeichnung versucht er nachzuvollziehen, dass Rasse ein Bedeutungsträger ist, der Differenzen in rassialisierte Körper einschreibt und fixiert. Wenn beispielsweise Polizist*innen in einem Zugabteil oder am Bahnhof einen Schwarzen, Moslem oder Rom verdachtsunabhängig kontrollieren, dann geschieht das, weil deren Körper für den (zumeist) weißen Blick zu Bedeutungsträgern geworden sind. So gesehen wird bei jedem Fall des „Racial Profiling“ Rasse als Konstrukt wiederbelebt. Hier gehen die Polizist*innen nicht notwendigerweise von einer „schwarzen Rasse“ aus, sondern sie haben sozial gelernt, rassifizierte Schwarze Körper als Gefahr zu lesen und deshalb zu kontrollieren.

Nicht nur Polizist*innen, sondern wir alle sind in unserem Alltag ständig in rassische und ethnische Praktiken involviert, sobald wir Menschen als Schwarz, jüdisch, kurdisch, arabisch oder als Roma sehen. Unsere Körper sind Bedeutungsträger von Rasse, die jedoch nicht nur bei Fremdzuschreibungen aufrechterhalten wird, sondern auch bei Selbstidentifikationen. Black Lives Matter, die Initiative Schwarze Menschen in Deutschland sowie die Initiative Schwarze Frauen in Deutschland sind Beispiele dafür, dass rassische Identifikationen auch durch die betroffenen Gruppen im emanzipatorischen Sinne vollzogen werden können. „Schwarz“ hat längst einen Bedeutungswandel erfahren. Hier wird deutlich, dass Rasse eine allgegenwärtige soziale Kategorie ist und nicht jeder Bezug auf diese auch rassistisch sein muss.

Stuart Halls Bezeichnung weist auch auf die gleitende Eigenschaft von Rasse hin. Der Gedankengang von Rasse kann auch in Ethnizität, Religion und Nation auftreten, sodass auch diese Kategorien Momente der Essenzialisierung und

Naturalisierung vorweisen können. Im gegenwärtigen Antirasseditikurs kommen diese Aspekte zu kurz, wodurch es überzeugender erscheinen mag, Rasse zu einem Kategorienfehler zu stilisieren, der mit einer Streichung eines Wortes beseitigt werden könne.

Halls Theorieansatz zeigt nicht nur die Hartnäckigkeit der „biologischen Spuren“¹¹ von Rasse, Hautfarbe, Ethnizität und Nation, sondern allgemeiner, dass Rasse immer einen Biologismus in sich trägt, wenngleich er sich in weiteren Konzepten wie Kultur verstecken kann, wie der Philosoph Theodor W. Adorno bereits in den 1950er Jahren festhielt.¹² Mit der Erkenntnis, dass Rasse immer biologische Spuren in sich trägt, fällt auch das Pappkameraden-Argument im Antirasseditkurs. Im Vergleich zum englischen Begriff *race* sei der Rassebegriff in Deutschland biologisch konnotiert, so die Behauptung.¹³ Dem ist entgegenzuhalten, dass, auch wenn *race* als soziale Konstruktion verstanden wird, dieser weiterhin biologische Spuren immanent sind. In der Forschung wird dies als Materialität von Rasse bezeichnet.¹⁴

Wer einschlägige Beispiele für das verhängnisvolle Dreieck zwischen Rasse, Ethnizität und Nation und deren biologische Verdichtungen sucht, braucht erst gar nicht in Stuart Halls Gedankenwelt zu suchen. Man wird auch im Grundgesetz fündig. So geht Artikel 116 Absatz 1 GG davon aus, dass Deutsche*r im Sinne des Grundgesetzes ist, „wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat“. Hier wird deutlich, dass dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht ein Konzept des „ethnisch Deutschen“ mit zugrunde liegt, das mit der aus dem Rassekonzept übertragenen Naturalisierung deckungsgleich ist. Es verwundert daher, dass die Forderung nach der Streichung von

¹¹ Ebd., S. 60. Vgl. auch Naika Foroutan et al. (Hrsg.), Das Phantom „Rasse“. Zur Geschichte und Wirkungsmacht von Rassismus, Bonn 2018.

¹² Vgl. Theodor W. Adorno, Schuld und Abwehr, Gesammelte Schriften in 20 Bänden, Band 9/2, Frankfurt/M. 1975, S. 277.

¹³ Vgl. Lost in Translation, 17.5.2018, www.sueddeutsche.de/1.3983863.

¹⁴ Vgl. Amade M'Charek, Beyond Fact or Fiction: On the Materiality of Race in Practice, in: Cultural Anthropology 3/2013, S. 420–442.

⁰⁹ Vgl. Stuart Hall, Das verhängnisvolle Dreieck. Rasse, Ethnie, Nation, hrsg. von Kobena Mercer, Berlin 2018, S. 55f.

¹⁰ Ebd., S. 56.

„Rasse“, die ihre Überzeugungskraft aus der Annahme zu schöpfen sucht, dass dieser Begriff einen unzulänglichen Biologismus fördere, nicht auch die Regelung nach „Statusdeutschen“ in Artikel 116 Absatz 1 GG ins Visier nimmt. Allein den Rassebegriff als vergiftet und antiquiert abzustempeln und zu verwerfen, weil er biologische Konnotationen habe, aber gleichzeitig das Abstammungsprinzip im Grundgesetz nicht zu thematisieren, wirkt nicht glaubwürdig.

Solange diese Widersprüche, die Mehrschichtigkeit, die juristische Komplexität und die soziale Ambivalenz des Konzepts der Rasse nicht zur Sprache kommen, muss jeder Versuch, den Begriff streichen oder ersetzen zu wollen, als kontraproduktive Symbolpolitik zurückgewiesen werden.

MANGEL AN INTERDISZIPLINARITÄT

Wo ein interdisziplinärer Austausch augenscheinlich stattfindet, ist dennoch eine Asymmetrie zu beobachten. Im Antirassediskurs gibt es bisher kein Zeichen dafür, dass die Humangenetik, die Linguistik, die Ethnologie und die Soziologie sich für rechtswissenschaftliche und verfassungsdogmatische Erkenntnisse aufgeschlossen zeigen. Fraglich erscheint es etwa, wenn deutsche Genetiker ohne einen interdisziplinären Dialog den „Nichtgebrauch des Begriffes Rasse“ in den Wissenschaften fordern.¹⁵ Nach der gleichen Logik könnten doch auch die Verfassungsdogmatik und die Rechtswissenschaft die Humangenetik auffordern, Rasse in ihrer Forschung möglichst zu berücksichtigen, weil sie als Rechtsbegriff existiere, sogar eine ganze Rechtsprechung dazu bestehe. Mit diesem Gedankenspiel ist nur darauf hinzuweisen, dass unterschiedliche Disziplinen einen unterschiedlichen Umgang mit Rasse als sozialer Konstruktion entwickeln können. Das Antidiskriminierungsrecht schließt sogar an die humangenetische Erkenntnis der Rasse als invalide biologische Kategorie an,¹⁶ um in einem zweiten Schritt eine Lösung für hartnäckige diskriminierende, rassische Zuschreibungen zu finden.

¹⁵ Martin S. Fischer et al., Jenaer Erklärung, in: *Biologie in unserer Zeit* 6/2019, S. 399–402, hier S. 402, www.dzg-ev.de/wp-content/uploads/2019/12/JEBiuz.2019.pdf.

¹⁶ Siehe den Erwägungsgrund 6 der Antidiskriminierungsrichtlinie 2000/43/EG, wonach die Verwendung des Begriffs „Rasse“ nicht die Akzeptanz von Rassentheorien impliziere.

Auch die Erkenntnisse der Rassismusforschung kommen im Antirassediskurs zu kurz. Zwar kann die historische Tabuisierung von Rasse nachvollziehbar sein, im Kontext von wissenschaftlichen Analysen sollte sie aber nicht verschwinden. Für die Analyse von Rassismus ist „Rasse“ im Sinne einer sozialen und performativen Kategorie (noch) hoch relevant, weil die Begrifflichkeit ein hohes Erklärungspotenzial in sich birgt. Dabei soll und muss nicht auf weitere Kategorien verzichtet werden. Es geht vielmehr darum, zu verstehen, welche Funktion und Bedeutung Merkmale wie Rasse und ethnische Herkunft im Rahmen des Antidiskriminierungsrechts erlangen. Zudem muss eine Auseinandersetzung mit Rasse im Sinne von Intersektionalität auch andere Diskriminierungsmerkmale einbeziehen.

Um ein weiteres Missverständnis anzusprechen: Nicht Rasse produziert Rassismus, sondern Rassismus perpetuiert Rasse. Rasse ist eine Auswirkung von Rassismus, das Ergebnis von Rassifizierungen in einem rassistischen Kontext und hat wiederum Auswirkungen auf das Leben, den Körper, den Alltag und die Identität. Daher kann in einer zutiefst rassialisierten Gesellschaft das „Jenseits-von-Rasse-Denken“, also das postkategoriale Denken, nur utopisch erscheinen. Solange Rassismus existiert, kann und sollte der Begriff „Rasse“ nicht obsolet sein.

In der deutschsprachigen Rassismusforschung ist der Begriff zugegebenermaßen unterbeleuchtet. Der analytische Unterschied zwischen Rasse und Rassismus kommt kaum zur Geltung. Zwischen beiden liegen Nuancen, die es uns verbieten, jeden Bezug auf Rasse als Rassismus abzustempeln oder Rassismus nur an Rasse festzumachen. Rasse ist mehr als Rassismus: Sie ist ein Ordnungsprinzip. In der internationalen Forschung ist es kein Zufall, dass es Bezeichnungen wie *racial contract*, *racial knowledge*, *racial power* gibt und nicht bloß das Wort *racist*. Wer in Deutschland gegen den Rassebegriff ist, hat in den vergangenen Jahrzehnten entweder die internationale Fachliteratur übersehen beziehungsweise ignoriert oder entscheidet sich bewusst für einen deutschen Provinzialismus. Vielleicht gar beides.

CENGIZ BARSKANMAZ

ist Postdoctoral Research Fellow in der Abteilung „Recht und Ethnologie“ am Max-Planck-Institut für ethnologische Forschung.
barskanmaz@eth.mpg.de

Für eine intersektionale Antidiskriminierungspolitik

Maureen Maisha Auma

Die Debatte über die ersatzlose Streichung, Ersetzung beziehungsweise Umformulierung oder unveränderte Beibehaltung des Begriffs „Rasse“ in Artikel 3 des Grundgesetzes wird seit etwa einem Jahrzehnt und in Teilen sehr kontrovers geführt.⁰¹ Unabhängig von dem Ergebnis dieser Auseinandersetzung ist es für eine plurale, gleichstellungsorientierte Gesellschaft wichtig, sich öffentlich mit dem Verhältnis des Staates und seiner Institutionen zu seinen hyperdiversen Bürger*innen zu befassen. Das Grundgesetz gilt als verlässlicher Kompass, der die Rechte und Pflichten von Bürger*innen definiert, ihre Gleichheit rechtlich festschreibt und ihnen Sicherheit garantiert.⁰²

Das in Artikel 3 verbiefte Diskriminierungsverbot ist ein umfassendes Verbot sowohl der Besserstellung als auch der Benachteiligung. Es ist keine abstrakte Größe. Seine entscheidende Funktion besteht darin, anzuerkennen, dass Deutschland historisch mit seiner rassistischen Vernichtungspolitik die Würde von mehreren Bevölkerungsgruppen schwer missachtet und verletzt hat.⁰³ Das Verbot ist eine angemessene Reaktion auf die wiederholt aufflammende Realität von Unterwerfung und Dehumanisierung, die in den schlimmsten Fällen zur Vernichtung des Lebens von „als zu niedriger positionierten Rassen zugehörig“ abgestempelten Menschen, ihren Familien, ganzen sozialen Gruppen und Communities oder sogar Gesellschaften führen können.⁰⁴ Was bewirkt angesichts dieser historisch geformten Gesellschaftsverhältnisse eine Streichung oder Umformulierung des verfassungsrechtlichen Begriffs „Rasse“?

DAS ALTE DILEMMA VON GLEICHHEIT ODER DIFFERENZ

Für die Umsetzung von Antidiskriminierungspolitiken sind gleichstellungsorientierte Akteur*innen zentral. Sie leisten durch ihr Engagement wesentliche Beiträge zur Realisierung eines aktiven Diskriminierungsschutzes und sind in unterschiedlichen gesellschaftlichen Kontexten verankert – sei

es sozioökonomisch, parteipolitisch, religiös oder disziplinär-fachlich.⁰⁵ In der Zielsetzung, Gleichberechtigung herzustellen und vor gleichheitswidriger Behandlung zu schützen, sind sie sich häufig einig. Bei der Frage, wie das Ziel erreicht werden soll, stehen sich ihre Positionen allerdings in entscheidenden Punkten teils unversöhnlich gegenüber.⁰⁶ Die Ambivalenz, alle Menschen als gleichwertig zu betrachten, sie gleich zu behandeln und ihnen Rechtsgleichheit zuzusichern, während gleichzeitig Differenzen, Ungleichheiten und soziale Hierarchien hartnäckig weiterwirken, ist Kern dieser Kontroverse, was im Folgenden an drei Zitaten verdeutlicht werden soll:

1. „Es gibt keine Rassen, es gibt nur Menschen.“⁰⁷
2. „Gibt es in deinem Kindergarten auch Ausländer?“ – „Nein, da sind Kinder.“⁰⁸
3. „Und dennoch tötet Rassismus mit erstaunlicher Regelmäßigkeit ... #BlackLivesMatter“⁰⁹

Die ersten beiden Zitate machen die *Gleichheitsperspektive* stark. Gleichberechtigung soll erreicht werden, indem auf universell geltende Prinzipien der Menschenrechte, der Menschlichkeit und der Egalität verwiesen wird.¹⁰ Die Kraft dieser Perspektive liegt in der Stärkung des philosophischen Prinzips der Freiheit zur Selbstbestimmung und des Rechts auf Selbstverwirklichung, unabhängig etwa von der jeweiligen sozialen Lage oder körperlichen Verfassung. Die Grenze dieses Ansatzes zeigt sich in seinem programmatischen und proklamativen Charakter. Er scheitert regelmäßig in der Praxis. Es ist viel leichter, von Universalität und gleicher Würde zu sprechen, als konsequent danach zu handeln. So bröckelt beispielsweise die Anzahl von Bürger*innen, die auf Egalität im Geschlechterverhältnis pochen, massiv, sobald es darum geht, einen konkreten Beitrag zum Abtragen jener Barrieren zu leisten, die mit der geschlechterhierarchischen Anordnung von Gesellschaft – nicht zuletzt aufgrund der Ambivalenz zwischen Reden und Handeln – hartnäckig weiter bestehen.¹¹

Das dritte Zitat richtet den Fokus explizit auf die Wirksamkeit rassistisch geprägter Exklusion. Gleichberechtigung soll in der *Differenzperspek-*

tive erreicht werden, indem auf marginalisierte Lebenswirklichkeiten aufmerksam gemacht wird.¹² Die Kraft dieses Ansatzes liegt in der öffentlichen Sichtbarmachung der Weltauslegungen, den Perspektiven von rassistisch marginalisierten Gruppen auf ihre Diskriminierungsrealität und dem Fokus auf die daraus gewonnene soziale Resilienz und eigene Lösungsansätze.¹³ Mit diesem Ansatz sollen konkrete Verpflichtungen durchgesetzt werden, um die bestehenden Barrieren nach und nach zu beseitigen.¹⁴ Das Dilemma dabei ist, dass die Ungleichheits- und Differenzverhältnisse, die beendet werden sollen, durch die Nutzung der etablierten Kategorien der Grenzziehung verstärkt und festgezurrten werden.¹⁵

Von Vertreter*innen der Gleichheitsperspektive wird zumeist die Streichung des Rassebegriffs im Grundgesetz befürwortet. Das Aufzählen von Besonderheiten sei überflüssig, da alle Menschen gleich seien. Je schneller Menschen sich davon verabschieden würden, auf Unterscheidungen zu beharren, sie aufzurufen oder anzusprechen, desto schneller werde sich, so die Argumentation, Gleichberechtigung etablieren können. Vertreter*innen

innen der Differenzperspektive streben dagegen meist die Umformulierung des Begriffs an, damit die Realität der zugeschriebenen Differenzen und die damit verknüpften, unterschiedlich verteilten Diskriminierungsrisiken formal und institutionell anerkannt bleiben. Ihre Befürchtung ist, dass ein bereits erreichtes Problembewusstsein aufgegeben wird, wenn das spezifische und sichtbare Schutzmerkmal, das mit dem Rassebegriff angesprochen wird, ersatzlos wegfällt. Die durch rassistische Marginalisierung verursachten Wunden sollen ansprechbar und thematisierbar bleiben.

Neben der Gleichheits- und der Differenzperspektive gibt es auch eine dritte Position. Ihre Befürworter*innen plädieren dafür, den Rechtsbegriff der „Rasse“ unverändert im Grundgesetz zu behalten, und argumentieren vorwiegend auf der Grundlage rechtswissenschaftlicher Auseinandersetzungen. Sie befürchten eine Schwächung des Antidiskriminierungsrechts und kritisieren, dass „Rasse“ nicht als vielschichtiger Begriff wahrgenommen, sondern mit dem Unrechtsbegriff der Nürnberger Rassengesetze gleichgesetzt werde. „Rasse“ sei jedoch als Rechtsbegriff analy-

01 Vgl. z. B. Hendrik Cremer, „...und welcher Rasse gehören Sie an?“ Zur Problematik des Begriffs „Rasse“ in der Gesetzgebung, Deutsches Institut für Menschenrechte, DIMR Policy Paper 10/2009, www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/policy_paper_10_und_welcher_rasse_gehoeren_sie_an_2_auflage.pdf; ders., Das Verbot rassistischer Diskriminierung. Vorschlag für eine Änderung von Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz, DIMR Analyse, September 2020, www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/ANALYSE/Analyse_Verbot_rassistischer_Diskriminierung.pdf; Cengiz Barskanmaz/Nahed Samour, Das Diskriminierungsverbot aufgrund der Rasse, 16. 6. 2020, <https://verfassungsblog.de/das-diskriminierungsverbot-aufgrund-der-rasse>; Nicole Grziwa, Begriff „Rasse“ aus Grundgesetz streichen? Hintergründe und die Meinungen der Parteien, 10. 6. 2020, www.rnd.de/politik/rasse-aus-grundgesetz-streichen-hintergruende-und-die-meinungen-der-parteien-O6HGQ5HDIBEK3GICX53NQVQICE.html.

02 Vgl. Antidiskriminierungsstelle des Bundes, 70 Jahre Grundgesetz. Eine Umfrage zur Erweiterung des verfassungsrechtlichen Diskriminierungsverbots in Art. 3 GG, S. 12, www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Umfragen/Umfrage_Erweiterung_Art_3_GG.pdf?__blob=publicationFile&v=11.

03 Vgl. Matthias Quent, Warum steht der Begriff „Rasse“ im Grundgesetz?, 18. 7. 2020, www.bpb.de/312945.

04 Vgl. Maureen Maisha Auma, Rassismus, 30. 11. 2017, www.bpb.de/223738.

05 Vgl. Maureen Maisha Auma/Katja Kinder/Peggy Piesche, Diversitätsorientierte institutionelle Restrukturierungen. Differenz, Dominanz und Diversität in der Organisationsweiterentwicklung, Impulse zu Vielfalt 3/2019, www.deutsch-plus.de/wp-content/uploads/2019/12/ifv-1903-auma-kinder-piesche.pdf.

06 Vgl. Gudrun-Axeli Knapp, Gleichheit, Differenz, Dekonstruktion. Vom Nutzen theoretischer Ansätze der Frauen- und Geschlechterforschung für die Praxis, in: Gertraude Krell (Hrsg.), Chancengleichheit durch Personalpolitik. Gleichstellung von Frauen und Männern in Unternehmen und Verwaltungen, Wiesbaden 1997, S. 77–85; Mai-Anh Boger, Theorien der Inklusion – eine Übersicht, 13. 4. 2017, www.inklusion-online.net/index.php/inklusion-online/article/view/413.

07 Bündnis 90/Die Grünen, Den Begriff „Rasse“ aus dem Grundgesetz streichen, Petition, 14. 6. 2020, www.gruene.de/aktionen/den-begriff-rasse-aus-dem-grundgesetz-streichen?pk_source=so&pk_medium=tw&pk_campaign=GG-R&pk_content=Foto_GG.

08 Der Gladbecker Rapper Fard alias Farhad Nazarinejad im Gespräch mit seinem vierjährigen Nachbarn Niklas, der seit Kurzem den Kindergarten besucht, im Kontext der Debatte über Geflüchtete. Zit. nach Sonja Alvarez, „Sind da auch Ausländer?“, „Nein, da sind Kinder!“, 16. 8. 2015, www.tagesspiegel.de/12195148.html.

09 Eigenzitat der Autorin zur Aktualität der mobilisierenden Artikulation „#BlackLivesMatter“.

10 Vgl. Knapp (Anm. 6).

11 Vgl. Angelika Wetterer, Strategien rhetorischer Modernisierung: Gender Mainstreaming, Managing Diversity und die Professionalisierung der Gender-Expertinnen, in: der Zeitschrift für Frauenforschung & Geschlechterstudien 3/2002, S. 129–148.

12 Vgl. Boger (Anm. 6).

13 Vgl. Maureen Maisha Auma/Katja Kinder/Peggy Piesche, Abschlussbericht des Berliner Konsultationsprozesses „Die Sichtbarmachung der Diskriminierung und der sozialen Resilienz von Menschen afrikanischer Herkunft“, Berlin 2019, www.berlin.de/sen/lads/schwerpunkte/rechtsextremismus-rassismus-antisemitismus/un-dekade-fuer-menschen-afrikanischer-herkunft.

14 Vgl. Auma/Kinder/Piesche (Anm. 5).

15 Vgl. Boger (Anm. 6).

tisch und bewegungspolitisch in einen transnationalen Bedeutungskontext eingebettet und in der Mehrzahl geltender europäischer und transnational gültiger Rechtstexte, Abkommen und Bestimmungen in vielfältiger Form verankert. Zudem verweise er zugleich auf erinnerungspolitische Bedeutungslinien und wirke als Analyse-kategorie der intersektional-rassismuskritischen Forschung. Hinsichtlich seines sozialen Konstruktionscharakters sei er letztlich mit „Geschlecht“ vergleichbar, beides gelte es zu hinterfragen und zu modifizieren.¹⁶

AUSWIRKUNGEN EINER GRUNDGESETZÄNDERUNG

Zur Halbzeit der UN-Dekade für Menschen afrikanischer Herkunft (2015–2024) ist es geboten, mit Blick auf eine der vier im Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus von 2017 genannten mehrfachvulnerablen, rassistisch marginalisierten Gruppen nach der Wirkung einer etwaigen Grundgesetzänderung zu fragen.¹⁷ Für die Gleichstellung von Menschen afrikanischer Herkunft und für den Abbau von Anti-Schwarzen-Rassismus ist eine explizite Benennung rassistischer Diskriminierung grundlegend.¹⁸ So ist es im Sinne einer erinnerungspolitischen Perspektivierung notwendig, die soziohistorische Dimension von staatspolitischem und institutionellem Kolonialismus konsequent einzubeziehen. Dies kann etwa am Beispiel der sogenannten Kongokonferenz geschehen, bei der 1884/85 in Berlin ohne afrikanische Beteiligung unter anderem über die Frage nach einem formalisierten Verfahren für die Gebietsansprüche europäischer Kolonialmächte diskutiert wurde.¹⁹ Und mit Blick auf die anhaltende Wirksamkeit von Formen der institutionellen Dehumanisierung Schwarzer Menschen, die sich etwa im „Racial Profiling“ und in Todesfällen Schwarzer Bürger*innen durch die Anwen-

dung überproportionaler Gewalt widerspiegelt, muss Rassismus als Realität konsequent berücksichtigt werden.

Eine ersatzlose Streichung des Begriffs „Rasse“ aus dem Grundgesetz hätte daher folgenreiche Effekte. Dies würde sowohl den historischen als auch den gegenwärtigen Kontext rassistischer Diskriminierung verkennen und unter anderem den Schutz vor rassistischer Hasskriminalität und institutionalisierten Ungerechtigkeiten wie „Racial Profiling“ schwächen. Diskriminierungsrechtliche Argumente würden an Gewicht verlieren. Der größere Anteil gleichstellungsorientierter Akteur*innen plädiert daher für verschiedene Umgangsweisen beziehungsweise Modelle. Ein prominenter Vorschlag darunter ist, anstatt von „Rasse“ von „Ethnizität“ zu sprechen.²⁰ Aus intersektional-rassismuskritischer Perspektive käme dies einer Schwächung der Schutzkonzeption gleich. „Ethnizität“ gehört zu den weniger machtkritischen Konzeptionen. Der Ausbeutungscharakter rassistischer Hierarchisierung wird dabei aus dem Blick verloren. Ein Ausweichen auf „Ethnizität“ führt geradewegs in die „Kulturalisierungsfalle“. Rassistische Marginalisierung wird ausgeblendet, indem kulturelle Verhältnisse als das neue „Schlachtfeld“ für Differenzen betrachtet werden. Dabei werden Kulturen bevorzugt, indem sie mit einem Set von positiven Eigenschaften wie „fortschrittlich“ oder „demokratisch“ versehen werden, während als „different“ gesetzte Kulturen implizit benachteiligt werden, indem sie mit einem Set von negativen Eigenschaften wie „statisch“, „religiös“ oder „undemokratisch“ in Verbindung gebracht werden.

Ein Ausweichen auf den Begriff „Hautfarbe“ ist ebenfalls problematisch. Diese Bezeichnung ist machtkritisch unterkomplex und biologisch. Sie normalisiert im Wesentlichen die Reproduktion einer rassistisch geprägten Körperpolitik und suggeriert, dass es rassistisch verfasste Barrieren und rassistische Diskriminierung deshalb gäbe, weil Menschen unterschiedliche Hautfarben haben. Rassismus besteht aber nicht aufgrund von „Hautfarbe“, sondern aufgrund einer ausbeuterischen Ordnung.²¹

16 Vgl. Barskanmaz/Samour (Anm. 1); Gregor Thüsing, Was gegen Rassismus wirklich hilft? Den Begriff „Rasse“ im Grundgesetz zu lassen, 16.6.2020, www.welt.de/209657827.

17 Vgl. Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Bundesregierung beschließt neuen „Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus“, Pressemitteilung, 14.6.2017, www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2017/06/nationaler-aktionsplan-gegen-rassismus.html.

18 Vgl. Auma/Kinder/Piesche (Anm. 13).

19 Vgl. Jürgen Zimmerer, Bismarck und der Kolonialismus, in: APuZ 13/2015, S. 33–38, hier S. 37.

20 Vgl. Grziwa (Anm. 1).

21 Vgl. „Rassismus hat übrigens nichts mit der Hautfarbe zu tun“. Interview mit Maureen Maisha Auma, 27.7.2020, www.zeit.de/campus/2020-07/maureen-maisha-auma-erziehungswissenschaftlerin-colorism-schwarze-community-rassismus.

KOMPROMISSE UND ÜBERARBEITUNGSBEDARFE

Wie kommen wir dem Ziel näher, rassistische Bevorzugungen und Benachteiligungen zu benennen, zu verhindern und antidiskriminierungsrechtlich zu bekämpfen? Resümierend sei der pragmatische Hinweis gestattet, dass die Lösung nicht perfekt und auch nicht für alle Zeiten sein muss. Schließlich funktioniert das Grundgesetz innerhalb eines Spektrums transnationaler Gesetze, Abkommen, Menschenrechtsdokumente und Richtlinien, die rassistische Diskriminierung und Marginalisierung je nach Konstellation sprachlich variabel verhandeln. Die unterschiedlichen Modelle, die im deutschen und europäischen Rechtsraum im Gespräch sind oder bereits praktiziert werden, ersetzen „Rasse“ mit „rassistischer Diskriminierung“ oder „Diskriminierung aus rassistischen Gründen“. Das Berliner Landes-Antidiskriminierungsgesetzes ersetzte den Begriff „Rasse“ mit „rassistischer Zuschreibung“, ein belgisches Modell mit „angeblicher Rasse“, ein französisches – bevor diese Begriffe 2018 schließlich gestrichen wurden – mit „tatsächliche[r] oder vermutete[r] Rasse“.²²

Im Rahmen dieses Beitrags löse ich ganz bewusst die (Um-)Formulierungsaufgabe nicht, sondern möchte stattdessen meinen Beitrag mit einem Plädoyer für eine intersektional-rassismuskritische Stärkung des Grundgesetzes schließen: Es gibt weiteren Überarbeitungsbedarf als nur an der Begrifflichkeit „Rasse“.²³ Erfreulicherweise gibt es auf parlamentarischer Ebene bereits Initiativen, die sich dafür einsetzen, „sexuelle Orientierung“ als diskriminierungsrelevantes Schutzmerkmal in das Grundgesetz aufzunehmen. Weiterer Überarbeitungsbedarf besteht hinsichtlich der fehlenden gendergerechten und inklusiven Sprache. Und schließlich plädieren gleichstellungsorientierte Akteur*innen für die Aufnahme des Diskriminierungsmerkmals „divers“ beziehungsweise „Geschlechtsidentität“ in einer gegenwartsbezogenen Verfassung, die ihrer hyper-

diversen Bürger*innenschaft gerecht zu werden vermag. Hintergrund ist dabei auch der Versuch, einen produktiven Umgang mit dem Dilemma zwischen Gleichheits- und Differenzstrategien zu erreichen.²⁴ Dabei geht es im Kern um die Herstellung von Gleichheit unter Beachtung von Differenz, ohne eine der Positionen überzubetonen.

Ein Lösungsansatz könnte darin bestehen, drei Gerechtigkeitsparadigmen gleichzeitig zu realisieren. Zusätzlich zu den bereits diskutierten Gleichheits- und Differenzperspektiven schlagen die Sozialwissenschaftlerin Gudrun-Axeli Knapp und die Erziehungswissenschaftlerin Mai-Anh Boger eine „Dekonstruktionsphilosophie“ als eine Art Scharnierstelle vor. Dies zielt darauf ab, mit „Gleichheit“, „Differenz“ und „Dekonstruktion“ drei Perspektiven zusammenzudenken, „die sich wechselseitig ergänzen und korrigieren“ und so Ungleichheitsverhältnisse in ihrer Tiefenstruktur nachhaltig zu bewegen, um einen effektiven Diskriminierungsschutz zu sichern und zu etablieren.²⁵

Für eine zeitgemäße Überarbeitung des Grundgesetzes bedeutet der gleichzeitige Einbezug dieser drei Perspektiven, dass die Realität rassistischer Marginalisierung als Verursacherin von strukturell exkludierenden und eingeengten Chancen sowie eine inkludierende Perspektive im Rechtstext sichtbar verankert müssen – und zwar nicht nur die leere Proklamation, dass alle Menschen gleich seien. Analog zum Bestreben, Geschlechterhierarchien dort, wo sie materiell werden, abzubauen, muss daher festgeschrieben werden, dass rassistisch Marginalisierte durch staatliches Handeln zu Gleichen gemacht werden. Dekonstruktion bedeutet dabei auch, dass die Definitionsmacht des Rechtstextes selbst durch hyperdiverse Akteur*innen überprüft und gegebenenfalls angepasst werden muss. Für diese Vision einer Verfassung, die reflexiv angelegt ist und die Instrumente ihrer eigenen demokratischen Überarbeitung bereitstellt, lohnt es sich tatsächlich, zu streiten.

MAUREEN MAISHA AUMA

ist Professorin für Kindheit und Differenz (Diversity Studies) an der Hochschule Magdeburg-Stendal und Gastprofessorin am Zentrum für Interdisziplinäre Frauen- und Geschlechterforschung der Technischen Universität Berlin.
maisha.auma@web.de

²² Zit. nach Martina Benecke, Rechtsvergleich der europäischen Systeme zum Antidiskriminierungsrecht. Expertise im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Berlin 2010, S. 22.

²³ Vgl. Antidiskriminierungsstelle des Bundes (Anm. 2), S. 3.

²⁴ Vgl. Knapp (Anm. 6); Boger (Anm. 6).

²⁵ Knapp (Anm. 6), S. 77.

RASSISMUS UND POLIZEI: ZUM STAND DER FORSCHUNG

Daniela Hunold · Maren Wegner

„I can't breathe“ – diese aufwühlenden Worte dokumentieren nicht nur die letzten Minuten vor dem Tod schwarzer Menschen, die überproportional häufig aufgrund von Gewaltanwendung durch die Polizei sterben.⁰¹ Sie sind auch zur Lösung der Black-Lives-Matter-Bewegung avanciert, die durch die bei der Festnahme des Afroamerikaners George Floyd möglicherweise rechtswidrig angewendete und letztlich tödliche Gewalt der agierenden Polizisten ausgelöst wurde. Die weltweiten Proteste führten zu einer öffentlichen Auseinandersetzung mit Polizeigewalt und der Frage nach diskriminierenden Handlungspraktiken beziehungsweise systematischem Rassismus innerhalb der Polizei als Institution.

Der Fall des asylsuchenden Sierra-Leoner Oury Jalloh zeigt dabei in eindrücklicher Weise die Relevanz dieser Debatte auch für Deutschland. Bis heute sind die genauen Umstände seines Todes am 7. Januar 2005 in Polizeigewahrsam in der Dienststelle Dessau-Roßlau nicht geklärt. Ermittlungsleitende Hypothese war über Jahre hinweg die Theorie, Jalloh habe sich mit einem Feuerzeug, das bei der standardmäßigen Durchsuchung in Gewahrsam genommener Personen übersehen worden sei, selbst angezündet, sodass vorsätzliches Verhalten der diensthabenden Polizist*innen ausgeschlossen wurde, obwohl entsprechende Anhaltspunkte durchaus vorlagen. Letztlich wurden der damalige Dienstgruppenleiter und ein weiterer Polizeibeamter wegen fahrlässiger Tötung angeklagt, jedoch Letzterer freigesprochen und Ersterer erst nach knapp zehn Jahren juristischer Aufarbeitung über mehrere Instanzen zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je 90 Euro verurteilt.⁰² Auf Grundlage neuer Gutachten mehrten sich die Zweifel an der Ursprungsthese, sodass sogar der ehemalige leitende Oberstaatsanwalt von einer hohen Wahrscheinlichkeit eines Tötungsdelikts ausging. Vom Ausschuss für Recht, Verfassung und Gleichstellung des Landtags von Sachsen-Anhalt eingesetzt

te Sonderermittler, die sowohl die juristische als auch die parlamentarische Aufarbeitung in den Blick nahmen, attestierten der Polizei, dass fast alle Maßnahmen fehlerhaft oder rechtswidrig waren.⁰³

Auch die in diversen parlamentarischen Untersuchungsausschüssen deutlich gewordenen Defizite bei den Ermittlungen zum NSU-Komplex können als deutliches Indiz dafür gewertet werden, dass stereotype Denkmuster die Ermittlungen nachteilig beeinflusst und dazu geführt haben, dass die Opfer des NSU kriminalisiert wurden, was ihr Vertrauen in rechtsstaatliche Institutionen wie Polizei, Justiz und Verfassungsschutz zutiefst erschüttert hat.⁰⁴ Die innerhalb eines übersichtlichen Zeitraums aufgetretenen Fälle des NSU 2.0, des „Hannibal“-Komplexes und seines Ablegers „Nordkreuz“ sowie des Vereins „Uniter“ und des Bundeswehrsoldaten Franco A. weisen zudem auf ein Netzwerk hin, das sich aus Angehörigen von Bundeswehr, Polizei und Sicherheitsbranche – teilweise mit Bezügen zum NSU – speist.⁰⁵

Die wiederkehrenden Berichte über Rassismus und Rechtsextremismus auch innerhalb der Polizei verdeutlichen die Notwendigkeit einer forschungsbasierten, kritisch reflektierenden Diskussion über die Verbreitung von extremistischen, die Demokratie gefährdenden Einstellungen bei Polizist*innen und über Strukturen, die diskriminierende Handlungspraktiken ermöglichen.

Ihre Blütezeit hatten wissenschaftliche Untersuchungen zu diskriminierenden Einstellungsmustern und Handlungspraktiken der Polizei vor dem Hintergrund einer gesamtgesellschaftlichen Popularisierung menschenfeindlicher Einstellungen in weiten Teilen der Gesellschaft in den 1990er Jahren.⁰⁶ So hatte Amnesty International von 1992 bis 1995 mehr als 70 Berichte erhalten, in denen unverhältnismäßige oder ungerechtfertigte Gewalt durch Polizist*innen dokumentiert wurde, die sich primär gegen Migrant*innen rich-

tete.⁰⁷ Die Menschenrechtsorganisation zeichnete auf Grundlage dieser Vorfälle nach, dass die Diskriminierung von ethnischen Minderheiten durch die Polizei ein grundlegendes Muster bildete.⁰⁸ Rechtsextremistische Brandanschläge und Ausschreitungen in Mölln, Hoyerswerda und Rostock-Lichtenhagen Anfang der 1990er Jahre ließen zudem öffentliche Zweifel am vorurteilsfreien Handeln der Polizei aufkommen. Es wurden unter anderem Vorwürfe laut, die Polizei habe die Anschläge bewusst eskalieren lassen, indem sie verzögert einschritt. Vor diesem Hintergrund folgten Forschungsprojekte, die auf Grundlage von Innenansichten aus der Polizei unter dem Stichwort „Fremdenfeindlichkeit“ gefasste Einstellungsmuster und Handlungspraktiken unter Polizist*innen erkennen und erklären sollten.⁰⁹

INNERPOLIZEILICHE EINSTELLUNGSMUSTER

Der Arbeitskreis II der Innenministerkonferenz, der sich inhaltlich mit dem Themenfeld der Inneren Sicherheit, unter anderem mit der Gefahrenabwehr und der Bekämpfung des Terrorismus beschäftigt, beauftragte Mitte der 1990er Jahre die Polizeiliche Führungsakademie (heute: Deutsche Hochschule der Polizei) mit der Umsetzung einer wissenschaftlichen Studie zum The-

ma „Fremdenfeindlichkeit in der Polizei“. Aus ihr geht hervor, dass stereotypische Einstellungen unter Polizist*innen vornehmlich auf die Belastungen des Polizeialltags zurückgeführt wurden, die im großstädtischen Umfeld ungleich häufiger und intensiver mit als „fremd“ wahrgenommenen Menschen in Verbindung gebracht werden.¹⁰ Der Politikwissenschaftler Hans-Gerd Jaschke stellte dabei auf Grundlage der Befragung von Polizist*innen aus Frankfurt am Main eine im Grundsatz skeptische Einstellung gegenüber als „ausländisch“ markierten Personen fest. Er benannte in diesem Zusammenhang verschiedene Ursachen, verwies jedoch zugleich auf die „nur unzureichend verfügbaren Basisdaten“.¹¹ Auf der Makroebene führte er Ethnisierungsprozesse als Grund dafür an, dass die Entwicklung hin zu einer multikulturellen Gesellschaft eine Zunahme ethnisch überformter Konflikte in der Gesellschaft bedeute, die Auswirkungen auf die Polizeipraxis habe. Darüber hinaus sah er den situativen Kontext als relevant an: Dadurch, dass Polizist*innen den Kontakt mit als „fremd“ gelesenen Menschen häufig nur in kriminalitätsbezogenen und damit selektiven Konfliktsituationen erleben würden, könnten sogenannte fremdenfeindliche Einstellungen eine Verfestigung erfahren. Als eine weitere Begründung führte er an, dass sich bei Polizist*innen aufgrund der Bezahlung sowie der Arbeitsbelastung und -bedingungen Unzufriedenheit herausbilden könne.¹²

Die Psychologin Marita Lindner stellte 1995 auf Grundlage einer quantitativen Befragung von Polizeianwärter*innen, die sich im zweiten Jahr ihrer Ausbildung befanden, fest, dass ein Viertel

01 Vgl. 1016 People Have Been Shot and Killed by Police in the Past Year, 17.9.2020, www.washingtonpost.com/graphics/investigations/police-shootings-database.

02 Vgl. Chronologie des Falles Oury Jalloh, 28.8.2020, www.mdr.de/sachsen-anhalt/chronologie-oury-jalloh100.html.

03 Vgl. Landtag Sachsen-Anhalt, Bericht der vom Ausschuss für Recht, Verfassung und Gleichstellung des Landtags Sachsen-Anhalt beauftragten Berater, 26.8.2020, S. 39, S. 42, S. 63, S. 69, www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bilder/Artikel_7_WP/Justiz/Fall_Oury_Jalloh/Bericht_Sonderberater_Oury_Jalloh.pdf.

04 Vgl. Lee Hielscher, Wie neutral kann Polizeiarbeit sein? Die Wirkmacht rassifizierenden Vorwissens bei den (Hamburger) NSU-Ermittlungen, in: Arbeit und Leben DGB/VHS Hamburg (Hrsg.), Rassismus als Terror, Struktur und Einstellung, Hamburg, S. 7 ff.

05 Vgl. Bundestagsdrucksache 19/17340, 21.2.2020; Matthias Meisner/Heike Kleffner (Hrsg.), Extreme Sicherheit. Rechtsradikale in Polizei, Verfassungsschutz, Bundeswehr und Justiz, Freiburg/Br. 2019.

06 Vgl. Christoph Kopke, Polizei und Rechtsextremismus, in: APuZ 21–23/2019, S. 36–42.

07 Vgl. Hans-Jörg Albrecht, Polizei, Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit in multi-ethnischen Gesellschaften, in: Andreas Donatsch/Marc Forster/Christian Schwarzenegger (Hrsg.), Strafrecht, Strafprozessrecht und Menschenrechte, Zürich 2002, S. 327–354.

08 Vgl. Michael Maier-Borst, Die Berichte von Amnesty International über mutmaßliche Übergriffe von Polizeibeamten in Deutschland, in: Die Polizei 3/1999, S. 80–85.

09 Vgl. Manfred Bornwasser et al., Seminarprotokolle zu vier Workshops, in: Schriftenreihe der Polizei-Führungsakademie 1–2/1996, S. 56–73, hier S. 56 ff.; Hans-Gerd Jaschke, Öffentliche Sicherheit im Kulturkonflikt. Zur Entwicklung der städtischen Schutzpolizei in der multikulturellen Gesellschaft, Frankfurt/M. 1997; Gerda Maibach, Polizisten und Gewalt. Innenansichten aus dem Polizeialtag, Reinbek 1996.

10 Vgl. Bornwasser et al. (Anm. 9); Jaschke (Anm. 9); Matthias Mletzko/Cornelia Weins, Polizei und Fremdenfeindlichkeit, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 2/1999, S. 77–93, hier S. 77 ff.

11 Hans-Gerd Jaschke, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit bei der Polizei. Expertise im Auftrag der Polizei-Führungsakademie, in: Schriftenreihe der Polizei-Führungsakademie 1–2/1996, S. 199–211, hier S. 208.

12 Vgl. ebd., S. 208 ff.

der Befragten bei im Dienst stehenden Polizist*innen ein nicht unerhebliches „fremdenfeindliches“ und rechtsextremes Einstellungspotenzial vermuteten.¹³ In einer weiteren Studie, bei der 1996 500 Polizist*innen aus einer großstädtischen, westdeutschen Polizeidirektion befragt wurden,¹⁴ wurde indes einerseits eine kohärente „Fremdenfeindlichkeit“ verneint und andererseits darauf verwiesen, dass 15 Prozent der Befragten „verfestigte fremdenfeindliche Vorurteilsneigungen“ aufwiesen.¹⁵

Eine erste Langzeitstudie wurde von 2013 bis 2017 mit 160 Kommissaranwärter*innen der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Nordrhein-Westfalen, die nach dem Zufallsprinzip ausgewählt wurden, umgesetzt. Gegenstand der Befragung, die in regelmäßigen Abschnitten während des Studiums und zuletzt, nachdem die Befragten bereits ein halbes Jahr Berufserfahrung aufwiesen, stattfand, war der Umgang mit „Fremdheit“. Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass die Befragten zu Beginn des Studiums eine – gemessen an Altersgruppe und Bildungsmilieu – vergleichbare Verteilung der Einstellungen und damit keine überproportional verbreiteten „fremdenfeindlichen“ Einstellungsmuster aufwiesen. Zugleich war jedoch eine Veränderung über den Befragungszeitraum hinweg festzustellen: Während im Laufe des Studiums eine Abnahme „fremdenfeindlicher“ Einstellungen zu verzeichnen war, kam es im halben Jahr danach zu einem Anstieg.¹⁶ Die Studie wurde im März 2019 neu aufgelegt, wobei die Abschlussbefragung nun erst 18 Monate nach Beendigung des Studiums stattfinden soll, um Erkenntnisse darüber zu gewinnen, wie sich die längere Berufspraxis auf Einstellungen in Bezug auf „Fremdheit“ auswirkt.¹⁷

Nachdem in jüngster Vergangenheit hessische Polizeibeamt*innen im Zuge des sogenannten NSU 2.0 für Schlagzeilen sorgten, die die Po-

litik unter erheblichen Handlungsdruck setzte, gab das hessische Innenministerium eine Studie in Auftrag, in der 2019 rund 17 000 Polizist*innen, Verwaltungsbeamt*innen und Tarifbeschäftigte zur politischen Selbstverortung sowie zu Einstellungen, Zufriedenheit oder besonderen Belastungssituationen befragt wurden.¹⁸ Methodische Kritik an der Studie betraf dabei einerseits die Streichung wesentlicher Fragen sowie die Nichtbeteiligung von Teilen der Bereitschaftspolizei.¹⁹ Obwohl fast alle Befragten angaben, die parlamentarische Demokratie sei die beste Staatsform, und sich knapp zwei Drittel der Befragten der „politischen Mitte“ zuordneten, äußerte jede*r Vierte die Befürchtung, Deutschland könne ein „islamisches Land“ werden,²⁰ was sich als rechtsalternatives Narrativ einordnen lässt.²¹

DISKRIMINIERENDE HANDLUNGSPRAKTIKEN

Allgemein wird davon ausgegangen, dass durch Organisationsstrukturen Verhaltensweisen oder Maßnahmen begünstigt werden können, die zu rassistischem Polizeihandeln führen. Am meisten erforscht sind diskriminierende Handlungspraktiken am Beispiel des „Racial Profiling“ beziehungsweise „Ethnic Profiling“. Gemeint ist in beiden Fällen meist die Ungleichbehandlung einer Person oder Personengruppe durch die Polizei, indem ohne konkrete Anhaltspunkte für einen Verdacht das äußere Erscheinungsbild – etwa die Hautfarbe oder andere Merkmale, die einer bestimmten ethnischen Herkunft zugeschrieben werden – als Entscheidungsgrundlage für die Kontrolle herangezogen wird. Neben Polizeikontrollen werden unter anderem Überwachungen, Befragungen, Festnahmen, Razzien, Rasterfahndungen und die Anwendung polizeilichen Zwangs als „Ethnic Profiling“ oder

13 Vgl. Marita Lindner, Fremdenfeindlichkeit, Rechtsextremismus und Gewalt. Meinungen und Einstellungen von Auszubildenden der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen, Hamburg 2001, S. 15.

14 Die Rücklaufquote betrug 30 Prozent.

15 Mletzko/Weins (Anm. 10), S. 91.

16 Vgl. Nora Krott/Eberhard Krott/Ines Zeitner, Umgang mit Fremdheit. Entwicklung im Längsschnitt der beruflichen Erstsozialisation, in: Die Polizei 5/2019, S. 129–139.

17 Vgl. Ines Zeitner, Fremdenfreundliche und fremdenfeindliche Einstellung in der Polizei NRW, 19.8.2020, www.hspv.nrw.de/nachrichten/artikel/vorstellung-umfelder-studien.

18 Die Rücklaufquote lag bei ca. 25 Prozent.

19 Vgl. Matthias Bartsch/Jean-Pierre Ziegler, Experten kritisieren Deutung von Polizei-Studie, 6.3.2020, www.spiegel.de/a-4d762fa7-ce38-4240-a945-cda25b96a13d.

20 Hessisches Ministerium des Inneren und für Sport (Hrsg.), Hessische Polizeistudie 2020. Polizeiliche Alltagserfahrungen. Herausforderungen und Erfordernisse einer lernenden Organisation, 3.2.2020, S. 3, https://innen.hessen.de/sites/default/files/media/hmdis/polizeistudie_2020_-_erste_ergebnisse.pdf.

21 Vgl. Johannes Baldauf et al., Toxische Narrative. Monitoring rechts-alternativer Akteure, Monitoringbericht der Amadeu Antonio Stiftung, 2017, S. 12, www.amadeu-antonio-stiftung.de/w/files/publikationen/monitoring-2017.pdf.

„Racial Profiling“ bezeichnet, sofern diese Maßnahmen aufgrund rassifizierender oder ethnizierender Merkmale erfolgen.²²

Seit den späten 1960er Jahren versuchen Wissenschaftler*innen, ungleiche Praktiken der Polizei zu identifizieren. Zahlreiche Studien, insbesondere aus dem angloamerikanischen Raum, gehen vor diesem Hintergrund der Frage diskriminierender Kontrollmaßnahmen durch die Polizei nach und belegen, dass Angehörige ethnischer Minderheiten überproportional häufig von Polizeikontrollen betroffen sind.²³ In Großbritannien und den USA werden fortlaufend Daten zu Identitätsfeststellungen veröffentlicht, die Forscher*innen auswerten können. Die Basis hierfür ist eine Bescheinigung für die Kontrolle, die durch die jeweiligen Polizist*innen ausgestellt wird und verschiedene Informationen enthält, etwa den Anlass der Maßnahme oder die (auch selbst berichtete) ethnische Zugehörigkeit. Die deutschen Polizeien erheben zwar ebenfalls Informationen zu den jeweils durchgeführten Personenkontrollen, zum Beispiel in Form von sogenannten Anhaltemeldungen, allerdings ist unklar, inwiefern entsprechende Daten systematisch gespeichert werden.

Auf Basis einer Analyse von Polizeidaten in Großbritannien zeigt sich, dass es für Schwarze im Vergleich zu Weißen eine sechs Mal höhere Wahrscheinlichkeit gibt, von der Polizei kontrolliert zu werden.²⁴ Der Anteil der von einer Kontrolle betroffenen Schwarzen stieg dabei zwischen 2014 und 2017 von 30 auf 37 Prozent.²⁵ Für Großbritannien konnte zudem nachgewiesen werden,

dass fast alle Personengruppen mit Migrationsgeschichte von diskriminierenden Polizeikontrollen betroffen sind.²⁶ In New York City zeigte eine 2007 veröffentlichte Analyse von polizeilich erhobenen Kontrollinformationen, dass Schwarze und Latinx²⁷ in 51 beziehungsweise 33 Prozent aller registrierten Kontrollen involviert waren, obwohl sie nur 26 beziehungsweise 24 Prozent der Bevölkerung ausmachten.²⁸ Beispielhaft ist hier zudem auch eine ab 2007 umgesetzte französische Studie zu nennen, die anhand von Beobachtungen an vier Pariser Bahnhöfen zu dem Schluss kam, dass schwarze und arabisch aussehende Jugendliche an allen Standorten relational deutlich häufiger kontrolliert wurden als Weiße. Weiterhin stellten sie fest, dass vor allem die Kleidung junger Männer ein wesentliches Entscheidungskriterium für die beobachteten Polizeikontrollen war und als rassifizierte Variable betrachtet werden kann, da die Verdacht konstruierenden Bekleidungsstile vor allem unter Jugendlichen verbreitet waren, die nach Wahrnehmung der Beobachter*innen einen Migrationshintergrund hatten.²⁹

Auch Studien, die das Handeln von Polizist*innen in Deutschland untersuchten, deuten auf diskriminierende Praktiken hin. In einer Studie zum Umgang der Polizei mit ethnischen Minderheiten und sogenannten sozialen Randgruppen in Duisburg-Marxloh wurde zum Beispiel festgestellt, dass diese, vor allem schwarze Männer, häufiger von der Polizei kontrolliert und geduzt wurden als andere Personengruppen.³⁰

Im Rahmen einer Beobachtung des polizeilichen Einsatzdienstes in zwei westdeutschen Groß-

22 Vgl. Martin Herrnkind, „Filzen Sie die üblichen Verdächtigen!“ oder Racial Profiling in Deutschland, in: *Polizei & Wissenschaft* 3/2014, S. 35–58; hier S. 37. Siehe auch Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling, *Racial Profiling. Erfahrung. Wirkung. Widerstand*, Studien der Rosa Luxemburg Stiftung, Berlin 2019.

23 Vgl. David A. Harris, *Driving While Black. Racial Profiling on our Nation's Highways*, New York 1999; Ronald Weitzer/Steven A. Tuch, *Perceptions of Racial Profiling: Race, Class, and Personal Experience*, in: *Criminology* 2/2002, S. 435–456; Philip Waddington/Kevin Stenson/David Don, *In Proportion: Race and Police Stop and Search*, in: *British Journal of Criminology* 6/2004, S. 889–914; Ben Bowling/Alpa Parmar/Coretta Phillips, *Policing Minority Ethnic Communities*, in: Tim Newburn (Hrsg.), *Handbook of Policing*, London 2008, S. 611–641.

24 Vgl. Ministry of Justice, *Race and Criminal Justice System Statistics*, London 2011.

25 Vgl. Ministry of Justice, *Statistics on Race and the Criminal Justice System 2018*, 28. 11. 2019, https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/849200/statistics-on-race-and-the-cjs-2018.pdf.

26 Vgl. Ben Bradford/Ian Loader, *Police, Crime and Order: The Case of Stop and Search*, in: Ben Bradford et al. (Hrsg.), *The Sage Handbook of Global Policing*, London 2016, S. 241–260.

27 Dieser Begriff hat sich im englischsprachigen Raum als genderneutrale und inklusive Alternative für „Latinos“ oder „Latinas“ in den USA entwickelt.

28 Vgl. Andrew Gelman/Jeffrey Fagan/Alex Kiss, *An Analysis of the New York City Police Department's „Stop-and-Frisk“ Policy in the Context of Claims of Racial Bias*, in: *Journal of the American Statistical Association* 479/2007, S. 813–823.

29 Vgl. Fabien Jobard/René Lévy/Indira Goris, *Profiling Minorities. A Study of Stop-and-Search Practices in Paris*, 2009, www.opensocietyfoundations.org/reports/profiling-minorities-study-stop-and-search-practices-paris.

30 Vgl. Thomas Schweer/Hermann Strasser, *Die Polizei – dein Freund und Helfer*, in: Axel Groenemeyer/Jürgen Mansel (Hrsg.), *Die Ethnizisierung von Alltagskonflikten*, Wiesbaden 2003, S. 229–260; dies./Steffen Zdun, „Das da draußen ist ein Zoo, und wir sind die Dompteure“. Polizisten im Konflikt mit ethnischen Minderheiten und sozialen Randgruppen, Wiesbaden 2008.

städten konnte 2010 zudem festgestellt werden, dass die Generierung von Verdachtsmomenten in erster Linie im Kontext von ortsbezogenen Raumabstraktionen und subkultur- beziehungsweise milieuorientierten Zuschreibungsprozessen stattfindet. Es konnte zwar keine überproportionale Kontrolle von Angehörigen ethnischer Minderheiten beobachtet werden. Allerdings ließ sich eine sozialraumorientierte Polizeipraxis feststellen, die unter anderem eine Ungleichbehandlung von als Personen mit Migrationshintergrund gelesenen Menschen in von der Polizei als problematisch wahrgenommenen Stadtteilen zur Folge hatte.³¹

Eine raumbundene Verdachtskonstruktion wird weiterhin für sogenannte Gefahrengelände oder „besondere Kontrollorte“ vermutet, die von der Polizei aufgrund der durch sie registrierten Kriminalitätsbelastung definiert werden können, und in denen ohne konkretes Verdachtsmerkmal kontrolliert werden darf. Es wird angenommen, dass sich an den entsprechenden Orten nicht nur rassifizierte Menschen vermehrt aufhalten,³² sondern diese auch häufiger kontrolliert werden, da ihnen eine Gefährlichkeit zugeschrieben wird.³³

Schließlich besteht weitgehend Einigkeit darüber, dass weitere Ungleichheitsdimensionen wie „Geschlecht“, „Sexualität“, „sozioökonomischer Status“ und „Lebensalter“ mit diskriminierenden Polizeipraktiken in Verbindung stehen und bei der Verdachtskonstruktion mit rassifizierten oder ethnisierten Merkmalen verschränkt sein können. Ein noch laufendes Forschungsprojekt, das sich mit der Frage beschäftigt, wie die Polizei für sie problematische städtische Räume definiert, deutet zudem auf die Verknüpfung der sozialen Strukturmerkmale „Ethnie“, „Geschlecht“ und „Klasse“ mit der polizeilichen Konstitution von „Raum“ hin.³⁴

31 Vgl. Daniela Hunold, *Polizei im Revier. Polizeiliche Handlungspraxis gegenüber Jugendlichen in der multiethnischen Stadt*, Freiburg/Br. 2015, S. 103ff.

32 Vanessa E. Thompson, *Racial Profiling im Visier. Rassismus bei der Polizei, Folgen und Interventionsmöglichkeiten*, Düsseldorf 2018, www.vielfalt-mediathek.de/data/expertise_racial_profiling_vielfalt_mediathek_1.pdf.

33 Vgl. Bernd Belina, *Der Alltag der Anderen: Racial Profiling in Deutschland?*, in: Bernd Dollinger/Henning Schmidt-Semisch (Hrsg.), *Sicherer Alltag? Politiken und Mechanismen der Sicherheitskonstruktion im Alltag*, Wiesbaden 2016, S. 125–146.

34 Vgl. Daniela Hunold/Tamara Dangelmaier/Eva Brauer, *Soziale Ordnung und Raum. Aspekte polizeilicher Raumkonstruktion*, in: *Soziale Probleme*, 2. 6. 2020, <https://doi.org/10.1007/s41059-020-00070-1>.

SICHTWEISEN DER BETROFFENEN

Eine Befragung Ende der 1990er Jahre kam zu dem Ergebnis, dass sich rund 34 Prozent der befragten Jugendlichen türkischer Herkunft häufig beziehungsweise sehr häufig durch Polizist*innen ungerecht behandelt fühlten.³⁵ Weitere Befragungen ethnischer Minderheiten zu ihren Diskriminierungserfahrungen kamen in den 2000er Jahren zu ähnlichen Ergebnissen.³⁶ Im Rahmen einer 2011 umgesetzten, groß angelegten Schülerbefragung berichteten Jugendliche, die angaben, einen Migrationshintergrund zu haben, nicht häufiger als andere davon, in den vorherigen zwölf Monaten von einer Polizeikontrolle betroffen gewesen zu sein. Allerdings hatten sie nach eigenen Angaben häufiger selbst beobachtet oder aus dem sozialen Umfeld gehört, dass Polizist*innen sich während einer Kontrolle respektlos verhalten hätten.³⁷ Eine 2014 veröffentlichte Studie fokussierte den polizeilichen Umgang mit migrantischen Opferzeug*innen und stellte Wahrnehmungsdefizite von Polizist*innen und Sachbearbeiter*innen bei rassistisch motivierter Kriminalität fest, sodass daran anknüpfendes Handeln von den Betroffenen als diskriminierend empfunden wurde. Zugleich wird in der Forschung betont, dass diese wahrgenommene Diskriminierung durch Polizist*innen nicht zielgerichtet erfolgt, sondern als Ausdruck mangelnder Sensibilisierung und sozial-kommunikativer Defizite zu betrachten sei.³⁸ Informationen von Betroffeneninitiativen wie der Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt weisen darauf hin, dass Diskriminierungserfahrungen im

35 Vgl. Wilhelm Heitmeyer/Joachim Müller/Helmut Schröder, *Verlockender Fundamentalismus. Türkische Jugendliche in Deutschland*, Frankfurt/M. 1997.

36 Vgl. z. B. Kurt Salentin, *Diskriminierungserfahrungen ethnischer Minderheiten in der Bundesrepublik*, in: Axel Groenemeyer/Silvia Wieseler (Hrsg.), *Soziologie sozialer Probleme und sozialer Kontrolle: Realitäten, Repräsentationen und Politik*, Wiesbaden 2008, S. 515–526; Martina Sauer, *Türkischstämmige Migranten in Nordrhein-Westfalen und Deutschland: Lebenssituation und Integrationsstand*, Essen 2009.

37 Vgl. Dietrich Oberwittler/Anina Schwarzenbach/Dominik Gerstner, *Polizei und Jugendliche in multi-ethnischen Gesellschaften. Ergebnisse der Schulbefragung 2011 „Lebenslagen und Risiken von Jugendlichen“ in Köln und Mannheim*, *forschung aktuell – research in brief 47/2014*, https://pure.mpg.de/rest/items/item_2499460_4/component/file_3014324/content.

38 Vgl. Hans-Joachim Asmus/Thomas Enke, *Der Umgang der Polizei mit migrantischen Opfern*, Wiesbaden 2016, S. 93f.

Kontakt mit der Polizei von betroffenen Personen als Normalität, also als wiederkehrende Erfahrungen empfunden werden, und negative psychische Konsequenzen nach sich ziehen können.³⁹ Aus der Sicht der Betroffenen ist also von rassifizierenden und ethnisierenden Polizeikontrollen in Deutschland auszugehen.

AUSBLICK

Der hier aufgezeigte Forschungsstand zeigt, dass Rassismus innerhalb der Polizei existiert. Allerdings weisen die wissenschaftlichen Erkenntnisse in Deutschland große Lücken hinsichtlich der Ausprägung und Verbreitung von diskriminierenden Einstellungen und Handlungspraktiken auf, was auch an den erschwerten Forschungszugängen und der mangelnden beziehungsweise nicht zugänglichen Informationsbasis liegt. Weiterhin beleuchten die verschiedenen Studien nur regionale Ausschnitte und einzelne Arbeitsbereiche des polizeilichen Alltags. Es zeigen sich immense Forschungsbedarfe, die sowohl die Perspektiven von Betroffenen als auch die polizeilichen Handlungspraktiken vor allem in weitgehend unerforschten Arbeitsbereichen der Polizei wie den Ermittlungen, Überwachungen und Vernehmungen in den Blick nehmen.

Problematisch erscheint in diesem Zusammenhang die weitgehende Abschottung seitens der Polizei gegenüber diesem Thema und die kategorische Weigerung der Anerkennung durch Politiker*innen, dass strukturelle Gegebenheiten diskriminierende Wirkung entfalten können. So wird bei der Frage, inwiefern extremistische Strukturen in Sicherheitsbehörden wie der Polizei vorhanden sind, wiederholt auf „Einzelfälle“ verwiesen. Bei der Frage nach rassistischen Handlungspraktiken werden Forschungen zudem vom Bundesinnenministerium mit der nicht schlüssigen Argumentation, dass „Racial Profiling“ ja ohnehin verboten sei und deshalb nicht vorkomme, für nicht notwendig erachtet.⁴⁰ Auffällig ist dabei, dass Gegner*innen entsprechender Studien denjenigen, die wissenschaftliche Untersuchungen befürworten, unterstellen, sie würden der Polizei gegenüber einen Ge-

neralverdacht aussprechen. Forschung hat jedoch in der Regel das gegenteilige Ziel: Sie dient dazu, zu vorurteilsfreien und differenzierten Ergebnissen zu kommen. Die Möglichkeit, den Diskurs zu versachlichen und auf eine empirisch-wissenschaftliche Informationsbasis zu stellen, bietet daher auch für die Polizei eine Chance: Denn extremistische Einstellungen sind eine Gefahr für den Rechtsstaat, insbesondere dann, wenn sich entsprechende Einstellungsmuster in mit Macht ausgestatteten Institutionen manifestieren.

DANIELA HUNOLD

ist Gastdozentin für Kriminologie und interdisziplinäre Kriminalprävention an der Deutschen Hochschule für Polizei (DHPol) in Münster.
daniela.hunold@dhpol.de

MAREN WEGNER

ist wissenschaftliche Mitarbeiterin im Fachgebiet Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminalpolitik an der DHPol.
maren.wegner@dhpol.de

Kostenloses Probe-Abo

[das-parlament.de/abo/
probeabo](https://das-parlament.de/abo/probeabo)

Lassen Sie sich „Aus Politik und Zeitgeschichte“ als Beilage der Wochenzeitung „Das Parlament“ regelmäßig direkt nach Hause liefern: Das Abonnement kostet 25,80 Euro im Jahr; Lehrkräfte, Studierende, Auszubildende, Bundesfreiwillige und FSJ-Teilnehmende zahlen 13,80 Euro. Das Probeabonnement endet automatisch nach vier Ausgaben.

³⁹ Vgl. Sulaika Lindemann/Lina Schmid, Rassistische Polizeigewalt in Deutschland, 8. 9. 2020, <https://heimatkunde.boell.de/de/2020/09/08/rassistische-polizeigewalt-deutschland>.

⁴⁰ Vgl. Patrick Gensing, Viele Verdachtsfälle, keine Studien, 16. 9. 2020, www.tagesschau.de/inland/lagebild-rechtsextremismus-polizei-101.html.

ZUR BESTÄNDIGKEIT DER GRASWURZEL

Transnationale Perspektiven auf Schwarzen Antirassismus im Deutschland des 20. Jahrhunderts

Tiffany N. Florvil

Nicht erst seit dem Tod des Afroamerikaners George Floyd bei einem Polizeieinsatz, während dem ein Polizist nahezu acht Minuten auf seinem Hals kniete, findet der Schwarze Freiheitskampf in den USA im Ausland ein vielschichtiges und wortgewaltiges Echo und ruft starke emotionale, politische und kulturelle Reaktionen hervor. Es gab schon in früheren Zeiten in ganz Europa und insbesondere in Deutschland Bewegungen, die ein Ende der Diskriminierung auf allen Ebenen forderten. Im Rahmen einer kurzen Geschichte antirassistischer Netzwerke zwischen den USA und Deutschland werden im Folgenden spezifische Momente des Widerstands in der Zwischenkriegszeit und während des Kalten Krieges diskutiert. Dabei wird von der Prämisse ausgegangen, dass die aktuellen antirassistischen Bewegungen Vorläufer haben, die Personen nicht nur dazu brachten, für die Menschenrechte einzustehen, sondern ihnen auch neue Ideen gaben, wie sie gemeinsam handeln, Veränderungen erzielen und Solidarität herstellen konnten. Diese bilden eine Entstehungsgeschichte des antirassistischen Denkens und Aktivismus, die sich im Deutschland des 20. Jahrhunderts mit anderen Bewegungen überschneiden und die starke Wechselwirkung zwischen lokalen und globalen Phänomenen zeigen.

VERBINDUNGEN DER ZWISCHENKRIEGSZEIT

Die Zeit nach den Verwüstungen des Ersten Weltkrieges brachte Deutschland einen fragilen Frieden, für den die Nation einen als hoch empfundenen Preis zahlte, einschließlich des Verlusts ihrer Kolonien. So wurden im Versailler Friedensvertrag 1919 beispielsweise die deutschen Kolonien Deutsch-Südwestafrika, Deutsch-Ostafrika, Togo sowie Kamerun als Mandatsgebiete

des Völkerbunds unter britische und französische Verwaltungshoheit gestellt.

So kam es, dass Bürger*innen dieser früheren deutschen Kolonien in ihrem ehemaligen „Mutterland“ strandeten. Diese Schwarzen Deutschen engagierten sich als Aktivist*innen gegen Kolonialismus und Rassismus in Deutschland, da das Ende der deutschen Kolonialzeit keineswegs das Ende europäischer kolonialer Strukturen, Einstellungen und Politik bedeutete. So reichte Martin Dibobe, der erste Schwarze Zugführer im Berliner Nahverkehr, gemeinsam mit 18 anderen Männern aus früheren deutschen Kolonien, im Juni 1919 beim Reichskolonialministerium und beim Reichstag eine Petition ein. Darin verurteilten sie den Rassismus, traten dafür ein, Afrikaner*innen gleiche Rechte und gesetzliche Anerkennung zuteilwerden zu lassen und verlangten Teilhabe am neuen demokratischen System in Deutschland. Sie erhielten nie eine Antwort, allerdings handelte es sich um die erste kollektive Bemühung, in der Metropole offen dem Rassismus entgegenzutreten, der sich gegen die Rechte afrikanischer Menschen in Europa und den Kolonien richtete.⁰¹

Noch im selben Jahr kam es zu einer rassistischen Hetzkampagne um die sogenannte Schwarze Schmach. Behauptet wurde, dass die im Rheinland eingesetzten französischen Kolonialsoldaten afrikanischer Herkunft sich bestialisch und hypersexuell verhielten und weiße deutsche Frauen und Kinder angriffen. Vertreter*innen des deutschen Staates und nationalistische Gruppen wie etwa die Rheinische Frauenliga verbreiteten diese Behauptungen in Artikeln und Pamphleten, auf Medaillen, Briefmarken und Postkarten.⁰² Der britische Journalist Edmund D. Morel und die deutsch-amerikanische Aktivistin Ray Beveridge stimmten darin überein, dass die afrikanischen Soldaten furchterregende „Wilde“ seien, die in ihrer Bedrohlichkeit einen rassistischen Affront ge-

gen „die deutsche Frau“ darstellten – und somit auch gegen ganz Deutschland.⁰³ Schwarze Hautfarbe codierten sie als abweichend und außerhalb der „Ehrbarkeit“ stehend.

Schwarze Stimmen in Deutschland und andernorts verurteilten die Kampagne der „Schwarzen Schmach“. So beklagte der kamerunische Aktivist und Schauspieler Louis Brody die Rassendiskriminierung und Gewalt gegen Schwarze in Deutschland. Für ihn war der Rassismus ein Wesenselement des Kolonialismus, das den Staatskörper vergiftet habe.⁰⁴ Die afroamerikanische Aktivistin Mary Church Terrell, Gründungsmitglied der National Association for the Advancement of Colored People und der Women's International League for Peace and Freedom, kritisierte darüber hinaus die Sexualisierung und den länderspezifischen Rassismus, den die Kampagne der „Schwarzen Schmach“ implizierte. Sie argumentierte, die Propaganda gegen die Schwarzen Soldaten in Deutschland sei „nur ein weiterer brutaler und plausibler Appell an rassistische Vorurteile“.⁰⁵

Auch der afroamerikanische Philosoph Alain Locke und der in Jamaika geborene Autor Claude McKay, zwei bekannte Vertreter der Schwarzen Kulturbewegung Harlem Renaissance, befassten sich mit der Kontroverse um den Einsatz französisch-afrikanischer Truppen in Deutschland und stellten sich der negativ konnotierten Rede vom afrikanischen „Primitivismus“ entgegen. Locke reiste ins Rheinland, wo er feststellte, dass die in der Kampagne der „Schwarzen Schmach“ ange-

fürten Anschuldigungen jeglicher Grundlage entbehrten. McKay und Locke verglichen diese mit ähnlich bigotten Annahmen über Afroamerikaner in den USA. Ihre international beachteten Äußerungen entsprachen der Vision von einem Nachkriegseuropa, in dem die Rassenbeziehungen sich verbessern konnten, während sie zugleich den Hass und die Gewalt anprangerten, denen afrikanischstämmige Menschen in Deutschland ausgesetzt waren.⁰⁶

Obwohl die Kampagne der „Schwarzen Schmach“ ihren Höhepunkt in den 1920er Jahren hatte, blieben die in ihr enthaltenen Diskurse und rassistischen Stereotype auch in den 1930er Jahren erhalten – so sehr, dass einige Nachkommen der im Rheinland eingesetzten Kolonialsoldaten von den Nationalsozialist*innen 1937 zwangssterilisiert wurden.

1930 organisierte der in Trinidad geborene George Padmore eine internationale Konferenz Schwarzer Arbeiter in Hamburg, bei der die Delegierten unter anderem universelle Arbeiterrechte, die volle Unabhängigkeit aller Kolonien und das Selbstbestimmungsrecht aller Nationen forderten. Ebenfalls in Hamburg gab er bis 1931 „The Negro Worker“ heraus, das Sprachrohr des Internationalen Gewerkschaftskomitees für Schwarze Arbeiter. Unmittelbar nach ihrer Machtübernahme 1933 veranlassten die Nationalsozialist*innen Padmores Abschiebung. In seinen Werken setzte sich Padmore für die unterdrückten und ausgebeuteten Schichten ein. Als bekennender Kommunist war sein Antirassismus zugleich internationalistisch. Er thematisierte die mannigfaltigen Ausprägungen des Rassismus und bot Handlungsmöglichkeiten an, die auf ein Ende der weltweiten Klassenausbeutung sowie der rassistischen und kolonialen Unterdrückung zielten. Später sollte er sich offen als Anhänger und Unterstützer panafrikanischer Initiativen bekennen. So gründete er zusammen mit anderen 1937 mit dem International African Service Bureau ein Netzwerk, mit dem die Korrespondenz zwischen afrikanischen und karibischen Gewerkschaftler*innen und Intellektuellen koordiniert wurde.⁰⁷

01 Vgl. Katharina Oguntoye, *Eine afro-deutsche Geschichte. Zur Lebenssituation von Afrikanern und Afro-Deutschen in Deutschland von 1884 bis 1950*, Berlin 1997, S. 32–34; Robbie Aitken/Eve Rosenhaft, *Black Germany. The Making and Unmaking of a Diaspora Community, 1884–1960*, Cambridge 2013, S. 199–202.

02 Vgl. Sandra Maß, *Von der „schwarzen Schmach“ zur „deutschen Heimat“*. Die Rheinische Frauenliga im Kampf gegen die Rheinlandbesetzung, in: *WerkstattGeschichte* 32/2020, S. 44–57.

03 Vgl. Tina M. Camp, *Other Germans. Black Germans and the Politics of Race, Gender, and Memory in the Third Reich*, Ann Arbor 2004, S. 36f., S. 58f.

04 Vgl. Tobias Nagl, *Counterfeit Money—Counterfeit Discourse. A Black German Trickster Tale*, in: Sara Lennox (Hrsg.), *Remapping Black Germany: New Perspectives on Afro-German History, Politics, and Culture*, Amherst 2016, S. 105–117.

05 Zit. nach Anja Schüler, *The „Horror on the Rhine“*. Rape, Racism and the International Women's Movement, John F. Kennedy-Institut für Nordamerikastudien, Working Paper 86/1996, S. 14.

06 Vgl. Jonathan Wipplinger, *Germany 1923. Alain Locke, Claude McKay, and the New Negro in Germany*, in: *Callaloo* 1/2013, S. 106–124.

07 Vgl. Marc Matera, *Black London. The Imperial Metropolis and Decolonization in the Twentieth Century*, Oakland 2015, S. 62–99.

Diese Entwicklungen der Zwischenkriegszeit deuten darauf hin, dass der antirassistische Aktivismus eher auf intellektuellem und kulturellem Wege zustande kam als durch die unmittelbare politische Konfrontation. In der NS-Zeit blieben diese transnationalen Verbindungen – wenn auch in anderer Form – erhalten. So erschienen in afroamerikanischen Zeitungen wie dem „Chicago Defender“ oder dem „Pittsburgh Courier“ Artikel zur Entwicklung in Deutschland, zum Rassismus der Nationalsozialist*innen, zum Leben unter dem NS-Regime sowie später zu den Erfahrungen afroamerikanischer Soldaten im Nachkriegsdeutschland.⁰⁸ Ihre durch rassistische Zuschreibungen geprägten Erlebnisse im besetzten Deutschland lassen auch die Widersprüche der Demokratie und der seit 1949 im Grundgesetz verankerten „Gleichheit vor dem Gesetz“ deutlich hervortreten.

NACHKRIEGSSOLIDARITÄT

Nach dem Zweiten Weltkrieg entstand ein Umfeld, in dem sich Räume für Diversität öffneten. Die Präsenz US-amerikanischer Soldaten in Deutschland ermöglichte einen produktiven Austausch zwischen ihnen und der westdeutschen Bevölkerung. Afroamerikanische Soldaten warben für die Etablierung einer funktionierenden Demokratie und von Freiheitsrechten, während sie selbst immer noch in einer Armee dienten, die rassistischen gesetzlichen Vorgaben unterlag und weder ihr Menschsein anerkannte noch ihren Beitrag zur Kriegsanstrengung honorierte. Ironischerweise erlebten sie im Westdeutschland der Nachkriegszeit ein Maß an Freiheit, wie sie es zuvor nie gekannt hatten.

Deutsche in Ost und West schenkten dagegen dem Rassismus außerhalb ihrer Grenzen vielfach mehr Aufmerksamkeit als dem im eigenen Land. So berichteten deutsche Zeitungen über US-Bürgerrechtsthemen, etwa 1957, als drei Jahre, nachdem der Oberste Gerichtshof in den USA die Rassentrennung an Schulen für verfassungswidrig erklärte hatte, neun afroamerikanischen Schüler*innen von gewalttätigen Demonstrant*innen mit Unterstützung der Nationalgarde der Besuch der Little Rock Central High School ver-

wehrt wurde.⁰⁹ Das wachsende Interesse an diesen Themen war auch bei den viel beachteten Besuchen prominenter Bürgerrechtler wie Martin Luther King Jr. und Ralph Abernathy in Frankfurt am Main sowie in Ost- und Westberlin 1964 erkennbar. Dieser Austausch brachte auch Deutsche dazu, Schritte gegen Rassismus einzufordern, während sich die westdeutsche Politik indes stark auf die Eindämmung des Kommunismus in all seinen Erscheinungsformen konzentrierte.

In den 1960er Jahren waren viele westliche Führungspersonlichkeiten zudem überzeugt, die Black-Power-Bewegung bedrohe den weißen Status quo.¹⁰ Anders sahen dies radikale Student*innen des Sozialistischen Deutschen Studentenbunds (SDS), die sich 1967 mit der Black-Power-Bewegung und anderen linken Schwarzen Bewegungen solidarisch erklärten.¹¹ Darüber hinaus bildeten westdeutsche Student*innen Allianzen mit ihren Pendanten aus dem Globalen Süden – die Verbindungen reichten nach Iran, den Kongo und andere nicht westliche Länder. Dieser Ideen- und Strategiaustausch in verschiedene Richtungen prägte die Studentebewegung. Insbesondere bei der Arbeit mit afroamerikanischen Soldaten war hierbei ein kooperativer Geist erkennbar. Dabei ging es vor allem um das radikale Aufzeigen gesellschaftlicher Bruchstellen, beispielsweise durch Aktionen gegen den US-Imperialismus in Vietnam und den afroamerikanischen Kampf gegen rassistische Unterdrückung.¹²

Von 1969 bis 1972 entstand mit dem vom früheren SDS-Vorsitzenden und Bürgerrechtler Karl Dietrich Wolff gegründeten Black-Panther-

08 Vgl. Maria Höhn/Martin Klimke, *A Breath of Freedom. The Civil Rights Struggle, African American GIs, and Germany*, New York 2010.

09 Vgl. z.B. Mary Dudziak, *Cold War Civil Rights. Race and the Image of American Democracy*, Princeton 2000. Zum Verbot der Rassentrennung an Schulen und den Entwicklungen an der Little Rock Central High School siehe auch Vor 65 Jahren: Oberstes US-Gericht erklärt Rassentrennung an Schulen für verfassungswidrig, 16.5.2019, www.bpb.de/291207.

10 Vgl. Peniel E. Joseph (Hrsg.), *Black Power Movement. Rethinking the Civil Rights-Black Power Era*, New York 2006; Nico Slate (Hrsg.), *Black Power Beyond Borders. The Global Dimensions of the Black Power Movement*, New York 2012.

11 Vgl. Martin Klimke, *Between Berkeley and Berlin, San Francisco and Frankfurt. The Student Movements of the 1960s in Transatlantic Perspective*, in: Jim Downs/Jennifer Manion (Hrsg.), *Taking Back the Academy. History as Activism*, New York 2004, S. 35–54.

12 Vgl. Martin Klimke, *The Other Alliance. Student Protest in West Germany and the United States in the Global Sixties*, Princeton 2010.

Solidaritätskomitee eine Partnerschaft zwischen deutschen Studierenden und afroamerikanischen Soldaten. Letztere trugen dazu bei, im Militär und in der deutschen Gesellschaft verbreitete Formen der Diskriminierung öffentlich zu machen. So beschwerten sie sich über zunehmende rassistische Spannungen zwischen Soldaten an Militärstandorten wie Karlsruhe, Mannheim und Stuttgart. Darüber hinaus machten sie auf Probleme im deutschen Wohnumfeld und ihre Ausgrenzung von bestimmten Orten – etwa Kneipen – aufmerksam. Wolff und auch der SDS-Wortführer Rudi Dutschke gingen davon aus, dass dieses Bündnis helfen könnte, die Zentren des US-Imperialismus und die Kriegsmaschinerie der USA insbesondere im wichtigen westdeutschen Partnerstaat zu beschädigen. Afroamerikaner leisteten hierzu ihren Beitrag, indem sie sich dem Kriegsdienst in Vietnam entzogen. Deutsche Studierende und afroamerikanische Soldaten planten gemeinsam Versammlungen, Teach-Ins und Proteste, darüber hinaus gaben sie die Untergrundzeitung „Voice of the Lumpen“ heraus. Neben diesen Initiativen organisierte das Solidaritätskomitee 1971 Proteste gegen den Prozess, der Edgar Jackson und William Burrell gemacht wurde, zwei Aktivisten der Black Panther und Ex-Soldaten, die festgenommen und in Haft verbracht wurden, nachdem sie einen Wachsoldaten verletzt hatten, der sie nicht auf den US-Luftwaffenstützpunkt Ramstein lassen wollte.¹³

Die Black-Power-Bewegung erhielt beiderseits der Berliner Mauer weiterhin Unterstützung, insbesondere nach der Festnahme der afroamerikanischen kommunistischen Aktivistin Angela Davis 1970 wegen angeblicher Mittäterschaft bei einer missglückten Geiselnahme.¹⁴ Es gab Kampagnen für die Freilassung von Angela Davis. Führende Köpfe der DDR, studentische

Aktivist*innen, Erwachsene und Kinder unterstützten sie durch Petitionen, schrieben Briefe oder sendeten ihr Modeschmuck. Dass ihr die Todesstrafe drohte, führte zu umso nachdrücklicheren Protesten ostdeutscher Aktivist*innen und Behörden, insbesondere, weil diese den Rassismus in den USA mit dem Nazifaschismus verglichen. Sie stellten die internationale Solidarität noch stärker in den Vordergrund und sahen den Fall als Beispiel einer außer Kontrolle geratenen rassistischen Gewalt in den USA sowie als Ausdruck eines brutalen amerikanischen Imperialismus. Selbst nach ihrer Freilassung 1972 blieb Davis eine Berühmtheit. Bei ihren Besuchen 1972 und 1973 wurde sie von der SED-Spitze gefeiert.

Angela Davis war nicht die einzige Schwarze Frau, die Einfluss auf deutsche Graswurzelbewegungen hatte. Auch die karibisch-amerikanische Poetin und Aktivistin Audre Lorde, die 1984 als Gastprofessorin an der Freien Universität Berlin lehrte, ermunterte Schwarze deutsche Intellektuelle und weiße deutsche Feministinnen, im Sinne einer besseren Zukunft gegen Rassismus zu protestieren. Lorde reiste kreuz und quer durch Deutschland, um in öffentlichen themenübergreifenden Vorträgen ihren spezifisch Schwarzen Feminismus, Antirassismus und Internationalismus bekanntzumachen.

ANTIRASSISTISCHER AKTIVISMUS SCHWARZER DEUTSCHER

Durch dieses Erbe des Schwarzen Aktivismus, das Engagement von Lorde sowie das Vorhandensein einer ganzen Reihe anderer Schwarzer Diaspora-Initiativen und -Künstler*innen in Deutschland wurden Schwarze deutsche intellektuelle Aktivist*innen mobilisiert und machten auf ihre rassistische Ausgrenzung und ihren Ausschluss aus dem Staatskörper aufmerksam. Dies war der Anfang ihrer heutigen Bewegung, an dem auch die Gründung der Initiative Schwarze Deutsche (heute Initiative Schwarze Menschen in Deutschland) sowie der Initiative Schwarze Deutsche Frauen (heute Adefra – Schwarze Frauen in Deutschland) stand. Ortsgruppen der beiden politisch-kulturellen Organisationen bildeten sich in Frankfurt am Main, Berlin und anderen westdeutschen Großstädten. Nach dem Mauerfall kamen Ortsgruppen in ostdeutschen Städten hinzu.

¹³ Vgl. Maria Höhn, *The Black Panther Solidarity Committee and the Trial of the Ramstein 2*, in: Belinda Davis et al. (Hrsg.), *Changing the World, Changing Oneself: Political Protest and Collective Identities in West Germany and the U.S. in the 1960s and 1970s*, New York 2010, S. 215–240; dies., *The Black Panther Solidarity Committees and the Voice of the Lumpen*, in: *German Studies Review* 1/2008, S. 133–154.

¹⁴ Vgl. hier und im Folgenden Sophie Lorenz, „Heldin des anderen Amerikas“. Die DDR-Solidaritätsbewegung für Angela Davis, 1970–1973, in: *Zeithistorische Forschungen* 1/2013, S. 38–60; dies., *DDR und Angela Davis. Kalter Krieg, Rassismus und Black Power, 1965–1975*, Bielefeld 2020.

Zugleich versuchten Schwarze deutsche Aktivist*innen durch Publikationen Veränderungen zu bewirken. May Ayim und Katharina Oguntoye, die sich bei Lordes Vorträgen an der Freien Universität Berlin kennengelernt hatten, arbeiteten dabei für das Buch „Farbe bekennen: Afro-deutsche Frauen auf den Spuren ihrer Geschichte“ mit der weißen deutschen Feministin Dagmar Schultz zusammen, in deren Verlag sie den Band 1986 veröffentlichten. Vor der Entstehung dieser Graswurzelbewegung standen Schwarze Deutsche, die über das Land verteilt in mehrheitlich weißen Wohnvierteln lebten, kaum jemals mit anderen Angehörigen der Schwarzen Diaspora in Kontakt. Auf der Rechercheise für ihr Buch trafen Ayim und Oguntoye andere Schwarze Deutsche im ganzen Land, es entstand eine solidarische Gemeinschaft, die bei Schwarzen Deutschen ein Zugehörigkeitsgefühl weckte. Viele sahen „Farbe bekennen“ als eine Art Schwarzes Coming-out, das die Präsenz Schwarzer Menschen in Deutschland bestätigte. Das Buch war von Anfang an als feministischer und antirassistischer Zwischenruf konzipiert, der den Deutschen neue Erkenntnisse über Geschlechterfragen und Rassismus anbot und sie so zugleich mit den tief in ihrem Land verwurzelten rassistischen Vorurteilen, dem Kolonialerbe sowie dem exklusiven nationalen Identitäts- und Staatsbürgerbegriff konfrontierte.

Antirassistische Ideologie und internationalistische Perspektiven bestärkten die Schwarze deutsche Bewegung in ihrem Vorgehen, zu dem Workshops, Proteste und Vorträge in verschiedenen deutschen Städten gehörten. In den späten 1980er und frühen 1990er Jahren kritisierten Schwarze Deutsche deutlich die Renaissance des ethnischen Nationalismus und den Neofaschismus in Deutschland und Europa. Auf internationalen Buchmessen und Vorträgen knüpften sie Kontakte zu Antirassist*innen und Feminist*innen, die sich für Menschenrechte einsetzten, wie etwa John La Rose in Großbritannien oder Ellen Kuzwayo in Südafrika. Diese Netzwerke hatten das Ziel, den Rassismus insgesamt zu beseitigen. Die moderne Schwarze deutsche Bewegung bot eine Plattform, um Reformen zu fordern und die Zustände in Deutschland zu verändern.¹⁵

Die deutsche Black-Lives-Matter-Bewegung (BLM) nahm ihren Anfang 2016. Mit ihr ist ein Raum für neue kritische Methoden entstanden, die den sich überschneidenden Formen der Unterdrückung Rechnung tragen, damit die Lebensbedingungen für Schwarze Deutsche verbessert werden können. In ihren Aufrufen zum Handeln ähnelt die deutsche BLM-Bewegung jenen in Großbritannien, Frankreich und den USA. In Deutschland manifestiert sie sich insbesondere in Kampagnen gegen staatliche Gewalt und für ein Ende der Rassen- und Geschlechterdiskriminierung, wobei sie die Aufmerksamkeit auch auf die verbreitete Polizeigewalt lenkt. Die deutsche BLM-Bewegung befasst sich schwerpunktmäßig zudem mit den Parallelen der rassistischen Gewalt gegen Schwarze Menschen in den USA und Deutschland. Weitere Hauptanliegen sind, den Mythos zu widerlegen, dass Deutschland kein rassistisches Land mehr sei, und unter Verweis auf die anhaltenden Folgen der Kolonialgeschichte vor einer Unterschätzung dieses Erbes zu warnen. So zeigt BLM, dass noch viel zu tun ist, bis von einer Anerkennung der Folgen der Rassendiskriminierung und einem Ende dieses Phänomens in Institutionen wie im Alltag die Rede sein kann.

2020 konnten und können die Teilnehmer*innen der deutschen BLM-Proteste in Berlin, München und Hamburg auf der umfangreichen Vorgeschichte antirassistischer Arbeit aufbauen und sich dem spezifisch deutschen Rassismus widmen, den Erziehungswissenschaftlerin und Geschlechterforscherin Maureen Maisha Auma als „Super Whiteness“ bezeichnet. Sie geht davon aus, dass dieses „Super-Weißsein“ ein integraler Bestandteil der deutschen Gesellschaftsstruktur sei, zu deren Geschichte die Verantwortung sowohl für den Genozid an den Herero und Nama in Deutsch-Südwestafrika als auch für den Holocaust im von Deutschland besetzten Europa gehört.¹⁶ BLM richtet sich also – ähnlich wie die Schwarze deutsche Bewegung – gegen die Unsichtbarkeit Schwarzer Deutscher und anderer People of Color in einem Land, in dem „Bindestrich-Deutsche“ immer noch damit zu kämpfen haben, dass sie anscheinend nicht dazugehö-

¹⁵ Vgl. Tiffany N. Florvil, *Mobilizing Black Germany. Afro-German Women and the Making of a Transnational Movement*, Chicago 2020 (i. E.).

¹⁶ Vgl. Maureen Maisha Eggers, *Ein Schwarzes Wissensarchiv*, in: Susan Arndt et al. (Hrsg.), *Mythen, Masken und Subjekte. Kritische Weißseinforschung in Deutschland*, Münster 2005, S. 18–21.

ren, angeblich noch im Ankommen begriffen sind oder vermeintlich woanders herkommen – ein Aspekt, der die deutsche BLM-Bewegung von jenen in anderen Ländern unterscheidet.

AUSBLICK

All diese Geschichten sind von Bedeutung, weil sie uns damit konfrontieren, dass Rassismus kein US-Export, sondern hausgemacht ist – und dass die Schwarze deutsche Diaspora lange Zeit ausgegrenzt und ignoriert wurde. Sie zeigen uns, dass verschiedene Erscheinungsformen und Kämpfe der Schwarzen Befreiungsbewegung in Deutschland ihren Platz gefunden haben. Schwarze Menschen und People of Color haben ein Ende des Rassismus und Imperialismus gefordert und erkannt, wie sich diese Phänomene auf alle Schwarzen Menschen in Deutschland und andernorts auswirken. Das Wiederaufleben rechter politischer Bewegungen, die wachsende Bedeutung populistischer Haltungen in traditionellen konservativen Parteien, die sich gegen Schwarze Deutsche, People of Color und Migrant*innen in Deutschland richten, zeigen, wie notwendig die jüngsten Kampagnen sind.

Inmitten all dieser Konflikte, inmitten dieser ganzen Hoffnungslosigkeit gibt es aber auch Fortschritte, die Hoffnung machen, beispielsweise die Umbenennung der Berliner „M-Straße“ in „Anton-Wilhelm-Amo-Straße“.¹⁷ Anton Wilhelm Amo war ein Schwarzer deutscher Philosoph der Aufklärung und der erste Mensch afrikanischer Abstammung, der an einer christlichen Universität in Europa studierte. Der polyglotte Denker schrieb nicht nur Dissertationen in Halle und Jena, sondern lehrte auch an mehreren berühmten Hochschulen. In seiner ersten akademischen Schrift zweifelte er die Rechtsgrundlage der Versklavung afrikanischer Menschen in Europa an.¹⁸ Amo schrieb über Sklaverei, Befreiung und Rechte in einer Zeit, als Menschen afrikanischer Abstammung eine in Ketten gelegte Ware waren. Jahrelanger Graswurzelaktivismus Schwarzer Deutscher sowie anderer Aktivist*innen und

Organisationen hat diese Umbenennung möglich gemacht. Sie bestätigt Amos Bedeutung und rettet ihn vor dem Vergessen. Noch größere Tragweite erhält dieser Vorgang dadurch, dass der Reichskanzler Otto von Bismarck von 1884 bis 1885 in Berlin eine internationale Konferenz ausrichtete, auf der die Kolonialmächte Afrika untereinander aufteilen. Die Anton-Wilhelm-Amo-Straße liegt in der Nähe des Austragungsortes dieser Konferenz und steht für die Weigerung, dieses koloniale Erbe zu vergessen.

Amos Präsenz in der Berliner Stadtlandschaft ermöglicht genau wie die hier vorgestellten Narrative einen Zugang zu Schwarzer Geschichte und zu den mit ihr verknüpften Räumen. All dies erinnert uns daran, dass der Schwarze Befreiungskampf weitergeht. Seine Vergangenheit und Gegenwart beeinflussen einander wechselseitig und zeigen uns, dass weitere Veränderungen kommen werden – und kommen müssen, da sie, um die Ausbreitung des Rassismus einzudämmen, unverzichtbar sind.

Übersetzung aus dem Englischen: Jan Fredriksson, Senden.

¹⁷ Vgl. Stuart Braun, Berlin Mohrenstraße. Abrechnung mit der Kolonialgeschichte, 29.8.2020, www.dw.com/de/a-54730780.

¹⁸ Vgl. Anton Wilhelm Amo, *Dissertatio Inauguralis De Jure Maurorum in Europa*, o. O. 1729; Jeff Bowersox, Anton Wilhelm Amo (CA.1703-59), o. D., <https://blackcentraleurope.com/sources/1500-1750/anton-wilhelm-amo>.

TIFFANY N. FLORVIL

ist Professorin für Geschichte an der University of New Mexico, Albuquerque, USA.

tflorvil@unm.edu

ANTIASIATISCHER RASSISMUS IN DEUTSCHLAND

Kimiko Suda · Sabrina J. Mayer · Christoph Nguyen

Antiasiatischer Rassismus existiert nicht erst seit dem Ausbruch der Corona-Pandemie. Basierend auf tatsächlichen und imaginierten Besuchen Asiens,⁰¹ haben seit dem 13. Jahrhundert Europäer*innen Narrative konstruiert und verbreitet, die bis heute wirkmächtig sind. In ihnen erscheinen Asiat*innen als „anders“, „exotisch“ und „gefährlich“.⁰² Auch in Deutschland lässt sich anhand von historischen Beispielen eine klare Kontinuität und Systemimmanenz von antiasiatischem Rassismus aufzeigen.⁰³

So wurde beispielsweise die Errichtung der deutschen Kolonie Kiautschou 1897 zeitgenössisch mit der angeblichen Überlegenheit der Deutschen gegenüber den Chines*innen innerhalb eines rassistischen Systems und dem Ziel der christlichen Missionierung und sogenannten Zivilisierung „im Namen einer höheren Gesittung“ legitimiert.⁰⁴ Wenige Jahre später, am 27. Juli 1900, argumentierte Kaiser Wilhelm II. in seiner „Hunnenrede“ zum Abschied deutscher Marinesoldaten, die zur Bekämpfung des „Boxeraufstands“ (1899–1901) nach China geschickt wurden, dass die Chines*innen mit ihrem Akt des Widerstands gegen die Kolonialmächte ihr Recht auf Leben verwirkt hätten. Nach der Machtübernahme durch die Nationalsozialist*innen waren auch die damals in Deutschland lebenden Chines*innen unmittelbar von der NS-Rassenpolitik betroffen: Sie wurden ausgewiesen oder in Konzentrations- und Zwangsarbeiterlager verschleppt und dort ermordet.⁰⁵

Als schwerwiegendste Fälle antiasiatischer Gewalt nach 1945 sind die Pogrome in Hoyerswerda 1991 und Rostock-Lichtenhagen 1992 in das kollektive Gedächtnis asiatischer Deutscher eingegangen. Wohngebäude, in denen eine größere Anzahl von Vietnames*innen lebte, wurden unter den Augen applaudierender Zuschauer*innen von gewalttätigen Rechtsradikalen angegriffen. Die Polizei wartete in beiden Fällen tagelang, bis sie geringfügig eingriff. Die verantwortlichen Politiker*innen

kapitulierten vor der rechten Gewalt und ließen in beiden Fällen die Angegriffenen evakuieren, statt für die Verhaftung der Angreifer*innen zu sorgen. Die Pogrome von Hoyerswerda und Rostock-Lichtenhagen sind dabei nicht nur als eine Folge der Vereinigungspolitik einzuordnen, sondern als Ausdruck einer kontinuierlichen Existenz von Rassismus in der deutschen Bevölkerung.⁰⁶

Eine Anerkennung dieser spezifischen Form struktureller Diskriminierung erfolgte jedoch erst in jüngster Zeit. Beispielsweise sind die rassistisch motivierten Morde an Nguyen Ngoc Chau und Do Anh Lan, die am 20. August 1980 in Hamburg bei einem von Rechtsterroristen verübten Brandanschlag starben, bis heute kaum bekannt.⁰⁷ Während die Pogrome in Hoyerswerda und Rostock-Lichtenhagen noch als situationsbezogene „Fremdenfeindlichkeit“ gegenüber „Ausländer*innen“ galten, wird im Kontext der Corona-Pandemie, die weltweit mit steigender rassistischer Diskriminierung und Übergriffen auf asiatisch gelesene Menschen einherging, nun vermehrt über antiasiatischen Rassismus in Deutschland gesprochen.

Asiatisch gelesene Menschen in Deutschland sind in widersprüchlicher Weise sowohl von positivem als auch negativem Rassismus betroffen. Einerseits werden sie vielfach als „Vorzeigemigrant*innen“ beschrieben und gegen andere (post)migrantische Gruppen ausgespielt; andererseits werden sie als homogene Masse dargestellt, von der eine Gefahr für die Weiße⁰⁸ Mehrheitsgesellschaft ausgehe. Antiasiatischer Rassismus in Deutschland umfasst unterschiedliche Formen von Gewalt. Diese reichen von verbalen Mikroaggressionen über strukturelle Diskriminierung bis hin zu körperlichen Angriffen und Morden. In Kitas und Schulen werden Kinder in Lehrbüchern und bei Festen mit rassifizierten Missrepräsentationen von „asiatischen Körpern“ und „asiatischer Kultur“ konfrontiert.⁰⁹ Dabei unterscheiden sich die in Populärkultur und medialer Berichterstattung weit verbreiteten rassifizierten

Zuschreibungen auch nach Geschlecht: So werden asiatisch gelesene Frauen sexualisiert, exotisiert und infantilisiert, Männer dagegen desexualisiert und feminisiert.¹⁰

Diese bereits bestehenden Muster verstärkten sich im Kontext der Corona-Pandemie. So berichten asiatisch gelesene Menschen vermehrt von körperlichen Übergriffen im öffentlichen Raum und fühlen sich physisch und sozial gemieden.¹¹ Um diese und ähnliche Entwicklungen wissenschaftlich zu erfassen, sammelt das Kooperationsprojekt „Soziale Kohäsion in Krisenzeiten. Die Corona-Pandemie und anti-asiatischer Rassismus in Deutschland“ seit August 2020 Daten über die gesellschaftliche Wahrnehmung von asiatisch gelesenen Menschen und die Auswirkungen der Pandemie auf diese Wahrnehmungen. Unser Beitrag nutzt die Ergebnisse einer dabei Ende August 2020 umgesetzten Umfrage, um anti-asiatischen Rassismus in Deutschland anhand von aktuellen Beispielen zu skizzieren, diese mit historischen Entwicklungen zu verknüpfen sowie Leerstellen hinsichtlich der Prävention, Dokumentation und Bekämpfung von anti-asiatischem Rassismus in Deutschland aufzuzeigen.¹²

01 Die Begriffe „Asien“ und „asiatisch“ werden sowohl als Kenntlichmachung einer Imagination Europas bzw. als Fremdschreibung durch Europäer*innen und andere Personen als auch für Menschen genutzt, die sich selbst als „asiatisch“, „asiatische Deutsche“ oder „asiatisch-diasporisch“ bezeichnen.

02 Vgl. Michael Keesee, *Becoming Yellow. A Short History of Racial Thinking*, Princeton–Oxfordshire 2011.

03 Rassismus wird in diesem Beitrag nicht als persönliche oder politische Einstellung, sondern als „institutionalisiertes System, in dem soziale, wirtschaftliche, politische und kulturelle Beziehungen für weißen Alleinherrschaftserhalt wirken“, verstanden.

Noah Sow, *Rassismus*, in: Susan Arndt/Nadja Ofuete-Alazard (Hrsg.), *(K)Erben des Kolonialismus im Wissensarchiv deutsche Sprache. Ein kritisches Nachschlagewerk*, Münster 2019, S. 37.

04 Zit. nach Mechthild Leutner/Harald Bräuner, „Im Namen einer höheren Gesittung“. Die Kolonialperiode, 1897–1914, in: Mechthild Leutner/Dagmar Yü-Dembksi (Hrsg.), *Exotik und Wirklichkeit. China in Reisebeschreibungen vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart*, München 1990, S. 41–52.

05 Vgl. Kien Nghi Ha, *Chinesische Präsenzen in Berlin und Hamburg bis 1945*, in: ders. (Hrsg.), *Asiatische Deutsche. Vietnamesische Diaspora and Beyond*, Berlin–Hamburg 2012, S. 280–287; Dagmar Yü-Dembksi, *Chinesenverfolgung im Nationalsozialismus. Ein weiteres Kapitel verdrängter Geschichte*, in: *Bürgerrechte & Polizei* 3/1997, S. 70–76.

06 Vgl. Noa K. Ha, *Vietdeutschland und die Realität der Migration im vereinten Deutschland*, in: APuZ 28–29/2020, S. 30–34; Dan Thy Nguyen, *Rechte Gewalt, die DDR und die Wiedervereinigung*, in: Bengü Kocatürk-Schuster et al. (Hrsg.), *Unsichtbar. Vietnamesisch-Deutsche Wirklichkeiten*, Köln 2017, S. 6–23.

GESCHICHTEN ASIATISCHER MIGRATION

Asien ist der größte und einwohnerstärkste Erdteil, der durch eine Vielzahl von Migrationsströmen geprägt ist. Daher stellt sich die Frage, von wem die Rede ist, wenn wir über „Asiat*innen“ sprechen. Menschen aus Westasien, etwa aus Iran, werden in Deutschland eher als muslimisch denn als asiatisch wahrgenommen, Menschen aus Zentralasien eher mit der ehemaligen Sowjetunion verknüpft. Hinsichtlich des anti-asiatischen Rassismus unterscheiden sich die Stereotypen und Vorurteile wiederum zwischen Südasien (zum Beispiel Indien), Südostasien (zum Beispiel Indonesien) und Ostasien (zum Beispiel China). Anti-asiatischer Rassismus ist dabei kontextabhängig – er unterscheidet sich etwa in Großbritannien und Deutschland – und historisch gewachsen. Vielfach wird er über einzelne, medial präsente Herkunftsländer vermittelt. Auf die Frage, welche Gruppen man mit Personen aus Asien verbinde, antworteten in unserer Befragung 75 Prozent der Befragten mit Personen aus China, 46 Prozent mit Personen aus Japan und 13 bis 15 Prozent jeweils mit Personen aus Thailand, Südkorea, Indien und Vietnam. Westasiatische Länder wie Iran und Afghanistan wurden von weniger als zwei Prozent genannt und nur geringfügig mit Asien assoziiert.

Die potenziell von anti-asiatischem Rassismus betroffene soziale Gruppe in Deutschland besteht aus unterschiedlichen Generationen und ist hete-

07 Vgl. Gedenken an ersten offiziellen rassistischen Mord nach 1945, 24.8.2020, www.migazin.de/2020/08/24/vor-40-jahren-gedenken-an-ersten-offiziellen-rassistischen-mord-nach-1945.

Siehe auch die Initiative für ein Gedenken an Nguyen Ngoc Chau und Do Anh Lan, <https://inihalskestrasse.blackblogs.org/author/inihalskestrasse>.

08 „Weiß“ wird hier großgeschrieben, um auf die Konstruiertheit von Ethnizität zu verweisen.

09 Vgl. „Kostüme sind nicht unschuldig“. Interview mit Noa K. Ha, 8.2.2018, www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2018-02/noa-k-ha-karneval-kolonialismus-interview.

10 Zum aktuellen Kontext vgl. Sumi K. Cho, *Converging Stereotypes in Racialized Sexual Harassment. Where the Model Minority Meets Suzie Wong*, in: *The Journal of Gender, Race and Justice* 1/1997, S. 178–211. Zu historischen Entwicklungen vgl. Mechthild Leutner, „Schlitzäugige Schöne“ und „gehorsame Dienerin des Mannes“. Deutsche Bilder von chinesischen Frauen in der Kolonialperiode, in: dies./Marianne Bechhaus-Gerst (Hrsg.), *Frauen in den deutschen Kolonien*, Berlin 2009, S. 194–204.

11 Vgl. Daniel Leber, „Er sagte, man müsse mich mit Sagrotan einsprühen“, 18.4.2020, www.tagesspiegel.de/25750740.html.

12 Wir bedanken uns bei Jonas Köhler für die tatkräftige Hilfe bei der Kodierung.

Tabelle: Anzahl von Personen asiatischer Herkunft und ihren Nachkommen in Deutschland

HERKUNFTS-LAND	PERSONEN MIT EIGENER MIGRATIONS-ERFAHRUNG	PERSONEN OHNE EIGENE MIGRATIONS-ERFAHRUNG (NACHKOMMEN)	GESAMT-ANZAHL
Vietnam	103 000	64 000	167 000
China	132 000	25 000	157 000
Indien	95 000	20 000	115 000
Pakistan	64 000	30 000	94 000
Thailand	68 000	21 000	89 000
Philippinen	42 000	20 000	62 000
Sri Lanka	36 000	24 000	60 000
Südkorea	32 000	7 000	39 000
Japan	26 000	7 000	33 000

Die Tabelle umfasst alle Gruppen aus Süd-, Südost- und Ostasien, die separat ausgewiesen sind und mehr als 30 000 Personen umfassen. Die Zahlen wurden auf 1000 gerundet.

Quelle: Mikrozensus 2016.

rogen in Hinsicht auf sozioökonomische Hintergründe und Migrationsgeschichten. Die beiden Gruppen, die am ehesten mit Ländern aus Asien verbunden wurden, sind dabei nicht die zahlenmäßig stärksten Gruppen – Personen aus Japan sind zahlenmäßig deutlich weniger vertreten als Personen aus Vietnam (Tabelle).

Ein wichtiger Teil asiatischer Migrationsgeschichten ist die staatlich organisierte Arbeitsmigration in die Bundesrepublik seit Ende der 1950er Jahre. Neben einigen Hundert japanischen und 8000 koreanischen Bergarbeitern immigrierten ab 1966 auch mehr als 10 000 koreanische Krankenschwestern. Weitere Krankenschwestern aus Indien, Indonesien und den Philippinen folgten.¹³ Als sich nach dem Anwerbestopp 1973 die Rücksende-

13 Vgl. Urmila Goel, Wer sorgt für wen auf welche Weise? Migration von Krankenschwestern aus Indien in die Bundesrepublik Deutschland, in: Beate Binder et al. (Hrsg.), Care: Praktiken und Politiken der Fürsorge. Ethnographische und geschlechtertheoretische Perspektiven, Opladen 2019, S. 97–109; Florian Pölking, Schlaglichter auf Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft ehemaliger koreanischer Bergarbeiter und Krankenschwestern in Deutschland, in: Yong-Seoun Chang-Gusko/Nataly Jung-Hwa Han/Arnd Kolb (Hrsg.), Unbekannte Vielfalt. Einblicke in die koreanische Migrationsgeschichte in Deutschland, Köln 2014, S. 42–69; You Jae Lee/Sun-ju Choi, Umgekehrte Entwicklungshilfe. Die koreanische Arbeitsmigration in Deutschland, in: Kölnischer Kunstverein et al. (Hrsg.), Projekt Migration, Köln 2005, S. 735–742.

absicht der Bundesregierung abzeichnete, erkämpfte die Koreanische Frauengruppe in Deutschland mit einer Unterschriftenaktion 1978 erfolgreich ihr Bleiberecht.¹⁴ Seit dem 1. März 2020 werden im Rahmen des neuen Fachkräfteeinwanderungsgesetzes medizinische Pflegekräfte aus den Philippinen und Vietnam angeworben, erneut ohne die rechtliche Perspektive auf dauerhafte Niederlassung. Die Geschichte der Diskriminierung asiatischer Arbeitsmigrant*innen droht, sich zu wiederholen.

Zusätzlich migrierten vor dem Hintergrund des Vietnamkriegs und der vietnamesischen Wiedervereinigung ab 1975 über 40 000 Geflüchtete aus Vietnam in die Bundesrepublik. Tausende waren mit Booten über das Südchinesische Meer geflüchtet und wurden daher als „Boat People“ bezeichnet. Als Kontingentflüchtlinge erhielten sie und nachgezogene Familienmitglieder einen unbefristeten Aufenthaltstitel.¹⁵

Ein weiterer Teil kollektiver vietnamesischer Migrationsgeschichte ist die von der DDR

14 Vgl. Kook-Nam Cho-Ruwwe, 30 Jahre der koreanischen Frauengruppe in Deutschland, o. D., <https://koreanische-frauengruppe.tistory.com/266?category=615060>.

15 Vgl. Phi Hong Su/Christina Sanko, Vietnamesische Migration nach Westdeutschland. Ein historischer Zugang, in: Kocatürk-Schuster et al. (Anm. 6), S. 6–23.

staatlich organisierte Arbeitsmigration ab 1980. Die Vertragsarbeiter*innen, darunter ein Drittel Frauen, waren im Maschinenbau sowie in der Leicht- und Schwerindustrie beschäftigt. Sie sollten, ähnlich wie die Arbeitsmigrant*innen in der Bundesrepublik, für eine festgelegte Zeit dort arbeiten und sich nicht dauerhaft niederlassen. 1989 lebten und arbeiteten fast 60 000 vietnamesische Vertragsarbeiter*innen in der DDR. Bilaterale Abkommen wurden in geringerem Umfang auch 1982 mit der Mongolei sowie 1986 mit China und Nordkorea abgeschlossen.¹⁶ Nach der Wende blieben knapp ein Drittel der vietnamesischen Vertragsarbeiter*innen in Deutschland, viele von ihnen kämpften jahrelang um Aufenthaltsgenehmigungen und ihre Existenzsicherung, bis 1997 mit der zweiten Bleiberechtsregelung im deutschen Ausländergesetz eine rechtliche Grundlage dafür geschaffen wurde.¹⁷

Die Geschichte der chinesischen Communities in Deutschland ist insbesondere für die Metropolen Hamburg und Berlin seit dem Ende des 19. Jahrhunderts dokumentiert. Um 1900 arbeiteten mehrere Tausend chinesische Heizer und Seeleute auf deutschen Dampfschiffen und ließen sich ab 1919 in Hamburg nieder, eröffneten Geschäfte, Restaurants und gründeten Familien. In den 1920er und 1930er Jahren studierten prominente chinesische Intellektuelle wie zum Beispiel der spätere Premierminister Zhou Enlai in Berlin.¹⁸ Nach dem Beginn der Reform- und Öffnungspolitik in der Volksrepublik China unter Deng Xiaoping kamen ab 1980 immer mehr chinesische Studierende nach Berlin, gegenwärtig stellen Chines*innen an vielen deutschen Universitäten die größte Gruppe an ausländischen Studierenden.¹⁹ Zudem leben

Kulturschaffende, Wissenschaftler*innen und Geschäftsleute aus der Volksrepublik, Taiwan und Hongkong insbesondere in Berlin und haben dort Strukturen zur kulturellen Selbstrepräsentation wie das „Times Art Center“ etabliert, die für die Etablierung von Gegenperspektiven zu rassistischen Narrativen notwendig sind.

ANTIASIATISCHER RASSISMUS UND COVID-19

Die Verstärkung von antiasiatischem Rassismus im Kontext der Corona-Pandemie lässt sich vor dem Hintergrund (post)kolonialer Narrative zu „Asien“ historisch einordnen. Seit dem 19. Jahrhundert wird die „Gelbe Gefahr“ mit der Entstehung und Verbreitung von Epidemien wie der Pest, in der jüngeren Vergangenheit mit Infektionskrankheiten wie Sars (*severe acute respiratory syndrome*) verknüpft.²⁰ Das biologisch-medizinische Phänomen einer Pandemie wird rassifiziert und kulturalisiert; Ess-, Wohn- und Hygienegewohnheiten werden als Teil einer imaginierten „asiatischen Kultur“ für die Entstehung und Verbreitung von Pandemien verantwortlich gemacht. Der historische und der aktuelle Diskurs unterscheiden sich jedoch in einem Aspekt: Während China früher als „traditionell“, „unzivilisiert“ und „unterentwickelt“ eingeordnet wurde, wird das Land inzwischen als eine für Europa ökonomisch, geopolitisch und technisch gefährliche Konkurrenz bewertet.²¹

Wenn also der „Spiegel“ seine Ausgabe zur Corona-Pandemie am 1. Februar 2020 mit dem Schriftzug „Made in China. Wenn die Globalisierung zur tödlichen Gefahr wird“ in gelber Farbe betitelt, drängen sich Vergleiche zu kolonialen Narrativen unmittelbar auf. Ähnliche Zuschreibungen erfolgten auch in anderen deutschsprachigen Medienbeiträgen zu Covid-19 implizit oder explizit.²² Auf der Straße und im Internet wird asiatisch gelesenen Menschen zudem willkürlich ein „Chinesischsein“ zugeschrieben, um sie auf eine vermeintlich niedrigere soziale Position zu verweisen beziehungsweise ihnen eine

16 Vgl. Mike Dennis, Vietnamesische Migration in den 1980er Jahren: Arbeiten in einem kommunistischen Paradies, in: Kocatürk-Schuster et al. (Anm. 6), S. 78–97; Ann-Judith Rabenschlag, Arbeiten im Bruderland. Arbeitsmigranten in der DDR und ihr Zusammenleben mit der deutschen Bevölkerung, 15. 9. 2016, www.bpb.de/233678.

17 Vgl. Karin Weiss, Vietnamesische „Vertragsarbeiter*innen“ der DDR seit der deutschen Wiedervereinigung, in: Kocatürk-Schuster et al. (Anm. 6), S. 111–125.

18 Vgl. Kien Nghi Ha, Chinesische Präsenzen in Berlin und Hamburg bis 1945, in: ders. (Hrsg.), *Asiatische Deutsche. Vietnamesische Diaspora and Beyond*, Berlin–Hamburg 2012, S. 280–287.

19 Im Wintersemester 2018/2019 gab es an Hochschulen in Deutschland 42 676 Studierende aus China. Vgl. Statista, Anzahl der ausländischen Studierenden an Hochschulen in Deutschland im Wintersemester 2018/19 nach Herkunftsländern, Oktober 2019, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/301225>.

20 Vgl. Keevak (Anm. 2).

21 Vgl. Christos Lynteris, *Yellow Peril Epidemics: The Political Ontology of Degeneration and Emergence*, in: Franck Billé/Sören Urbansky (Hrsg.), *China Narratives in the Contemporary World*, Honolulu 2018, S. 35–59.

22 Für einen Überblick über antiasiatische Medienberichte siehe www.kororientation.de/corona-rassismus-medien.

Existenz in Deutschland abzusprechen. Auch die Erinnerungstafel für chinesische NS-Opfer in der Hamburger Schmuckstraße, in deren Nachbarschaft sich in den 1920er und 1930er Jahren das „Chinesenviertel“ Hamburgs befand, wurde nach dem Beginn der Corona-Pandemie von Unbekannten stark beschädigt.²³ Als Reaktion auf diese anti-asiatischen Narrative und Übergriffe bildete sich aber auch medialer Widerstand. So ging beispielsweise im Mai 2020 die von asiatisch gelesenen Menschen initiierte interaktive, digitale Plattform „Ich bin kein Virus“ online.²⁴

Die seit dem Beginn der Pandemie von asiatisch gelesenen Menschen erlebten Ausgrenzungen sind keine Einzelfälle. So ist es in Anbetracht der stark auf China fokussierten medialen Diskussion nicht überraschend, dass etwa 29 Prozent der Befragten die Verantwortlichkeit für die Corona-Pandemie zumindest teilweise in Asien – und dort insbesondere in China – sehen. Diese Einschätzung kann nicht ohne weitere Informationen als anti-asiatischer Rassismus eingestuft werden, weist jedoch auf eine deutliche Verknüpfung der Pandemie mit Asien hin. Eine explizitere Verbindung zwischen negativen Stereotypen und zugeschriebener Verantwortlichkeit zeigt sich in der Annahme, dass asiatische Essgewohnheiten, etwa der vermutete Konsum von Fledermäusen, und mangelnde Hygienebedingungen, zum Beispiel durch sogenannte *wet markets*, auf denen Obst und Gemüse, frisch hergestellte Lebensmittel wie Nudeln, Sojaprodukte und Brotfladen, Fisch und Fleisch, zum Teil auch lebendes Geflügel und Seetiere verkauft werden, zum Ausbruch der Pandemie geführt hätten. Diese Wahrnehmung haben immerhin zehn Prozent aller Befragten.

In unserer Umfrage zeigte sich zudem, dass asiatisch gelesene Menschen (weiterhin) oft als „Vorzeigemigrant*innen“ wahrgenommen werden. Während wir substanzielle Differenzen in der Wahrnehmung von muslimischen Menschen und Deutschen ohne Migrationshintergrund finden, gibt es grundsätzlich keinen statistisch sicheren Unterschied zwischen der Beurteilung von asiatisch gelesenen Menschen und Deutschen ohne Migrationshintergrund. Durch die Pande-

mie scheint sich dieses Verhältnis zu ändern. So zeigen unsere Ergebnisse, dass Menschen, die die Verantwortung für die Pandemie in Asien verorten, asiatisch gelesene Menschen auch innerhalb Deutschlands grundsätzlich negativer wahrnehmen. Obwohl dabei keine klare kausale Abfolge zwischen der Zuschreibung der Verantwortlichkeit und negativen Wahrnehmungen getestet werden konnte, legen die Ergebnisse nahe, dass der Kontext der Pandemie anti-asiatischen Rassismus aktiviert oder zumindest sichtbar(er) gemacht hat.

Neben Veränderungen der allgemeinen Wahrnehmung von asiatisch gelesenen Menschen interessierte uns auch, inwiefern die Corona-Pandemie den alltäglichen Umgang miteinander verändert hat. Deshalb wurden auch Alltagssituationen analysiert, etwa die Platzwahl in öffentlichen Verkehrsmitteln. Dabei wurden die Befragten mit der Situation konfrontiert, zwischen einem Platz neben einem asiatisch und einem als der „Normalbevölkerung“ angehörig gelesenen Menschen auswählen zu können.

Auch hier zeigte sich, dass die Corona-Pandemie das Verhalten der Menschen beeinflusst. Konfrontiert mit der Alltagssituation vor der Pandemie, wählten 51 Prozent aller Befragten den „asiatischen“ Sitznachbarn. Diese Auswahl lässt sich von einer zufälligen Entscheidung statistisch nicht unterscheiden, sodass – im Gegensatz zur Wahl anderer Sitznachbarn mit Migrationshintergrund²⁵ – keine klaren Ausgrenzungsmuster identifiziert werden können. Anders verhält es sich unter Corona-Bedingungen. Waren Menschen mit Masken abgebildet, wählten nur noch 46 Prozent aller Befragten den Sitzplatz neben den asiatisch gelesenen Menschen, sodass ein Vermeidungsverhalten identifiziert werden kann. Dieses Verhalten war besonders unter Menschen, die der AfD nahestehen, präsent. Sie bevorzugten unter Corona-Bedingungen zu fast 70 Prozent einen Weißen Sitznachbarn, während im Szenario ohne Maske dieser Anteil bei 53 Prozent liegt.

Die Ergebnisse dieser Umfrage zeigen, wie widersprüchlich, heterogen, aber auch fragil und kontextabhängig die Wahrnehmung asiatisch ge-

23 Vgl. Rosa Fava, Gedenktafel für chinesische NS-Opfer in Hamburg angegriffen und beschmutzt, 20. 4. 2020, www.belltower.news/anti-asiatischer-rassismus-gedenktafel-fuer-chinesische-nso-pfer-in-hamburg-angegriffen-und-beschmutzt-98467.

24 Siehe www.ichbinkeinvirus.org.

25 So würden z. B. nur 44 Prozent aller Befragten einen Schwarzen statt einen Weißen Sitznachbarn auswählen. „Schwarz“ wird hier großgeschrieben, um auf die Selbstbezeichnung der Schwarzen Menschen in Deutschland und, ebenso wie beim Wort „Weiß“, auf die Konstruiertheit von Ethnizität zu verweisen.

lesener Menschen in der deutschen Gesellschaft ist. Im Vergleich zu anderen (post)migrantischen Gruppen erleben sie weniger häufig direkte Ablehnung und Ausgrenzung und werden von der „Normalbevölkerung“ positiver wahrgenommen. Die Ergebnisse zeigen aber auch, wie unsicher dieser Zustand ist. Bestehende Vorurteile und Ablehnungen können in realen oder imaginären Krisensituationen schnell aktiviert werden und zu kleinen und großen Ausprägungen von antiasiatischem Rassismus führen.

AUSBLICK

Die strukturelle Basis von Rassismus in der deutschen Gesellschaft lässt vermuten, dass auch zukünftig mit Ausbrüchen kollektiver antiasiatischer rassistischer Gewalt gerechnet werden muss.

Das Fortwähren von rassifizierten Zuschreibungen und deren Wirkungsweisen lässt sich unter anderem auf den Mangel an inhaltlicher und personeller Diversität in Institutionen zurückführen. Dieser besteht insbesondere in Hinsicht auf die Repräsentation von asiatischer Migration in der Wissenschaft, in Bildungsinstitutionen und -formaten, in den Medien und in der Kultur. Ohne die Schließung dieser Leerstellen lässt sich auch keine Sensibilisierung der Öffentlichkeit gegenüber antiasiatischem Rassismus nachhaltig gestalten, da sich kein Grundwissen etablieren kann. Zudem wurde die deutsche Kolonialpolitik in China zwar zum Teil wissenschaftlich untersucht,²⁶ jedoch politisch nicht aufgearbeitet.

Knapp zwei Wochen nach den rassistisch motivierten Morden in Hanau am 19. Februar 2020 wurde beim elften Integrationsgipfel im Bundeskanzleramt die Einrichtung eines Kabinettsausschusses gegen Rechtsextremismus und Rassismus beschlossen. Die Interessen der asiatisch-deutschen Communities sind durch den Verein „Koriantation“ in der Bundeskonferenz der Migrantenorganisationen in diesem Ausschuss vertreten. Diese Vertretung ist ein erster Schritt einer Repräsentation auf der bundespolitischen Ebene.

26 Für einen Überblick vgl. Mechthild Leutner, Kiautschou: Deutsche „Musterkolonie“ in China?, in: Ulrich van der Heyden/Joachim Zeller (Hrsg.), „... Macht und Anteil an der Weltherrschaft“. Berlin und der deutsche Kolonialismus, Münster 2005, S. 203–212.

Knapp eine Million asiatische Deutsche und Asiat*innen leben in Deutschland und sind potenziell von antiasiatischem Rassismus betroffen. Antiasiatischer Rassismus ist dabei nicht nur für asiatisch-gelesene Menschen relevant, sondern Teil und Symptom eines gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Systems. Dieses wird von hier lebenden Menschen vor dem Hintergrund eines spezifischen historischen Kontextes reproduziert. Die Verstärkung der Diskriminierung von asiatisch gelesenen Menschen in Zeiten der Corona-Pandemie macht eine öffentliche Positionierung von politischen Handlungsträger*innen und letztlich jeder Person, die Zeug*in einer Diskriminierung wird, notwendig. Weitere Studien und eine systematische Dokumentation von antiasiatischem Rassismus sind zudem unabdingbar, um diesen wirkungsvoller bekämpfen zu können.

Wir danken Noa K. Ha und Jonas Köhler für die hilfreichen Anregungen und Kommentare zu diesem Beitrag.

KIMIKO SUDA

ist Sinologin und Sozialwissenschaftlerin sowie wissenschaftliche Mitarbeiterin im Kooperationsprojekt „Die Corona-Pandemie und anti-asiatischer Rassismus in Deutschland“ der Humboldt-Universität zu Berlin (HU Berlin), der Freien Universität Berlin (FU Berlin) und des Deutschen Zentrums für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM). sudakimi@hu-berlin.de

SABRINA J. MAYER

ist Politikwissenschaftlerin und Projektleiterin des Kooperationsprojekts „Die Corona-Pandemie und anti-asiatischer Rassismus in Deutschland“ der HU Berlin, der FU Berlin und des DeZIM. mayer@dezim-institut.de

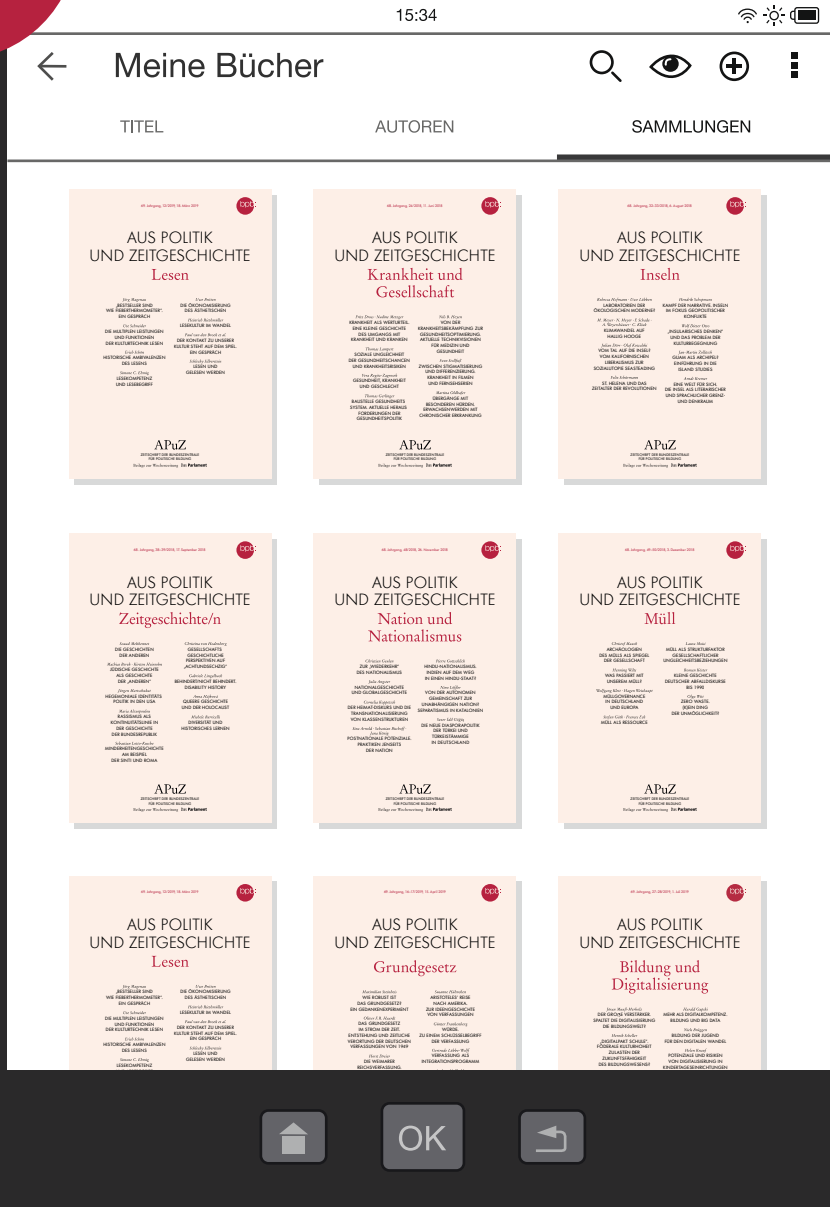
CHRISTOPH NGUYEN

ist Politikwissenschaftler und Projektleiter des Kooperationsprojekts „Die Corona-Pandemie und anti-asiatischer Rassismus in Deutschland“ der HU Berlin, der FU Berlin und des DeZIM. christoph.nguyen@fu-berlin.de

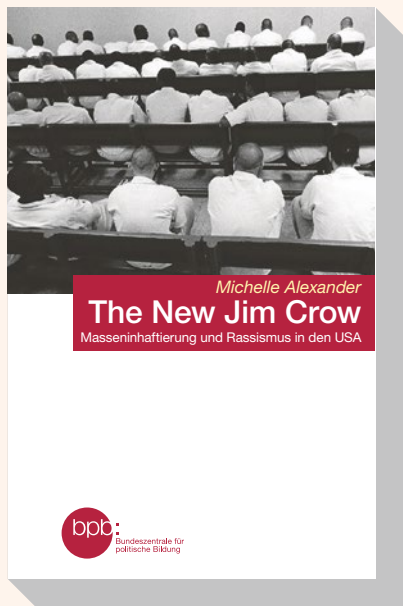
Unterwegs und überall.

APuZ als E-Book oder PDF herunterladen
und in über 500 Ausgaben lesen, suchen, markieren ...

bpb.de/
shop/apuz



Zum Weiterlesen.



2017
Bestell-Nr. 10063



2018
Bestell-Nr. 10223



2020
Bestell-Nr. 10593



Herausgegeben von der
Bundeszentrale für politische Bildung
Adenauerallee 86, 53113 Bonn
Telefon: (0228) 9 95 15-0



Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 2. Oktober 2020

REDAKTION

Lorenz Abu Ayyash
Anne-Sophie Friedel
Sascha Kneip
Johannes Piepenbrink
Frederik Schetter (Volontär)
Anne Seibring (verantwortlich für diese Ausgabe)
apuz@bpb.de
www.bpb.de/apuz
twitter.com/APuZ_bpb

APuZ
Nächste Ausgabe
45/2020, 2. November 2020

CARE-ARBEIT

Newsletter abonnieren: www.bpb.de/apuz-aktuell
Einzelausgaben bestellen: www.bpb.de/shop/apuz

GRAFISCHES KONZEPT

Charlotte Cassel/Meiré und Meiré, Köln

SATZ

le-tex publishing services GmbH, Leipzig

DRUCK

Frankfurter Societäts-Druckerei GmbH & Co. KG,
Mörfelden-Walldorf

ABONNEMENT

Aus Politik und Zeitgeschichte wird mit der Wochenzeitung
Das **Parlament** ausgeliefert.
Jahresabonnement 25,80 Euro; ermäßigt 13,80 Euro.
Im Ausland zzgl. Versandkosten.
FAZIT Communication GmbH
c/o InTime Media Services GmbH
fazit-com@intime-media-services.de

Die Veröffentlichungen in „Aus Politik und Zeitgeschichte“ sind keine Meinungsäußerungen der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb). Für die inhaltlichen Aussagen tragen die Autorinnen und Autoren die Verantwortung. Beachten Sie bitte auch das weitere Print-, Online- und Veranstaltungsangebot der bpb, das weiterführende, ergänzende und kontroverse Standpunkte zum Thema bereithält.

ISSN 0479-611 X



Die Texte dieser Ausgabe stehen unter einer Creative Commons Lizenz vom Typ
Namensnennung-Nicht Kommerziell-Keine Bearbeitung 3.0 Deutschland.



APuZ

AUS POLITIK UND ZEITGESCHICHTE

www.bpb.de/apuz